

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

Bundesspielordnung 2007

Baseball und Softball



Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.
Geschäftsstelle
Flugplatzstraße 31
55126 Mainz

info@baseball-softball.de
www.baseball-softball.de

Diese Neufassung der Bundesspielordnung wurde vom
Ausschuss für Wettkampfsport am 28.10.2006 verabschiedet.
Die bisherige Fassung tritt damit vollständig außer Kraft.

Die vorliegende Ordnung beruht auf den Beschlüssen der zuständigen Gremien im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anhänge Bestandteil dieser Ordnung sind.

Alle geänderten Textstellen zur letzten Version sind mit der Schriftart „Courier“ und seitlich mit einem Strich gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

A	GRUNDSÄTZLICHES	6
Artikel 1	Die Bundesspielordnung (BuSpO) _____	6
	1.1 Allgemeines	6
	1.2 Begriffsbestimmungen	7
Artikel 2	Die Funktion des DBV und der Landesverbände _____	7
Artikel 3	Die Teilnahme der Vereine _____	8
	3.1 Grundsätzliches	8
	3.2 Auf- und Abstieg bzw. Rückzug	9
	3.3 Behandlung des Spielrechts bei Vereinsfusionen	10
B	DER SPIELBETRIEB UND SEINE ORGANISATION	11
Artikel 4	Der Spielbetrieb _____	11
	4.1 Das Spielfeld	11
	4.2 Die Bekleidung	12
	4.3 Die Ausrüstung	14
Artikel 5	Die Organisation _____	15
	5.1 Die ligaleitende Stelle	15
	5.2 Der Spielplan	17
Artikel 6	Die Schiedsrichter _____	18
	6.1 Geltungsbereich / Allgemeines	18
	6.2 Organe	18
	6.3 Voraussetzungen für Schiedsrichter	18
	6.4 Schiedsrichter mit A-, B-, C- oder D-Lizenz	18
	6.5 Spielbeobachtung durch Schiedsrichter	19
	6.6 Spieldurchführung	19
	6.7 Schiedsrichtereinteilung	20
	6.8 Der Regionalchef	21
	6.9 Kleidung	22
	6.10 Schiedsrichterbeobachter	25
	6.11 Pflichten eines Schiedsrichters	26
	6.12 Verstöße	27
	6.13 Verhaltenskodex für Schiedsrichter	29
Artikel 7	Die Scorer _____	29
	7.1 Allgemeines	29
	7.2 Spieldurchführung	30
	7.3 Aufgaben eines Scorers	30
	7.4 Verstöße	32
	7.5 Honorar und Spesen	32
Artikel 8	Der Ergebnisdienst und die Statistikstelle _____	33
	8.1 Der Ergebnisdienst	33
	8.2 Die Statistikstelle	34

C	DIE SPIELER UND DIE SPIELDURCHFÜHRUNG	35
Artikel 9	Die Spieler _____	35
	9.1 Spielberechtigung	35
	9.2 Kontrolle der Spielberechtigung.....	38
	9.3 Springer / Teamwechsel	39
	9.4 Vereinswechsel	40
Artikel 10	Ausländische Spieler (Ausländer) _____	41
	10.1 Passwesen.....	41
	10.2 Spieleinsatz	42
Artikel 11	Spieldurchführung _____	43
	11.1 Allgemeines	43
	11.2 Einhaltung des Spielplans	44
	11.3 Spieldauer/-modus	46
	11.4 Verhalten der Teams bis Spielbeginn	47
	11.5 Unbespielbarkeit	48
	11.6 Verpflichtung der Heimmannschaft.....	48
Artikel 12	Nachwuchspielbetrieb _____	49
	12.1 Allgemeines	49
	12.2 Sonderregelungen Schüler	50
D	SONSTIGES	52
Artikel 13	Proteste _____	52
E	ANHANG ZUR BUNDESSPIELORDNUNG	53
Anhang 1	Zugelassene Holzschläger (Baseball) _____	53
Anhang 2	Offizielle Spielbälle (Baseball/Softball) _____	53
Anhang 3	Tie-Breaker-Rules (Baseball/Softball) _____	54
Anhang 4	Speed Up Rules (Baseball) _____	55
Anhang 5	Muster für Strafenkatalog _____	56
Anhang 6	Strafenkatalog Scoresheets _____	58
Anhang 7	Strafenkatalog für Feldverweise _____	59
Anhang 8	DBV-Sicherheitsbestimmungen _____	60
Anhang 9	Sicherheitscheckliste für medizinische Betreuung _____	64
Anhang 10	Spesenordnung für Schiedsrichter _____	65
Anhang 11	Transferordnungen _____	70
Anhang 12	Werbeordnung _____	81
Anhang 13	Richtlinien zur Erstellung einer Tabelle _____	81
Anhang 14	Richtlinien zur Erstellung von Statistiken _____	82
Anhang 15	Antrag auf Änderung des Spieltermins _____	84

Anhang 16	Regelung bei Spielabsagen wegen schlechten Wetters (Schlecht-Wetter-Regelung) _____	85
Anhang 17	Durch DVOs abänderbare Artikel der BuSpO _____	87
Anhang 18	Antrag auf Änderung der BuSpO _____	89
Anhang 19	DVO Bundes- und Regionalligen Baseball _____	90
Anhang 20	DVO Bundesliga Softball _____	97
F INDEX		103

A GRUNDSÄTZLICHES

ARTIKEL 1 DIE BUNDESSPIELORDNUNG (BUSPO)

1.1 Allgemeines

1.1.01

Die BuSpO regelt den Wettkampfspielbetrieb des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) und der ihm angeschlossenen Landesverbände (LV). Die jeweils gültige Fassung kann abweichende bzw. ergänzende Regelungen vorsehen, welche konkurrierende Passagen des offiziellen Regelwerks außer Kraft setzen.

Wenn in dieser Ordnung von Ligen gesprochen wird, so umfasst dies grundsätzlich den gesamten Wettkampfspielbetrieb. In Ausnahmefällen (z.B. Pokalwettbewerbe) können sich abweichende Regelungen aus gesonderten Ordnungen ergeben.

1.1.02

Anträge auf Änderung oder Erweiterung der BuSpO können nur durch die in der Satzung verankerten DBV-Gremien, die Mitglieder des Ausschusses für Wettkampfsport (AfW) und durch die LV unter Verwendung des offiziellen Formulars (Anhang 18) an den AfW gerichtet werden.

1.1.03

Ist bei Geldstrafen ein Rahmen angegeben, können die Verbände für ihren Spielbetrieb Geldstrafen innerhalb dieses Rahmens bestimmen. Als Anhang 5 ist ein Muster zu finden, wie ein Verband in seiner Durchführungsverordnung (DVO) die Geldstrafen für seinen Spielbetrieb innerhalb des Rahmens bestimmen kann.

Sollte eine entsprechende Regelung in einer DVO ganz oder teilweise fehlen, gilt für alle Wettbewerbe des betroffenen Verbandes, für welche eine Regelung fehlt, der jeweils niedrigste Betrag.

1.1.04

Der AfW kann DVOs für alle DBV-Wettbewerbe, jeder LV für seine Wettbewerbe erlassen. Zweck und Inhalt dieser Verordnungen dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen.

Bestimmungen dieser Ordnung können nur dann geändert bzw. ergänzt werden, wenn dies im Anhang 17 ausdrücklich erwähnt wird. Die Intension des ursprünglichen Artikels muss dabei erhalten bleiben. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall durch den AfW genehmigt werden.

Erweiterungen, die einen Sachverhalt betreffen, der bisher nicht in dieser Ordnung behandelt wird, können jedoch vorgenommen werden.

Die LV sind verpflichtet bis zum 30.11. eines Jahres ihre DVO für die kommende Saison dem AfW zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wurde dem AfW eine DVO nicht vorgelegt, hat sie keine Gültigkeit. In diesem Fall gilt für den betreffenden LV ausschließlich die BuSpO.

Mit der Feststellung des AfW, dass Bestimmungen einer DVO gegen diese Ordnung verstoßen, verlieren die beanstandeten LV-Bestimmungen ihre Gültigkeit und die LV haben ein Nachbesserungsrecht von einer (1) Woche. Die Feststellung des AfW hat bis zum 15.12. eines Jahres zu erfolgen. Gegen diese Feststellung steht dem LV der Rechtsweg gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des DBV (RuVO) offen.

1.1.05

Hält sich ein LV nicht an die Regelungen der BuSpO, entfällt die Aufstiegsberechtigung in DBV-Ligen und/oder die Teilnahme an sonstigen DBV-Veranstaltungen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.01

Höhere Gewalt im Sinne dieser Ordnung ist ein von außen kommendes außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden kann (z.B. die Fälle eines Krieges oder Bürgerkrieges, schwere Erdbeben, eine Flutkatastrophe oder sonstige Naturkatastrophen wie Vulkanausbrüche oder Wirbelstürme). Dagegen sind allgemeinere oder kleinere Naturerscheinungen wie die allgemeine Wetterlage (Regen/Schnee) keine höhere Gewalt.

In Fällen des "allgemeinen Lebensrisikos" (z.B. Krankheit, Unfälle, Diebstahl etc.), entscheidet im Einzelfall auf Antrag der zuständige Verband, ob höhere Gewalt vorliegt (vgl. Artikel 11.2.04).

1.2.02

Die Begriffe "vor/während/nach der Saison" sind wie folgt definiert:

- vor der Saison: ab dem Kalendertag, der dem Meldeschluss für den jeweiligen Wettbewerb (vgl. Artikel 3.1.02) folgt;
- während der Saison: ab dem 01.02;
- nach der Saison: ab dem Kalendertag, der dem letzten offiziellen Spiel des jeweiligen Wettbewerbes folgt.

1.2.03

Ein Antrag, der auf eine Entscheidung der ligaleitenden Stelle abzielt (z.B. Erteilung einer Spielberechtigung, Spielverlegung), gilt erst als gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle vorliegen.

Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle oder nicht vollständig eingereicht, so trägt der beantragende Verein das Risiko eines möglichen Fristablaufs.

ARTIKEL 2 DIE FUNKTION DES DBV UND DER LANDESVERBÄNDE

2.1.01

Der gesamte Spielbetrieb wird unter der Aufsicht des DBV geführt.

2.1.02

Der Ligaspielbetrieb wird in folgenden Spielklassen durchgeführt (in absteigender Reihenfolge):

BASEBALL:	1. Bundesliga	SOFTBALL:	Bundesliga
	2. Bundesliga		
	Regionalliga		
	Verbandsliga		Verbandsliga
	Landesliga		Landesliga
	Bezirksliga		Bezirksliga
	Kreisliga		Kreisliga

Alle Ligen oberhalb der Verbandsliga sind DBV-Ligen. Die Ligen des Nachwuchsspielbetriebes werden unter der niedrigsten Seniorenliga des LV eingestuft.

2.1.03

Der Spielbetrieb und die damit verbundenen Festlegungen wie Ligengröße, Modus etc. (soweit diese im Einklang mit dieser Ordnung sind) werden in den DBV-Ligen ausschließlich in Zuständigkeit des DBV, alle anderen Ligen in Zuständigkeit des jeweiligen LV durchgeführt.

ARTIKEL 3 DIE TEILNAHME DER VEREINE

3.1 Grundsätzliches

3.1.01

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb des DBV und der LV sind alle Mitgliedsvereine, die die Bestimmungen des jeweiligen Verbandes erfüllt haben.

Näheres regeln die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände.

Beispiel: Hat ein Verein die von dem zuständigen Verband festgelegten Abgaben (Gebühren, Strafen, Kautionen etc.) nicht bis zum festgesetzten Termin entrichtet, können dessen Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Diese Sperre soll auch für alle anderen Wettbewerbe des DBV und der LV gelten.

3.1.02

Die Meldung zum Spielbetrieb hat bis zum 15.12. direkt bei dem zuständigen Verband zu erfolgen.

3.1.03

Spielgemeinschaften (SG) mehrerer Vereine sind zulässig, jedoch nur in der jeweils niedrigsten Spielklasse eines LV. Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften ist für eine SG ausgeschlossen.

Eine SG kann aufsteigen, wenn sie in der folgenden Saison nur noch in einem Verein geführt wird. Als Voraussetzung müssen für die SG die Bedingungen entsprechend der Übertragung von Spielrechte im Fall von Vereinsfusionen (siehe Artikel 3.3) erfüllt sein.

Eine SG bedarf der Zustimmung von allen beteiligten LV.

3.1.04

Es ist nicht gestattet, mehrere Mannschaften desselben Vereins am Spielbetrieb derselben Spielklasse teilnehmen zu lassen. Ausnahme ist die unterste Spielklasse jedes LV sowie der Nachwuchsspielbetrieb.

3.1.05

Hat ein Verein mehrere Mannschaften am gleichen Spielbetrieb (Baseball oder Softball) angemeldet, dann sind diese entsprechend aufsteigend zu nummerieren. Die höchstklassige Mannschaft bekommt die Ordnungszahl „1“, die nächste die „2“ usw. Diese Nummerierung ist auch vorzunehmen, wenn zwei (2) oder mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Liga spielen oder der Verein an einer SG beteiligt ist; die offizielle Bezeichnung des Teams lautet dann z.B. „SG Musterstadt 3/Testdorf“.

Wenn von „niedrigeren“ oder „höheren“ Mannschaften gesprochen wird, dann ist damit die Nummerierung gemeint, wobei sich „höher“ auf eine niedrigere Nummer bezieht. „Musterstadt 1“ ist also z.B. eine höhere Mannschaft als „Musterstadt 2“.

3.1.06

Die Verbände sind berechtigt, für ihre Ligen Lizenzkriterien festzusetzen, die Bestandteil der jeweiligen DVO sein müssen. Vereine, die gegen diese Lizenzbestimmungen verstoßen, werden mit einer Geldstrafe oder Lizenzentzug bestraft.

3.1.07

Alle Spieler, Coaches/Manager und weitere am Spielbetrieb beteiligte Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball, der BuSpO sowie der DVO des zuständigen Verbandes einzuhalten.

3.2 Auf- und Abstieg bzw. Rückzug

3.2.01

Jede Liga wird von der nächst niedrigeren Liga gespeist. Jeder Verband hat vor Saisonbeginn die jeweiligen Auf- und Abstiegsregelungen bekannt zu geben.

3.2.02

Wird der Aufsteiger in Play-off- oder Relegationsspielen ermittelt, so ist ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht nur bis zu zwei (2) Wochen vor diesen Spielen möglich.

STRAFE: *Erfolgt der Verzicht nicht bis spätestens zwei (2) Wochen vor den Spielen, so wird dieser nicht mehr straffrei berücksichtigt und Artikel 11.2.06 findet Anwendung.*

3.2.03

- a) Mannschaften, die bereits in der abgelaufenen Saison in der betreffenden Liga gespielt und sich sportlich für dieselbe Liga qualifiziert haben, müssen im Falle eines Rückzuges aus dieser Liga für die kommende Saison diesen bis zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin schriftlich bei der ligaleitenden Stelle anzeigen. Mannschaften, die in der kommenden Saison neu in einer Liga sind (sei es durch Aufstieg, Abstieg, freiwilligen Rückzug oder durch neue Teilnahme am Spielbetrieb), haben bis zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin bei der ligaleitenden Stelle ihre Teilnahme an der Liga schriftlich durch Meldung anzuzeigen.
- b) Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht, so erhält die in der Tabelle unmittelbar nachfolgende Mannschaft das Aufstiegsrecht. Dies ist nur bis zum dritten Tabellenplatz möglich. Will ein Tabellenzweiter oder ein Tabellendritter ein eventuell zustehendes Aufstiegsrecht wahrnehmen, so muss dies zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin schriftlich bei der ligaleitenden Stelle angezeigt werden. Erklärt sich keine der ersten drei (3) Mannschaften bereit, aufzusteigen, so gibt es hier ausnahmsweise weniger Absteiger aus der höheren Spielklasse.
- c) Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf die Teilnahme an einer Liga, so wird diese Mannschaft in die unterste Liga eines LV zurückgestuft. Der LV kann auf Antrag des betroffenen Vereins die Rückstufung dieser Mannschaft in eine andere als die unterste Liga beschließen.
- d) Durch freiwilligen Verzicht und/oder Zwangsabstieg frei werdende Plätze können nach den Vorgaben von b) durch Nachrücker aus der nächst niedrigeren Liga aufgefüllt werden. Für den Bereich der DBV-Ligen entscheidet der AfW, für die LV-Ligen das zuständige Gremium des jeweiligen LV.

STRAFE: *Erfolgt der Rückzug/Verzicht bzw. die Meldung nicht zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin, so wird dieser nicht mehr straffrei berücksichtigt und Artikel 11.2.06 findet Anwendung.*

3.3 Behandlung des Spielrechts bei Vereinsfusionen

3.3.01

Bei Auflösung eines Baseball-/Softballvereines bzw. der Auflösung, dem Austritt einer Baseball-/Softballabteilung aus dem Hauptverein oder dem Wechsel einer Baseball-/Softballabteilung zu einem anderen Verein erlöschen grundsätzlich sämtliche Spielrechte dieses Vereines bzw. dieser Abteilung.

3.3.02

Ausnahmsweise können Spielrechte in den in 3.3.01 genannten Fällen unter folgenden Voraussetzungen übertragen werden, d.h. mitgeführt werden:

- a) Wird ein eigenständiger Baseball-/Softballverein vereinsrechtlich aufgelöst, und treten mindestens 80 Prozent der Mitglieder (Bestand zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung) dieses Vereines innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auflösung des alten Vereines in einen bestehenden Baseball-/Softballverein, bzw. eine bestehende Baseball-/Softballabteilung eines anderen Vereines ein, bzw. gründen diese einen neuen Baseball-/Softballverein oder eine neue Baseball-/Softballabteilung in einem bestehenden Verein, so können Spielrechte (Ligazugehörigkeit) auf diesen neuen Verein bzw. diese neue Abteilung übertragen werden, sofern dieser bzw. diese die Übertragung der Spielrechte schriftlich beim zuständigen Verband beantragt.

Diese Beantragung muss bereits zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. des Austritts, sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser/diesem, erfolgen. Der Antrag muss für jedes Spielrecht (also jede Mannschaft) gesondert gestellt werden.

- b) Bei Auflösung oder Wechsel einer Baseball-/Softballabteilung finden die Regelungen unter a) analoge Anwendung. Darüber hinaus ist hier erforderlich, dass der Vertretungsberechtigte des abgebenden Hauptvereines dem zuständigen Verband gegenüber schriftlich bestätigt, dass der Verein keinen Anspruch auf das Spielrecht/die Spielrechte erhebt.

3.3.03

Der Übergang von Spielrechten unterliegt in jedem Fall dem Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Verbandes für die Ligen in seinem Zuständigkeitsbereich. Bei DBV-Ligen ist dies der AfW, bei Spielrechten der LV-Ligen der zuständige LV.

B DER SPIELBETRIEB UND SEINE ORGANISATION

ARTIKEL 4 DER SPIELBETRIEB

4.1 Das Spielfeld

4.1.01

Das Spielfeld muss den im offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball festgelegten Bestimmungen entsprechen. Können einzelne Bestimmungen dauerhaft nicht erfüllt werden, so entscheidet der AfW für die DBV-Ligen bzw. das zuständige Gremium des LV auf Antrag vor der Saison über die Tauglichkeit des Platzes für die jeweilige Spielklasse.

Die Maße des Infields müssen jedoch in jedem Fall diesen Bestimmungen entsprechen.

STRAFE: *Stellen die Schiedsrichter durch Nachmessen falsche Spielfeldabmessungen fest, müssen diese Abmessungen umgehend berichtigt werden.*

Bei erheblichen Abweichungen (Entfernung Pitching Rubber - Homeplate, Entfernung zwischen den Bases u.ä.) von 1m und mehr kann zudem eine Geldstrafe bis zu € 200,- erhoben werden.

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

4.1.02

Den Spielern, Schiedsrichtern und Scorern sind ab zwei (2) Stunden (Spieler) bzw. eine (1) Stunde vor Spielbeginn (Schiedsrichter und Scorer) ausreichend große, überdachte, geschlossene, beheizbare Umkleiden in unmittelbarer Nähe zu den Spielfeldern (max. 5 Minuten Fußweg) und im Falle von Schiedsrichtern auch abschließbare oder bewachte Umkleidekabinen zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind den oben genannten Gruppen saubere sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

STRAFE: *Werden die Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt kann eine Geldstrafe bis zu € 100,- erhoben werden.*

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

4.1.03

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, das Spielfeld bis spätestens eine (1) Stunde vor offiziellem Spielbeginn in einen bespielbaren Zustand zu bringen und es gemäß offiziellem Regelwerk Baseball bzw. Softball zu markieren. Als Markierungen sind mindestens erforderlich:

- Baselines (Foul Lines)
- Batter's Boxes
- Catcher's Box
- Coaches' Boxes
- 3-ft-First-Base-Line
- Pitcher's Circle (nur SOFTBALL)
- Out-of-Play-Line (Spielfeldbegrenzung)

Die Bases, die Home Plate und die Pitcher's Plate sowie der Backstop müssen so verankert werden, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

Ist eine Markierung oder eine Befestigung der Bases, der Home Plate, der Pitcher's Plate oder des Backstops nicht möglich, muss dieses unter Darlegung der Gründe bis zum in Artikel 3.1.02 genannten Termin dem zuständigen Verband mitgeteilt werden, der daraufhin eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilen kann und darüber alle am Spielbetrieb Beteiligten informiert.

SOFTBALL: Der Gebrauch des Double First Base gemäß offiziellem Regelwerk ist bei allen Spielen vorgeschrieben.

STRAFE: *Bei ganz oder teilweise fehlender Markierung oder mangelhafter Befestigung der Bases, der Home Plate, der Pitcher's Plate oder des Backstops oder bei nicht vorhandenem Double First Base (nur SOFTBALL) wird eine Geldstrafe von € 15,-- bis € 150,-- erhoben, das Spiel muss dennoch durchgeführt werden.*

Im Wiederholungsfalle steht es im Ermessen des Verbandes, eine Geldstrafe bis zu € 500,-- und/oder einen Ausschluss vom Spielbetrieb zu verhängen.

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO. Die Strafe im Wiederholungsfall stellt einen Ermessensspielraum für den Einzelfall dar, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.

4.2 Die Bekleidung

4.2.01

Die Spieler und der Coach/Manager müssen entsprechend dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball gekleidet zum Spiel erscheinen.

STRAFE: *Erscheint eine Mannschaft nicht in einheitlicher Uniform wird für jeden nicht korrekt gekleideten Spieler eine Geldstrafe von € 5,-- bis € 50,-- erhoben. Ein nicht regelkonform gekleideter Coach/Manager darf in keiner Funktion aktiv am Spielgeschehen teilnehmen.*

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

4.2.02

Jedes Trikot muss mit einer Rückennummer versehen sein. Diese soll sich deutlich vom Trikot abheben und muss mindestens fünfzehn Zentimeter (15 cm) hoch sein und darf nicht doppelt vorhanden sein.

Die Trikots müssen in Farbe und Machart identisch sein. Machart und Aufdruck der Trikots (wie z.B. Vereinslogo, Namenszüge und Werbeaufschriften) dürfen nicht gegen die Bestimmungen des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball, die „guten Sitten“ oder die Werbeordnung (Anhang 12) verstoßen.

BASEBALL: Es darf nicht in kurzen Hosen oder ärmellosen Trikots ohne Undershirt gespielt werden.

SOFTBALL: Kappen, Visiere und Haarbänder sind für Spielerinnen optional und können gemischt getragen werden, sofern sie in der gleichen Farbe sind.

STRAFE: *Ist nicht jedes Trikot mit einer dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball entsprechenden Rückennummer versehen, wird eine Geldstrafe von € 5,-- bis € 100,-- pro Trikot erhoben. Auf jeden Fall muss eine eindeutige Rückennummer (z.B. durch Aufmalen oder Aufkleben) angebracht werden, andernfalls gilt dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers nach Artikel 9.1.05.*

Die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

4.2.03

Das Verwenden von Metal Cleats (Metallstollen und Spikes aller Art) ist ausschließlich

- in den DBV-Ligen,
- der Verbandsliga Baseball Herren,
- beim DBV-Pokalwettbewerb,
- bei der Deutschen Meisterschaft der Junioren (Baseball),
- beim Länderpokal Damen Softball, und
- beim Länderpokal Junioren (Baseball)

gestattet, sofern diese dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball entsprechen.

STRAFE: *Wird eine widerrechtliche Verwendung von Metal Cleats bemerkt, wird für jeden Spieler eine Geldstrafe in Höhe von € 50,-- erhoben. Er muss sofort das Schuhwerk wechseln oder ausgewechselt werden, andernfalls wird er des Feldes verwiesen und gemäß Artikel 5.1.04 bestraft.*

4.2.04

Untersagen örtliche Bestimmungen (z.B. Stadt, Gemeinde oder Eigentümer) oder bestimmte Gegebenheiten (z.B. portabler Mound oder Hartplatz) dauerhaft die Verwendung von Metal Cleats, muss die Heimmannschaft den zuständigen Verband spätestens sechs (6) Wochen vor dem ersten Spieltag oder der Veranstaltung schriftlich darüber informieren.

Bei kurzfristig eintretenden Einschränkungen muss die Heimmannschaft den zuständigen Verband sowie die Gastmannschaft bis spätestens zwei (2) Wochen im Voraus schriftlich darüber informieren.

Entsprechende Nachweise sind jeweils beizufügen.

STRAFE: *Unterbleibt eine fristgemäße Benachrichtigung und können sich daher die Betroffenen nicht darauf einstellen, wird das Spiel für die Heimmannschaft als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.*

4.2.05

Den Spielern ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, Schmuck jeglicher Art zu tragen. Piercings oder sonstiger Schmuck, der nicht abgelegt werden kann, ist entsprechend abzuleben.

STRAFE: *Wenn ein Spieler auch nach Ermahnung durch den Schiedsrichter Schmuck oder falsch abgeklebtem Schmuck weiter am Spiel teilnehmen will, wird er des Feldes verwiesen und gemäß Artikel 5.1.04 bestraft.*

4.3 Die Ausrüstung

4.3.01

Das Tragen von Schutzhelmen ist für alle Angriffsspieler zwingend vorgeschrieben. In den Softballigen und Nachwuchsligen müssen die Helme beide Ohren schützen können.

Jeder Catcher (auch Warm-up- und Bullpen-Catcher) muss auf dem Spielfeld einen Catcherhelm mit Catchermaske tragen.

Das Tragen eines Tiefschutzes ist für männliche Spieler, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwingend vorgeschrieben.

Beschädigte Ausrüstungsgegenstände, die ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

STRAFE: *Wenn ein Spieler auch nach Ermahnung durch den Schiedsrichter mit falscher, fehlender oder defekter Ausrüstung weiter am Spiel teilnehmen will, wird er des Feldes verwiesen und gemäß Artikel 5.1.04 bestraft.*

4.3.02

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, bei jedem Spiel einen Erste-Hilfe-Kasten gemäß DIN 13164 und eine ausreichende Menge Kühlmittel (Eispacks, Gelbeutel o.ä., jedoch kein Vereisungsspray) bereitzustellen. Die Sicherheitscheckliste für die medizinische Betreuung (Anhang 9) ist zu beachten.

STRAFE: *Bei Fehlen des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Kühlmittels wird eine Geldstrafe von € 100,- erhoben.*

4.3.03

Alle Vereine sind verpflichtet bei Heimspielen ein jeweils gültiges Exemplar der Bundesspielordnung und des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball bereit zu halten.

4.3.04

BASEBALL: Abweichend vom offiziellen Regelwerk ist der Einsatz von Aluminium-, Keramik- und Graphit-Schlägern gestattet. Diese müssen in ihren Abmessungen den entsprechenden Bestimmungen des Regelwerkes für Holzschläger genügen. Die im Spielbetrieb zugelassenen Holzschläger sind in Anhang 1 aufgelistet.

SOFTBALL: Schläger, die ganz oder teilweise aus TIMETAL 15-3 oder TELEDYNE 15-333 Titanlegierung bestehen, sind nicht zugelassen.

4.3.05

Es dürfen ausschließlich offizielle Spielbälle mit DBV-Logo verwendet werden, die für die jeweilige Spielklasse zugelassen sind (Anhang 2). Auf den offiziellen Spielbällen dürfen keine zusätzlichen Zeichen oder Markierungen aufgetragen werden.

STRAFE: *Ein Verstoß gegen diese Regelung wird vom Schiedsrichter auf dem Scoresheet vermerkt und hat für die Heimmannschaft eine Geldstrafe von € 500,- zur Folge. Der zuständige LV erhält davon die Hälfte des Betrages.*

4.3.06

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, für jedes Spiel neue offizielle Spielbälle in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, und zwar

BASEBALL: mindestens zwölf (12) Stück.

SOFTBALL: mindestens sechs (6) Stück.

STRAFE: *Steht vor Spielbeginn nicht die geforderte Anzahl neuer offizieller Spielbälle zur Verfügung, so wird eine Geldstrafe von € 100,-- ausgesprochen. Stehen bei Spielbeginn nicht einmal die Hälfte der geforderten Anzahl neuer offizieller Spielbälle zur Verfügung, wird das Spiel für die Heimmannschaft als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.*

4.3.07

Es sind die offiziellen Lineup-Cards des DBV zu verwenden.

STRAFE: *Wenn keine offiziellen Lineup-Cards des DBV verwendet werden, wird eine Geldstrafe von € 50,-- erhoben.*

4.3.08

Es sind die offiziellen Scoresheets des DBV zu verwenden.

STRAFE: *Wenn keine offiziellen Scoresheets des DBV verwendet werden, wird eine Geldstrafe von € 100,-- erhoben.*

ARTIKEL 5 DIE ORGANISATION

5.1 Die ligaleitende Stelle

5.1.01

Die ligaleitende Stelle wird durch die zuständigen Gremien des jeweiligen Verbandes bestimmt.

5.1.02

Die ligaleitende Stelle

- überwacht die Einhaltung des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball, der BuSpO und DVO, sowie der sonstigen spielbetriebsrelevanten Ordnungen;
- ist verpflichtet, Spielberichte und sonstige Spielunterlagen zu prüfen und auszuwerten. Im Falle von Protesten kann sie als Zeuge angehört werden. Die Unterlagen sind von ihr in beweisfähiger Form zu führen. Handelt es sich z.B. um terminrelevante Vorgänge, wie verspätet eingelangte Scoresheets, sind die Briefumschläge wegen des Poststempels mit aufzubewahren.
- ist ferner verpflichtet, Verstöße gegen die BuSpO und die weiteren Bestimmungen mit den dafür vorgesehenen Sanktionen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen (Feldverweise siehe Artikel 5.1.04) nach Bekannt werden des Verstoßes zu bestrafen.

Kommt die ligaleitende Stelle ihren Pflichten nicht nach, so kann sie jederzeit durch das zuständige Organ des jeweiligen Verbandes ihres Amtes enthoben werden.

5.1.03

Bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch die ligaleitende Stelle richtet sich das Verfahren nach der RuVO. Bei Feldverweisen (siehe Artikel 5.1.04) hat der Betroffene ohne Aufforderung am ersten Werktag nach dem Spieltag an die ligaleitende Stelle (Datum des Poststempels) eine Stellungnahme einzusenden. Unterbleibt die fristgemäße Vorlage einer Stellungnahme, welche eine Anhörung ist, so sind jegliche Argumente für alle weiteren Verfahren im Zusammenhang mit dem jeweiligen Feldverweis ausgeschlossen.

Die Entscheidung ist zu begründen. Darüber hinaus ist jede Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine Rechtsmittelbelehrung muss beinhalten, wo, wie und mit welcher Frist das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Erfolgt eine Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch die ligaleitende Stelle ohne Begründung oder ohne Rechtsmittelbelehrung, so ist sie nichtig.

5.1.04

Feldverweise sind von der ligaleitenden Stelle unverzüglich zu bearbeiten. Die Entscheidung ist dem betroffenen Verein und allen weiteren betroffenen Verbänden innerhalb von einer (1) Woche schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Den Verbänden steht es frei die entsprechende Sperre auf ihre Wettbewerbe auszudehnen (z.B. bei Springern, Pokalwettbewerben).

STRAFE:

- a) *Für jeden ausgesprochenen Feldverweis wird eine Geldstrafe von € 25,-- bis € 50,-- erhoben. Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.*
- b) *Wird ein Spieler (auch Ersatzspieler) des Feldes verwiesen, wird dieser AUTOMATISCH für das nächste Spiel des betreffenden Wettbewerbs gesperrt.*
- c) *Wird ein Coach/Manager des Feldes verwiesen, wird dieser nicht automatisch gesperrt, es sei denn, der Coach/Manager ist auch gleichzeitig Spieler. In diesem Fall ist der Coach/Manager automatisch für das nächste Spiel des betreffenden Wettbewerbs als SPIELER gesperrt, darf jedoch Funktionen als Coach/Manager wahrnehmen.*
- d) *Eine Beleidigung wird mit einer Geldstrafe bis zu € 250,-- gegen den Verein geahndet, für dessen Mannschaft die betroffene Person im Einsatz war. Gegen den Betroffenen selbst wird zusätzlich eine Sperre verhängt. Als Richtlinie für das Strafmaß dient Anhang 7.*
- e) *Ein tätlicher Angriff oder der Versuch werden mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-- gegen den Verein geahndet, für dessen Mannschaft die betroffene Person im Einsatz war. Gegen den Betroffenen selbst wird zusätzlich eine Sperre verhängt. Als Richtlinie für das Strafmaß dient Anhang 7.*
- f) *Spielsperren nach b), d) und e) sind personenbezogene Sperren. Während der Dauer der Sperre dürfen gesperrte Personen weder als Spieler, noch als Coach/Manager am Spielbetrieb teilnehmen und haben das Spielfeld nicht zu betreten. Sie dürfen darüber hinaus auch keine Spielanweisungen von außen geben. Die aufgeführten Strafen sind ein Ermessensspielraum für den Einzelfall, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.*
- g) *Ein Verband kann darüber hinaus noch weitergehende Sperren verhängen, wie z.B. Sperre für einen gewissen Zeitraum, Sperre für eine gewisse Anzahl von Spielen oder/und erhöhte Geldstrafe. Bei Sperren für eine gewisse Anzahl von Spielen werden nur die in dem betroffenen Wettbewerb angesetzten Spiele zur Strafminderung angerechnet.*

- h) Nimmt eine gesperrte Person dennoch am Spielbetrieb teil, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine haften für verhängte Strafen gegen natürliche Personen, die dem Verein als Spieler, Coach/Manager, Mitglied, etc. angehören.

5.1.05

Gegen die Entscheidung der ligaleitenden Stelle kann fristgemäß beim zuständigen Rechtsorgan Rechtsmittel gemäß RuVO eingelegt werden. Wird kein zulässiges Rechtsmittel eingelegt und widersetzt sich der Verein der Vollstreckung oder überschreitet er ohne ersichtlichen Grund die festgesetzte Zahlungsfrist, so wird von der ligaleitenden Stelle gegen ihn ein Ordnungsgeld von € 25,-- bis € 100,-- verhängt. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Werden dieses Ordnungsgeld und die festgesetzten Kosten nicht innerhalb der festgesetzten letzten Frist beglichen, so können die Mannschaften für die darauf folgende Saison in die niedrigere Spielklasse eingestuft werden. Einzelne Spieler und Vereinsangehörige werden von Ämtern und sonstigen Tätigkeiten gesperrt, bis das Ordnungsgeld und die festgesetzten Kosten bezahlt sind. Die LV sind verpflichtet, den DBV bei der Vollstreckung dieser Strafe zu unterstützen.

HINWEIS: Das Ordnungsgeld regelt einen Ermessensspielraum für den Einzelfall, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.

5.2 Der Spielplan

5.2.01

Die ligaleitende Stelle erstellt den Spielplan und versendet ihn frühzeitig an alle teilnehmenden Mannschaften und die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes. Die Spielpläne sollten spätestens drei (3) Monate vor Beginn des Spielbetriebes im jeweiligen Wettbewerb bekannt sein.

5.2.02

Der Spielplan muss folgende Daten enthalten:

- Bezeichnung der Liga und Saison
- Auflistung der teilnehmenden Mannschaften
- Auflistung aller Begegnung nach Spieltagen unter Angabe von Datum und Spielbeginn

5.2.03

Jeder Verein muss bis zum 01.03. dem zuständigen Verband eine detaillierte Wegbeschreibung zusenden. Diese wird den restlichen Vereinen der entsprechenden Liga anschließend durch den Verband zugeschickt bzw. zugänglich gemacht.

STRAFE: *Bei Fristüberschreitungen wird eine Geldstrafe von € 50,-- in den DBV-Ligen und von € 15,-- in den LV-Ligen erhoben.*

ARTIKEL 6 DIE SCHIEDSRICHTER

6.1 Geltungsbereich / Allgemeines

6.1.01

Dieser Artikel regelt die Organisation im Schiedsrichterwesen in den DBV-Ligen und der Landesverbände sowie die Aufgaben des Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb. Darüber hinaus ist er eine Dienstordnung zwischen den Verbänden und deren Schiedsrichtern.

6.1.02

Dieser Artikel gilt ohne Einschränkungen für alle Schiedsrichter, die Spelaufträgen den DBV-Ligen übernehmen oder im Besitz einer A-Lizenz sind. Schiedsrichter ohne A-Lizenz (B-Lizenz und darunter) fallen grundsätzlich unter die Zuständigkeit der Landesverbände.

6.1.03

Schiedsrichter und Scorer sind Offizielle des zuständigen Verbandes. Sie sollen sich gegenseitig unterstützen und alle Informationen austauschen, die notwendig sind, um das Spiel regelgerecht durchzuführen.

6.2 Organe

6.2.01

Höchstes beschlussfassendes Organ im DBV für den Bereich Wettkampfsport des Schiedsrichterwesens ist der Ausschuss für Wettkampfsport.

6.2.02

Die Landesverbände geben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene Organisationsstruktur, die das Schiedsrichterwesen verwaltet. Wenn in diesem Artikel Kompetenzen in die Hände der LVs gelegt werden, dann ist damit zunächst der Schiedsrichterausschuss des LV gemeint. Ist dieser nicht berufen oder nicht durch die Satzung des jeweiligen LV garantiert, fällt die Kompetenz in die Hände des Schiedsrichterobmanns oder einer ihm gleichgestellten Person oder Personengruppe des Landesverbandes.

6.3 Voraussetzungen für Schiedsrichter

6.3.01

Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt.

6.3.02

Das Mindestalter für Schiedsrichter beträgt in den DBV-Ligen 18 Jahre und in den LV-Ligen 16 Jahre.

6.4 Schiedsrichter mit A-, B-, C- oder D-Lizenz

6.4.01

- a) A-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Bundesligen.
- b) Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
- c) Sie sind an die Anweisungen der DBV-Organen und durch sie eingesetzte Funktionäre gebunden.

- d) A-Lizenz-Schiedsrichter rufen bei Bedarf über den Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb die Gerichte des DBV an.

6.4.02

- a) B-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Regional- und Verbandsligen. C-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Landes- und Bezirksligen, D-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Kreisligen und darunter.
- b) Sie gelten als Offizielle des LV, bei dem sie als Schiedsrichter hauptsächlich tätig sind. Ist ein Landesverbandsschiedsrichter in keinem LV tätig, hat der LV Weisungsrecht, in dessen Gebietsgrenzen dieser Schiedsrichter seinen ersten Wohnsitz führt.
- c) Landesverbandsschiedsrichter rufen bei Bedarf die Gerichte ihres LV an.
- d) Übernimmt ein B-Lizenz-Schiedsrichter Spielaufträge in den DBV-Ligen, so finden auf ihn im Sinne dieser Ordnung alle Regelungen für A-Lizenz-Schiedsrichter Anwendung. Im Sinne dieser Ordnung wird er hinsichtlich aller Belange, die im sachlichen Verhältnis zu einem übernommenen Spielauftrag in den DBV-Ligen stehen, wie ein A-Lizenz-Schiedsrichter behandelt (Artikel 6.4.01).

6.5 Spielbeobachtung durch Schiedsrichter

6.5.01

Schiedsrichter müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des DBV und der LV sollten so oft wie möglich genutzt werden. Hierbei spielt unter anderem die Beobachtung von Spielen und anderen erfahreneren Kollegen eine wichtige Rolle.

6.5.02

Inhaber einer gültigen A-Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen, die unter der Leitung des DBV oder seiner LV stehen.

6.5.03

Inhaber einer gültigen B-, C-, D-Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen der Regionalligen und darunter, wenn diese Spiele unter der Leitung des DBV oder seiner LV stehen.

6.5.04

Diese Regelungen gelten bei Baseball-Schiedsrichtern ausschließlich für Baseballspiele, bei Softball-Schiedsrichtern ausschließlich für Softballspiele.

6.5.05

International tätige Schiedsrichter (Lizenz der CEB (Baseball) oder Lizenz der ESF (Softball)) haben freien Eintritt zu allen Spielen, die unter der Leitung des DBV oder seiner LV stehen. Diesen Schiedsrichtern ist freier Eintritt zu allen Baseball- und Softballspielen zu gewähren.

6.6 Spieldurchführung

6.6.01

Jedes Spiel wird von mindestens zwei (2) lizenzierten Schiedsrichtern (einem Plate Umpire und mindestens einem Field Umpire) geleitet, die von der zuständigen Stelle des Verbandes eingeteilt werden. Die Schiedsrichter müssen mindestens die für diese Liga gültige Lizenz besitzen und sollten keinem der beiden beteiligten Vereine angehören.

6.6.02

Allen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb erteilten Anordnungen der Schiedsrichter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

6.6.03

Sind zu Spielbeginn die offiziell eingeteilten Schiedsrichter noch nicht erschienen, so sind beide Teams verpflichtet, mindestens 60 Minuten nach dem im Spielplan festgelegten Spielbeginn zu warten.

Erscheint keiner der offiziell eingeteilten Schiedsrichter muss das Spiel dennoch stattfinden, sofern sich beide Mannschaften auf mindestens einen (1) Schiedsrichter einigen können (mindestens B-Lizenz bei Bundesligabegegnungen, mindestens C-Lizenz bei Spielen in der Regionalliga und unter der Leitung von LV).

Erscheint nur einer der offiziell eingeteilten Schiedsrichter, so kann er das Spiel alleine führen oder einen anderen anwesenden Schiedsrichter zu Hilfe nehmen, sofern sich beide Mannschaften auf diesen einigen können.

Etwaige Vereinbarungen sind vor Spielbeginn auf dem Scoresheet zu vermerken und von beiden Mannschaften zu bestätigen. Einem nach Spielbeginn eingelegter Protest wird nicht stattgegeben.

6.6.04

Mit Übergabe der Lineup-Cards durch die Heimmannschaft bei der Plate Conference an den Plate-Umpire (des ersten Spiels eines Double-Headers) obliegt die Entscheidung, ob ein Spiel begonnen wird, dem Crew Chief.

Das Spiel kann nur vom Crew Chief beendet oder frühzeitig abgebrochen werden. Die Entscheidung, ob und wann Gründe vorliegen, die den Abbruch des Spieles erforderlich machen, liegt allein beim Crew Chief.

Besteht keine eindeutige Regelung, so ist der Plate Umpire automatisch Crew Chief.

6.6.05

Jede Mannschaft ist verpflichtet, die fälligen Schiedsrichtergebühren vor Spielbeginn zu entrichten.

STRAFE: Weigert sich eine Mannschaft, die fälligen Schiedsrichtergebühren vor Spielbeginn zu entrichten, so erhöht sich die pro Schiedsrichter zu zahlende Summe um € 10,-. Das Spiel hat trotzdem stattzufinden und die Zahlung der Schiedsrichtergebühren muss nach Spielende erfolgen. Weigert sich eine Mannschaft auch dann die fälligen Schiedsrichtergebühren zu zahlen, so wird dies wie das Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

6.7 Schiedsrichtereinteilung

6.7.01

Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb ist für die Einteilung der DBV-Schiedsrichter in den DBV-Ligen (inklusive Playoffs / Playdowns / Relegation), die Nominierung der Schiedsrichter für alle DBV-Veranstaltungen zuständig.

Die Nominierung der Schiedsrichter für internationale Wettbewerbe wird durch den AfW auf Vorschlag des Schiedsrichterobmanns DBV-Spielbetrieb vorgenommen.

6.7.02

Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb setzt zum Zwecke der Einteilung in den DBV-Ligen Regionalchefs ein. Er koordiniert und überwacht deren Tätigkeit. Die Regionalchefs sind an alle Anweisungen des Schiedsrichterobmanns DBV-Spielbetrieb gebunden.

6.7.03

Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb definiert die regionale Zuständigkeit eines jeden Regionalchefs unter räumlichen oder ligagebundenen Gesichtspunkten, indem er jedem Regionalchef zu betreuende Vereine der DBV-Ligen zuweist.

6.8 Der Regionalchef

6.8.01

Die Aufgaben eines Regionalchefs in seinem Bereich während der regulären Saison in den DBV-Ligen sind im Folgenden dargestellt. Die reguläre Saison beginnt mit dem ersten Spiel der Bundesliga bzw. Regionalliga in einer Saison und endet mit Beginn der Auf- und Abstiegsspiele der Bundesligen bzw. Regionalligen und den Spielen um die Deutsche Meisterschaft.

Er ist nicht zuständig für das Allstargame.

Ist der Regionalchef für ein Spiel nicht zuständig, so übernimmt automatisch der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb diese Aufgaben. Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb kann einzelne Spiele, die nicht in der regulären Saison gespielt werden, ebenfalls einem Regionalchef zur Einteilung zuweisen.

6.8.02

Der Regionalchef ist zuständig für die Einteilung der Schiedsrichter für die Heimspiele seiner zu betreuenden Vereine.

6.8.03

Bei der Einteilung müssen vom Regionalchef berücksichtigt werden:

- a) ausreichende Qualifikation der Schiedsrichter für die einzuteilende Begegnung
- b) Fahrtstrecke der Schiedsrichter zum Heimverein
- c) Einteilungswünsche der zur Verfügung stehenden Schiedsrichter
- d) Förderung und/oder Sichtung von Nachwuchsschiedsrichtern
- e) gleichmäßige Verteilung von Einsätzen unter gleich qualifizierten und/oder gleich eingestuften Schiedsrichtern

Die Gewichtung der Einzelpunkte kann dabei vom Regionalchef je nach Begegnung angepasst werden.

6.8.04

In Ausnahmefällen (z.B. zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, besonderer Förderung oder Sichtung) kann der Regionalchef in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb auch einen B-Lizenz-Schiedsrichter zusammen mit einem A-Lizenz-Schiedsrichter in der 2. Bundesliga Baseball bzw. Bundesliga Softball einsetzen.

6.8.05

Er benennt für jede Begegnung einen Crew Chief. Der Crew Chief nimmt seine Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr.

6.8.06

Er ist zuständig für die Information der von ihm eingesetzten Schiedsrichter über wichtige Änderungen im Bereich des Schiedsrichter- oder Regelwesens im Laufe der Saison.

6.8.07

Er schlägt dem Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb Schiedsrichter vor, die seiner Meinung nach einer Beobachtung unterzogen werden sollten.

6.8.08

Er kann - mit Zustimmung des Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb - Schiedsrichter von der Leitung bestimmter Spiele entbinden oder Umbesetzungen vornehmen.

6.8.09

Er ist regionaler Ansprechpartner für die Schiedsrichter in seiner Region, für den Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb und für die Vereine, die in dem von ihm zu betreuenden Gebiet angesiedelt sind.

6.8.10

Er weist den Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb auf Verstöße gegen diese Ordnung hin.

6.8.11

Er nimmt Supervisor-Funktionen für die in seinem Zuständigkeitsgebiet eingeteilten Schiedsrichter ein. Das können Verweise an Schiedsrichter sein oder Handlungsanweisungen mit verbindlichem Charakter. Die Kompetenzen setzen im Einzelfall immer die Zustimmung des Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb voraus. Dieser achtet auf die Konformität aller amtierenden Regionalchefs.

6.8.12

Jeder Regionalchef muss dem Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb auf Anfrage Bericht erstatten.

6.8.13

Übernimmt ein Regionalchef in der regulären Saison selbst Spielaufträge zusammen mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, so ist er bei diesen Spielen automatisch der Crew Chief. Dies gilt jedoch nur, sofern der Regionalchef auch für die Einteilung des betreffenden Spieles zuständig ist.

6.9 Kleidung

6.9.01

Eine einheitliche und professionell gestaltete Kleidung ist für die Ausübung von Schiedsrichtertätigkeiten von enormer Bedeutung und deshalb hier im Folgenden geregelt.

6.9.02

Die Bekleidung eines Baseball-Schiedsrichters umfasst folgende Teile:

- a) dunkelblaues (Standard) oder schwarzes Cap;
- b) Poloshirt in den Farben Dunkelblau (Standard), Hellblau, Rot oder Schwarz;
- c) Undershirt in den Farben Dunkelblau (Standard), Rot oder Schwarz;
- d) graue Hose;
- e) schwarze Socken;
- f) schwarze Schuhe;
- g) dunkelblauer (Standard) oder schwarzer Plate Coat;
- h) dunkelblaue (Standard) oder schwarze Regenjacke.

6.9.03

Die Bekleidung eines Softball-Schiedsrichters umfasst folgende Teile:

- a) dunkelblaues Cap;
- b) Poloshirt in den Farben Hellblau (Standard), Dunkelblau, Rot oder Weiß;
- c) Undershirt in den Farben Weiß (Standard), Rot oder Dunkelblau;
- d) dunkelblaue (Standard) oder graue Hose;
- e) dunkelblaue Socken;
- f) schwarze Schuhe;
- g) dunkelblaue Regenjacke.

6.9.04

Zur Ausrüstung des Plate-Schiedsrichters (Baseball und Softball) gehören außerdem:

- a) schwarze Gesichtsmaske mit Kehlkopfschutz und schwarzen oder braunen Polstern;
 - b) Inside-Protektor für Schiedsrichter;
 - c) Tiefschutz;
 - d) Leg-Guards für Schiedsrichter;
 - e) Sicherheitsschuhe für Schiedsrichter;
 - f) einfarbige Ballbags in den Farben Dunkelblau (Standard), Grau oder Schwarz.
- Die Ausrüstungsgegenstände b), c) und d) sind unter der Kleidung zu tragen.

6.9.05

Jeder Schiedsrichter muss über die Standardausstattung für die betreffende Sportart verfügen (außer Plate Coat). Nur für den Fall, dass alle gleichzeitig eingesetzten Schiedsrichter über ein andersfarbiges Polo-Shirt (bzw. Hose beim Softball) und die dazu erlaubten weiteren Kleidungsstücke verfügen, kann dieses Poloshirt (dann von allen bei einem Spiel eingesetzten Schiedsrichtern in der gleichen Kombination) getragen werden.

Das einheitliche Erscheinungsbild hat Priorität.

Die genannten Bekleidungsstücke können je nach Witterung kombiniert werden. Auch hierbei hat das einheitliche Erscheinungsbild Priorität.

Die Farbkombination orientiert sich immer an der Farbe des Poloshirts. Es sind lediglich folgende Zusammenstellungen zulässig:

Baseball:

Poloshirt	Undershirt	Cap	Ballbag
Dunkelblau (Standard)	Dunkelblau (Standard) oder Rot	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau
Hellblau	Dunkelblau	Dunkelblau	Dunkelblau oder Grau
Rot	Dunkelblau	Dunkelblau	Dunkelblau
Schwarz	Schwarz	Schwarz	Schwarz

Softball:

Poloshirt	Undershirt	Cap	Ballbag
Hellblau (Standard)	Weiß	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau
Dunkelblau	Dunkelblau oder Rot	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau
Rot	Dunkelblau	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau
Weiß	Weiß	Dunkelblau	Dunkelblau (Standard) oder Grau

6.9.06

Der Schiedsrichter muss auf seiner Kleidung ein offizielles Schiedsrichterabzeichen tragen. Für Schiedsrichter unter der Lizenzstufe A ist dies das Schiedsrichterabzeichen ihres LVs. Für A-Lizenz-Schiedsrichter ist dies das offizielle Schiedsrichterabzeichen des DBV. Grundsätzlich gilt, dass der Schiedsrichter immer das mit seiner höchstwertigsten Lizenzstufe erhaltene Abzeichen bei allen Einsätzen tragen muss. Ist der Schiedsrichter über den DBV hinaus auch international tätig, kann der Schiedsrichter auch diese Abzeichen tragen, sofern der DBV Mitglied in dieser internationalen Organisation ist.

6.9.07

Das Schiedsrichterabzeichen muss auf der obersten, sichtbaren Kleidung des Schiedsrichters auf der linken Brustseite über dem Herzen angebracht sein. Der rechte Ärmel bleibt solange frei, bis ein Schiedsrichter mit der A-Lizenz eine Schiedsrichternummer erhält. Diese Nummer muss er auf dem rechten Ärmel in farblicher Harmonie mit der restlichen Bekleidung anbringen. International tätige Schiedsrichter sind bei Tragen des internationalen Abzeichens von der Pflicht zum Tragen der Schiedsrichternummer befreit, sofern die internationale Organisation keine Schiedsrichternummer erlaubt. Der linke Ärmel bleibt grundsätzlich frei.

6.9.08

Auf dem Cap eines A-Lizenz-Schiedsrichters müssen die Buchstaben "BL" in weißen Lettern angebracht sein. Schiedsrichter ohne A-Lizenz (B-Lizenz-Schiedsrichter und darunter) können dort Buchstaben anbringen, die eine offizielle Abkürzung des Namens ihres LVs darstellen.

6.9.09

Weitere, hier nicht genannte Schriftzüge oder Abzeichen, darf der Schiedsrichter nicht auf seiner Kleidung anbringen.

6.9.10

Das Anbringen von Werbung auf der Schiedsrichterbekleidung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Wettkampfsport. Näheres wird durch die Werbeordnung (siehe Anhang 12) geregelt.

6.9.11

Das Tragen von Schmuck jeglicher Art (außer Ehering) ist Schiedsrichtern (analog zur Regelung für Spieler siehe Artikel 4.2.05) untersagt.

6.10 Schiedsrichterbeobachter

6.10.01

Schiedsrichterbeobachter in den DBV-Ligen ist derjenige, der vom Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb konkret mit einer Schiedsrichterbeobachtung beauftragt ist. Er muss für die jeweilige Beobachtung über eine ausreichende Qualifikation verfügen.

6.10.02

Schiedsrichterbeobachter in den LV ist derjenige, der mindestens im Besitz einer Lizenz für die Ausbildung von B-Lizenz-Schiedsrichtern ist und konkret mit einer Schiedsrichterbeobachtung beauftragt ist.

6.10.03

Der Ausschuss für Bildung ist für die Erstellung und Weiterentwicklung der Richtlinien und Erfassungsbögen zur Beurteilung von Schiedsrichterleistungen zuständig.

6.10.04

Über die Einteilung der Schiedsrichterbeobachter entscheidet in den DBV-Ligen der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb, im Bereich der LV der jeweilige Schiedsrichterobmann.

6.10.05

In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb in Absprache mit dem zuständigen LV auch die Beobachtung von Schiedsrichtern des LVs (B-Lizenz und darunter) veranlassen.

6.10.06

Die ernannten Schiedsrichterbeobachter erhalten eine Fahrtkostenerstattung und eine Aufwandsentschädigung. Die Kosten übernimmt der Verband, der den Beobachter konkret beauftragt hat.

6.10.07

Grundsätzlich gilt die Schiedsrichterbeobachtung der Sichtung und Förderung von Schiedsrichter in den DBV-Ligen und als Hilfestellung für die Regionalchefs. Soll jedoch gegen einen Schiedsrichter aufgrund einer Beobachtung ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, so muss die Beobachtung von einem Ausbilder mit der Lizenz zur Ausbildung von A-Schiedsrichtern erfolgen. Anhand des

Beobachtungsformulars fertigt der Ausbilder ein Gutachten an. Dieses Gutachten kann von jedem Verbandsgericht als solches zur Entscheidungsfindung genutzt werden.

6.11 Pflichten eines Schiedsrichters

6.11.01

Jeder Schiedsrichter hat die ihm übertragenen Spiele gerecht, unparteiisch und unter Beachtung dieser Ordnung sowie aller weiteren Ordnungen des DBV zu leiten. Die Schiedsrichter treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

6.11.02

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine ihm mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem Spiel übertragene Spielleitung zu übernehmen. Eine Absage ist nur bis sieben (7) Kalendertage vor dem Spiel zulässig.

Schiedsrichter, die für die DBV-Ligen eingeteilt wurden, müssen die Absage an den zuständigen Regionalchef richten. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Absage auch die betreffende Person erreicht. E-Mail, SMS oder besprochener Anrufbeantworter sind dabei nicht ausreichend.

Schiedsrichter, die für die Verbandsligen und darunter eingeteilt wurden, müssen die Absage an den Schiedsrichterobmann ihres LVs oder die für sie zuständige Einteilungsstelle richten.

- STRAFE:
- a) *Eine Spielabsage im Zeitraum von sechs (6) bis zwei (2) Kalendertagen vor dem Spielauftrag wird mit einer Geldstrafe bis zu € 25,-- belegt.*
 - b) *Spielabsagen einen (1) Kalendertag oder weniger vor dem Spielauftrag wird als Nichterfüllung eines Spielauftrages gewertet.*
 - c) *Tritt ein Schiedsrichter einen Spielauftrag verspätet an (d.h. beginnt durch das verspätete Erscheinen des Schiedsrichters ein Spiel nicht pünktlich), so wird eine Geldstrafe bis zu € 20,-- erhoben, es sei denn, die Verspätung kam ohne eigenes Verschulden zustande. Der Schiedsrichter ist hierbei in der Beweispflicht.*
 - d) *Tritt ein Schiedsrichter zu einem Spielauftrag ohne Benachrichtigung nicht an, so wird eine Geldstrafe bis zu € 65,-- erhoben.*
 - e) *Tritt ein offiziell eingeteilter Schiedsrichter einen Spielauftrag mit Verspätung an, hat er nur Anrecht auf die Erstattung seiner Fahrtkosten. Er hat dennoch Anrecht auf die Aufwandsentschädigung, sofern er Fremdverschulden seiner Verspätung nachweisen kann.*

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

6.11.03

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Abrechnung seiner Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung auf dem dafür vorgesehenem Formular vorzunehmen.

- STRAFE: *Eine grob fahrlässige Falschabrechnung von Fahrtkosten und/oder Aufwandsentschädigung wird mit einer Geldstrafe von € 65,-- belegt.*

6.11.04

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens sechzig (60) Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn am Platz einzutreffen.

- STRAFE: *Eine Verspätung wird mit einer Geldstrafe bis zu € 15,-- belegt.*

6.11.05

Jeder vom Verband oder Verein eingesetzte Schiedsrichter ist verpflichtet, alle relevanten Vorkommnisse (verspätetes Erscheinen, Regenspausen, Bußgeldtatbestände usw.) vor, während und nach dem Spiel schriftlich auf dem offiziellen Scoresheet festzuhalten.

Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen wie z.B. Spielabbruch, Protest und Feldverweisen hat der Schiedsrichter einen Bericht auszufüllen, der der ligaleitenden Stelle des zuständigen Verbandes innerhalb von zwei (2) Kalendertagen zuzuleiten ist. Bei Feldverweisen ist der Bericht als Antrag auf eine Bestrafung zu sehen (siehe auch Artikel 5.1.04).

STRAFE: *Sendet der Schiedsrichter die geforderten Berichte nicht innerhalb der genannten Frist ein, wird dies mit einer Geldstrafe bis zu € 25,-- geahndet.*

Die Verhängung und Bezahlung der Geldstrafe befreit nicht von der Pflicht des Einsendens. Bei einer Weigerung, auch nach Aufforderung durch die ligaleitende Stelle, kann nach Artikel 6.12.06 verfahren werden.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

6.11.06

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Schiedsrichterkleidung gemäß den Vorgaben dieser Ordnung zu tragen.

STRAFE: *Weicht die Kleidung des Schiedsrichters von den Maßgaben ab, wird eine Geldstrafe bis zu € 25,- fällig.*

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

6.11.07

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist dem Schiedsrichter ab drei (3) Stunden vor Spielbeginn untersagt. Das Rauchen ist dem Schiedsrichter ab 30 Minuten vor offiziellem Beginn eines Spielauftrages untersagt. Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in Uniform oder Uniformteilen ist zu jedem Zeitpunkt strengstens untersagt.

STRAFE: *Verstößt ein Schiedsrichter gegen diese Vorgaben wird ein Geldstrafe von € 25,- erhoben.*

6.12 Verstöße

6.12.01

Verstöße von Schiedsrichtern, die Spielaufträge in den DBV-Ligen übernommen haben, gegen diese Ordnung werden vom Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb gemäß dieser Ordnung geahndet. Verstöße von Schiedsrichtern, die in den Verbandsligen und darunter Spielaufträge übernommen haben, gegen diese Ordnung oder die Zusatzbestimmungen des für sie zuständigen LV werden vom Schiedsrichterobmann oder dem Schiedsrichterausschuss des zuständigen LV gemäß dieser Ordnung oder den entsprechenden Zusatzbestimmungen geahndet. Die betroffenen Schiedsrichter können eine zuständige Rechtsinstanz anrufen.

6.12.02

Kann der Schiedsrichter in den Fällen der Artikel 6.11.02 bis 6.11.06 höhere Gewalt nachweisen, wird von der Strafe abgesehen. Gleiches gilt für Todesfälle in der Verwandtschaft, akute Verlet-

zungen und Krankheiten. Vom Schiedsrichter kann ein Nachweis über die Umstände verlangt werden. In Zweifelsfällen entscheidet eine Rechtsinstanz über die Gültigkeit des Grundes.

6.12.03

Sofern in diesem Artikel nicht anderes geregelt, fließen alle Gelder dem zuständigen Verband zu. Die Gelder sind zweckgebunden zur Schiedsrichterausbildung zu verwenden.

6.12.04

Vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Bußgeldbescheides muss der Schiedsrichter an den zuständigen Verband überweisen oder eine Rechtsinstanz anrufen. Kommt der Schiedsrichter der Bußgeldzahlung nicht nach und ruft auch nicht die zuständige Rechtsinstanz an, so wird er vom Spielbetrieb des zuständigen Verbandes ausgeschlossen. Bei B-Lizenz-Schiedsrichtern gilt der Ausschluss aus dem Spielbetrieb eines LV gleichzeitig für die DBV-Ligen.

6.12.05

Für Schiedsrichter, die Spielaufträge in den Verbandsligen und darunter übernehmen, kann der für sie zuständige LV eine Vereinshaftung beschließen, sofern der Landesverband seine Mitgliedsvereine mit der Bereitstellung von Schiedsrichtern für den Spielbetrieb beauftragt hat. Bei Bußgeldbescheiden haftet also der Verein für die fristgerechte Zahlung. Der Verein muss den betroffenen Schiedsrichter über die möglichen Konsequenzen und den Bußgeldbescheid informieren. Für vereinslose Schiedsrichter gelten hier die gleichen Maßgaben wie für Schiedsrichter, die Spiele in den DBV-Ligen leiten (siehe Artikel 6.4.02 d)).

6.12.06

Verstößt ein Schiedsrichter gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder weitere Ordnungen des DBV bzw. zuständigen LVs und ist in den jeweils nicht beachteten Artikeln nicht schon eine Strafe vorgesehen, so kann die zuständige Stelle gegen den Schiedsrichter eine Geldstrafe von € 5,- bis € 65,- und/oder Disziplinarstrafe verhängen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe von € 25,- bis € 150,- und/oder Disziplinarstrafe verhängt werden. In schweren Fällen oder Wiederholungsfällen kann auch zusätzlich zur schon im Artikel festgelegten Strafe eine Disziplinarstrafe und zusätzliche Geldstrafe bis maximal dem zweifachen der ursprünglichen Strafe verhängt werden.

Mögliche Disziplinarstrafen sind:

- a) Abmahnung
- b) Entbindung von einzelnen Spielaufträgen oder Umbesetzung;
- c) Entbindung von Spielaufträgen einer bestimmten Liga oder bestimmten Ligen zeitlich begrenzt (bis maximal einem Jahr) oder auf Dauer;
- d) Ausschluss vom Spielbetrieb auf Dauer. Der Ausschluss ist dabei für den gesamten DBV und dessen Mitgliedsverbände gültig.

Für Schiedsrichter, die Spielaufträge in den DBV-Ligen übernehmen, ist der AfW für die Verhängung dieser Strafen zuständig. Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb kann dabei in Übereinstimmung mit dem AfW-Vorsitzenden vorläufige Strafen gemäß den Punkten a) bis c) verhängen.

HINWEIS: Die aufgeführten Strafen sind ein Ermessensspielraum für den Einzelfall, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.

6.13 Verhaltenskodex für Schiedsrichter

6.13.01

Jeder Schiedsrichter muss sich seiner Rolle als Verbandsvertreter auf und neben dem Spielfeld bewusst sein. Er ist verpflichtet, persönliche Angelegenheiten vom Spielbetrieb fern zu halten. Interessenskonflikte muss er umgehend dem zuständigen Regionalchef oder Schiedsrichterobmann melden damit dieser über eine eventuell notwendige Umbesetzung entscheiden kann.

6.13.02

Jeder Schiedsrichter hat sich gegenüber den am Spielbetrieb beteiligten Personen stets höflich und beherrscht zu verhalten. Eine Verhaltensweise, bei der andersherum der Coach oder Spieler mit einer Strafe rechnen müsste, ist für Schiedsrichter unangebracht.

6.13.03

Dem Manager muss der gemäß dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball festgelegte Raum für Diskussionen eingeräumt werden. Dies ist ein Bestandteil der Spielkontrolle.

6.13.04

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, mit ihren Kollegen zu kooperieren und ihnen wenn notwendig zu helfen. Sie sollten nicht zögern auch selbst nach Unterstützung zu fragen. Oberstes Ziel ist es, die richtige Entscheidung zu treffen.

6.13.05

Der Schiedsrichter darf keine Tätigkeit ausführen, die dem Ansehen der Schiedsrichterschaft oder dem Baseball- und Softballsport im Allgemeinen schadet. Dies gilt vor allem für Aktivitäten, die er nicht als Schiedsrichter ausübt aber zu Konflikten mit anderen Schiedsrichtern bzw. dem Verband führen kann.

ARTIKEL 7 DIE SCORER

7.1 Allgemeines

7.1.01

Scorer im Sinne dieser Ordnung ist, wer über eine gültige Scorerlizenz verfügt.

7.1.02

Schiedsrichter und Scorer sind Offizielle des zuständigen Verbandes. Sie sollen sich gegenseitig unterstützen und alle Informationen austauschen, die notwendig sind, um das Spiel regelgerecht durchzuführen.

7.1.03

Die Inhaber einer gültigen Scorerlizenz sind zum freien Eintritt bei allen Spielen, die ihrer gültigen Lizenzstufe entsprechen und unter Leitung des DBV oder der Landesverbände stehen, berechtigt.

7.2 Spieldurchführung

7.2.01

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, einen offiziellen Scorer (Spielschreiber) zu stellen. Der Scorer muss mindestens die für diese Liga vorgeschriebene Lizenz besitzen, und zwar

- für die Bundesligen eine A-Lizenz,
- für die Regionalligen sowie die Verbandsligen mindestens eine B-Lizenz und
- für alle niedrigeren Ligen mindestens eine C-Lizenz.

Name und Lizenznummer des Scorers und der Schiedsrichter sind deutlich lesbar auf dem Score-sheet der Heimmannschaft zu vermerken.

STRAFE: a) *Besitzt der eingesetzte Scorer keine für die jeweilige Liga ausreichende Lizenz, wird eine Geldstrafe von € 10,-- bis € 50,-- je Spiel erhoben.*

b) *Besitzt der eingesetzte Scorer überhaupt keine Lizenz, wird eine Geldstrafe in Höhe von € 20,-- bis € 100,-- je Spiel erhoben.*

c) *Steht bei Spielbeginn gar kein Scorer zur Verfügung, so wird das Spiel als Nichtantreten der Heimmannschaft gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.*

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

7.2.02

Der Scorer darf nicht auf der Line-up einer am Spiel teilnehmenden Mannschaft aufgeführt sein. Außerdem darf sich der Scorer während des Spieles nicht im Bereich der Mannschaftsbänke einer der beiden Mannschaften aufhalten.

7.2.03

Der Scorer muss von seiner Position aus das gesamte Spielfeld ungehindert einsehen können. Ihm ist von der Heimmannschaft ein Tisch, eine Sitzgelegenheit und ein Regen- bzw. Sonnenschutz zur Verfügung zu stellen. Der Scorer muss sich problemlos mit den Schiedsrichtern verständigen können. Dies muss möglich sein, ohne dass ein solches Gespräch notwendigerweise von einem Mitglied einer der beiden Mannschaften oder einem Zuschauer mitgehört wird.

STRAFE: *Wenn einer oder mehrere Punkte nicht erfüllt sind, wird dies vom Plate Umpire auf der Rückseite des Original-Scoresheets vermerkt. Gegen die Heimmannschaft wird eine Geldstrafe von € 25,-- durch die leitende Stelle ausgesprochen.*

7.3 Aufgaben eines Scorers

7.3.01

Jeder Scorer hat die ihm übertragenen Spiele gerecht, unparteiisch und unter Beachtung dieser Ordnung sowie des offiziellen Regelwerks zu protokollieren.

Die Scorer treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

7.3.02

Der Scorer hat die offiziellen Scoresheets sorgfältig gemäß des gültigen Scoring-Lehrbuchs des DBV inkl. der veröffentlichten Änderungsblätter zu führen. Die Scoresheets sind vom Scorer kom-

plett und in leserlicher Blockschrift auszufüllen. Die drei (3) Ausfertigungen sind für die ligaleitende Stelle (Original) und Heim- und Gastmannschaft (Durchschläge) gedacht.

STRAFE: *Werden die Scoresheets nicht ordnungsgemäß und komplett ausgefüllt, so wird eine Geldstrafe gemäß Anhang 6 erhoben.*

7.3.03

Besondere Sorgfalt hat der Scorer darauf zu verwenden, den jeweiligen Spielstand, die Anzahl der Aus und die Positionen der Läufer festzuhalten. Der von ihm aufgezeichnete Spielstand ist der offizielle Spielstand und das von ihm ermittelte Endergebnis ist das offizielle Endergebnis des Spieles.

Sollte die ligaleitende Stelle bei der Prüfung gem. Artikel 5.1.02 einen Fehler feststellen, so kann sie das Ergebnis bis vierzehn (14) Tage nach Eingang der Spielunterlagen noch berichtigen.

7.3.04

Der Scorer überwacht die Bedienung der Anzeigetafel und lässt gegebenenfalls den Spielstand korrigieren. Der Scorer ist dafür verantwortlich, dass stets der richtige Spielstand angezeigt wird. Die Heimmannschaft ist für die Bedienung der Anzeigetafel verantwortlich.

7.3.05

Die Schlagreihenfolge und die Auswechselspieler werden nach den Angaben der jeweiligen Mannschaften eingetragen. Dazu ist dem Scorer so früh wie möglich, spätestens aber unmittelbar nach der Plate Conference die vollständige Line-up (Rückennummern, Namen, Springerstatus, Ausländerstatus, Passnummern, Positionen und Unterschrift des Managers) beider Mannschaften durch den Plate Umpire auszuhändigen (siehe Regelbuch Baseball Artikel 4.01, Regelbuch Softball Artikel 7.02).

Der Scorer ist nicht verantwortlich für falsche oder fehlende Angaben; er soll sich jedoch nach fehlenden Angaben beim Trainer oder Manager der jeweiligen Mannschaft erkundigen. Bei fehlenden Angaben muss der Scorer den Grund des Fehlens auf der Rückseite des Original-Scoresheets vermerken.

Ist auf einem Scoresheet kein Raum für weitere Eintragungen, muss das Spielprotokoll auf einem neuen Scoresheet fortgesetzt werden. Die gesamte Auswertung hat auf dem ersten Scoresheet zu erfolgen.

7.3.06

Der Scorer muss vom Plate Umpire über alle Auswechslungen informiert werden.

7.3.07

Legt eine Mannschaft während des Spieles Protest ein, so wird der Protestgrund und die aktuelle Uhrzeit unmittelbar nach dem betreffenden Spielzug vom Plate Umpire auf der Rückseite des Original-Scoresheets der Heimmannschaft vermerkt. In diesem Fall kreuzt der Plate Umpire sofort "Ja" im Protestfeld auf dem Scoresheet der Heimmannschaft an. Versäumt der Plate Umpire die Eintragung zu machen, dann macht dies der Scorer. Zudem notiert der Scorer die Spielsituation (Inning, Aus, Name und Position der Läufer, Name und Count des Schlagmanns) vor dem zum Protest führenden Spielzug.

7.4 Verstöße

7.4.01

Tritt ein Scorer einen Spielauftrag verspätet an, so wird eine Geldstrafe bis zu € 15,-- erhoben.

7.4.02

Tritt ein Scorer zu einem Spielauftrag ohne Benachrichtigung nicht an, so wird eine Geldstrafe bis zu € 50,-- erhoben. Im Wiederholungsfalle kann dem Scorer die Lizenz entzogen werden.

7.4.03

Kann der Scorer höhere Gewalt nachweisen, wird von der Strafe abgesehen. Gleiches gilt für einen Todesfall in der Verwandtschaft, akute Verletzungen und Krankheiten. Vom Scorer kann ein Nachweis über die Umstände verlangt werden. In Zweifelsfällen entscheidet eine Rechtsinstanz über die Gültigkeit des Grundes.

7.4.04

Binnen vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des Bußgeldbescheides muss der Scorer an den zuständigen Verband überweisen oder eine Rechtsinstanz anrufen. Kommt ein A-Scorer der Bußgeldzahlung nicht nach und ruft auch nicht die zuständige Rechtsinstanz an, so wird ihm die Lizenz entzogen.

7.4.05

Für alle Scorer kann der für die Spiele zuständige LV eine Vereinshaftung beschließen, sofern der LV seine Mitgliedsvereine mit der Bereitstellung von Scorern für den Spielbetrieb beauftragt hat. Bei Bußgeldbescheiden haftet also der Verein für die fristgerechte Zahlung. Der Verein muss dem betroffenen Scorer über die möglichen Konsequenzen und den Bußgeldbescheid informieren.

7.5 Honorar und Spesen

7.5.01

Scorer erhalten für das Scoring von Spielen ein Scorerhonorar. Das Honorar beträgt bei durchgeführten Spielaufträgen in den DBV-Ligen € 30,--/€ 25,-- pro Spiel, das auf neun (9) Innings angesetzt ist, und € 20,--/€ 15,-- pro Spiel, das auf weniger als neun (9) Innings angesetzt ist. Diese Honorare gelten für alle Spiele unter der Leitung des DBV.

Das Honorar beträgt bei durchgeführten Spielaufträgen unterhalb der Regionalligen € 20,-- pro Spiel, das auf neun (9) Innings angesetzt ist, und € 12,50 pro Spiel, das auf weniger als neun (9) Innings angesetzt ist.

Ein Spielauftrag gilt als durchgeführt, wenn der erste Pitch erfolgt ist.

Für Fahrtkosten gelten die Regelungen für Schiedsrichter analog (siehe Anhang 10).

7.5.02

Jeder Scorer ist verpflichtet, die Abrechnung seiner Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung sorgfältig vorzunehmen.

STRAFE: *Eine grob fahrlässige Falschabrechnung von Fahrtkosten und/oder Aufwandsentschädigung wird mit einer Geldstrafe von € 65,-- belegt.*

Im Wiederholungsfalle kann dem Scorer die Lizenz entzogen werden.

7.5.03

Die Kosten für Scorer trägt grundsätzlich die Heimmannschaft, sofern keine anderweitige Regelung in den DBV-Ligen oder den Landesverbänden vorliegt. Sofern die Heimmannschaft verpflichtet ist, die Kosten des Scorers zu tragen, muss die Bezahlung des Scorers vor dem Spiel erfolgen.

STRAFE: *Weigert sich eine Mannschaft, die fälligen Scorergebühren vor Spielbeginn zu entrichten, so erhöht sich die pro Scorer zu zahlende Summe um € 10,-. Das Spiel hat trotzdem stattzufinden und die Zahlung der Scorergebühren muss nach Spielende erfolgen. Weigert sich eine Mannschaft auch dann die fälligen Scorergebühren zu zahlen, so wird dies wie das Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.*

ARTIKEL 8 DER ERGEBNISDIENST UND DIE STATISTIKSTELLE

8.1 Der Ergebnisdienst

8.1.01

Der Ergebnisdienst/die ligaleitende Stelle ist verpflichtet, nach jedem abgeschlossenen Spieltag einer Liga eine aktuelle Tabelle zu erstellen und diese allen teilnehmenden Mannschaften sowie den Geschäftsstellen des DBV und LV zukommen zu lassen.

Die Tabelle muss nach den international üblichen Richtlinien erstellt werden (Anhang 13). Für die Platzierung ist zunächst die Percentage maßgeblich, danach gelten die Tie-Breaker-Rules (Anhang 3).

8.1.02

Jede Heimmannschaft ist verpflichtet, dem Ergebnisdienst/der ligaleitenden Stelle nach jedem Spiel das Ergebnis noch am Spieltag bis 19:00 Uhr telefonisch, per e-Mail oder online mitzuteilen.

Es sind dabei folgende Angaben zu machen:

- Name des Anrufers / Datum / Verein / Liga / Spielnummer bzw. Spieltag
- Name der Heimmannschaft
- Name der Gastmannschaft
- Ergebnis Spiel (1): > Heimmannschaft Runs< vs. > Gastmannschaft Runs<
- Gewinner: >Name<
- Extra Innings oder ein frühzeitiges Spielende (z.B. bei Ten-Run-Rule, Mercy-Rule oder Spielabbruch) sind anzugeben
- Ergebnis Spiel (2) bitte analog durchführen

Sollte das Spiel bis 19:00 Uhr nicht beendet sein, so ist ein Zwischenstand incl. Innings telefonisch mitzuteilen.

STRAFE: *Unterbleibt die Benachrichtigung bis zum festgelegten Zeitpunkt oder wird diese an falscher Stelle abgegeben, so wird eine Geldstrafe von € 25,- bis € 250,- fällig.*

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

8.1.03

Die Spielunterlagen müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltag vom Heimverein an die vom Verband genannte Adresse abgeschickt werden (Datum des Poststempels). Die Spielun-

terlagen bestehen aus den Original-Scoresheets (weiße Blätter) und gegebenenfalls weiteren Anhängen, die vom Plate Umpire oder den Verbänden in ihren DVO hierzu erklärt wurden.

- STRAFE:**
- a) *Werden die Spielunterlagen verspätet oder an die falsche Adresse zugesandt, so wird eine Geldstrafe von € 10,-- bis € 100,-- fällig.*
 - b) *Unterbleibt die korrekte Zusendung der Spielunterlagen innerhalb von vierzehn (14) Tagen, so wird eine zusätzliche Geldstrafe von € 10,-- bis € 100,-- fällig.*
 - c) *Liegen die Spielunterlagen auch vier (4) Wochen nach dem Spiel nicht vor, so kann das Spiel als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft werden.*

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

8.2 Die Statistikstelle

8.2.01

Die Statistikstelle erstellt auf Basis der Scoresheets eine Statistik für die jeweilige Liga, welche mindestens die in Anhang 14 enthaltenen Anforderungen erfüllen soll.

8.2.02

Die Statistiken für die DBV-Ligen werden durch die Statistikstellen des DBV erstellt. Die Anfertigung von Statistiken für die LV-Ligen liegt im Ermessen der LV.

C DIE SPIELER UND DIE SPIELDURCHFÜHRUNG

ARTIKEL 9 DIE SPIELER

9.1 Spielberechtigung

9.1.01

Alle Spielberechtigungen werden ausschließlich durch die Passstelle des DBV („Passstelle“) verwaltet. Die Passstelle gibt hierzu jedes Jahr bis zum 01.02. ausreichende und detaillierte Informationen in einem Rundschreiben bekannt.

Sonderregelungen für Ausländer sind in Artikel 10 nachzulesen.

Jede Spielberechtigung wird mit einem so genannten Statuskennzeichen versehen:

- A Deutscher
- B Ausländer, der seit seinem 6. Lebensjahr ununterbrochen in Deutschland lebt (siehe Artikel 10.1.03)
- C Ausländer, der seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland lebt (siehe Artikel 10.1.03)
- D Ausländer, der den Status „EU-Ausländer“ besitzt (siehe Artikel 0)
- E Ausländer, der keines der Kennzeichen B, C oder D besitzt

9.1.02

Alle Mannschaften, die am Ligabetrieb teilnehmen, haben bis spätestens zwei (2) Wochen vor dem 1. Spieltag des jeweiligen Wettbewerbes eine Spielerliste mit mindestens neun (9) Spielern (OHNE Springer) genehmigen zu lassen.

STRAFE: *Bei Verspätungen wird eine Geldstrafe von € 20,-- bis € 200,-- ausgesprochen. Wird ein Spiel ausgetragen, ohne dass eine entsprechend genehmigte Spielerliste vorgelegt werden konnte, so wird dies wie das Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.*

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

9.1.03

Spielberechtigt für eine Mannschaft sind nur Spieler, die über eine gültige Spielberechtigung des DBV verfügen und für diese Mannschaft gemeldet sind.

Wurde die Spielberechtigung irrtümlich entgegen den Bestimmungen dieser Ordnung erteilt, so kann sie jederzeit von der zuständigen Stelle entzogen werden.

Die Spielberechtigung darf nur für je eine Mannschaft im Baseball- und/oder Softballbereich erteilt werden.

STRAFE: *a) Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der nicht im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des DBV ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

b) Wird eine Spielberechtigung schuldhaft durch falsche Angaben erschlichen, so wird dem betreffenden Verein eine Geldstrafe von € 750,-- bis € 2.500,-- aufer-

legt. Außerdem kann die Mannschaft aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen und um mindestens eine (1) Spielklasse zurückgestuft werden. Der betreffende Spieler kann bis zu zwölf (12) Monaten gesperrt werden.

c) In besonders schweren Fällen kann eine Geldstrafe von € 1.250,-- bis € 5.000,-- erhoben werden und eine Herabstufung um bis zu drei (3) Spielklassen erfolgen.

HINWEIS: *Absätze b) und c) regeln einen Ermessensspielraum für den Einzelfall, d.h. dass die jeweiligen Verbände keine festen Strafen festsetzen können. Artikel 1.1.03 findet hier auch keine Anwendung.*

9.1.04

BASEBALL: Spielberechtigt ist nur, wer zu Spielbeginn auf der Line-up-Card eingetragen wurde. Nachdem das Line-up dem Plate-Umpire überreicht wurde, können keine Veränderungen mehr vorgenommen werden, insbesondere dürfen keine Spieler nachgetragen werden.

SOFTBALL: Zu Beginn des Spiels werden nur die anwesenden Spieler auf der Line-up-Card eingetragen. Später erscheinende Spieler können nachgetragen werden.

9.1.05

Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein (vgl. Artikel 9.1.03), der nicht spielberechtigt im Sinne dieser Ordnung ist, so wird das Spiel mit einem Run pro angesetzten Inning gegen diese Mannschaft gewertet. Außerdem wird eine Geldstrafe von € 20,-- bis € 200,-- je eingesetztem nicht spielberechtigtem Spieler erhoben.

Als Einsatz gilt das Aufführen des Spielers auf dem Scoresheet. Als spielend gelten alle Spieler, die am Spielanfang die Feldpositionen 1 bis 9 oder Designated Hitter (DH) bzw. Designated Player (DP) bekleiden, zuzüglich aller eingewechselten Spieler.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

9.1.06

Neuverpflichtungen von Spielern sind grundsätzlich, soweit die Vorgaben der Transferordnungen des DBV (Anhang 11) bzw. des Artikel 9 und des Artikel 10 erfüllt sind, jederzeit möglich.

9.1.07

Spieler, die im gleichen Kalenderjahr bereits in einem Pflichtspiel eines anderen Nationalverbandes gespielt haben, dürfen nur nach Freigabe durch diesen Verband eingesetzt werden. Ein unterschriebenes Freigabeschreiben muss daher bei der zuständigen Stelle vorgelegt werden.

Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung für solche Spieler sind nur bis zum 01.07. eines Jahres zulässig. Es gilt das Datum des Antragseingangs in der Passstelle.

STRAFE: *Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

9.1.08

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Nationalverbandes entfällt die Spielberechtigung für sämtliche Ligen des DBV und der ihm angeschlossenen LV.

STRAFE: *Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

HINWEIS: Aktive, die im Ausland spielen wollen, bedürfen aufgrund internationaler Übereinkommen einer Freigabe durch den DBV. Diese Freigabe wird - auf Antrag des abgebenden deutschen Vereins - durch den DBV direkt beim aufnehmenden nationalen Verband per Faxmitteilung erklärt.

Bei Rückkehr nach Deutschland erfolgt auf Antrag die Erteilung einer neuen Spielberechtigung; die Freigabeerklärung des betreffenden nationalen Verbandes ist hierbei vorzulegen.

Aktuelle Faxnummern der Dachverbände der IBAF & ISF-Mitgliedsstaaten befinden sich auf www.baseball.ch bzw. www.internationalsoftball.com

9.1.09

Im offiziellen Softball-Ligabetrieb sind nur Spieler einheitlichen Geschlechts zugelassen, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um eine gemischtgeschlechtliche Liga.

AUSNAHMEN: a) In der Juniorinnenligen (Damen) sind bis zu drei (3) Spieler männlichen Geschlechts erlaubt. Diese dürfen jedoch nicht als Pitcher, Catcher oder DP eingesetzt werden.
b) Männliche Spieler in der Juniorinnenliga (Damen) dürfen maximal den Schülerjahrgängen angehören.

STRAFE: *Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

9.1.10

BASEBALL: Spieler mit offenen blutenden Wunden können nicht weiter am Spielgeschehen teilnehmen und sind daher umgehend auszuwechseln. Auf eine Auswechslung kann nur verzichtet werden, wenn die Wunde innerhalb einer Frist von fünf (5) Minuten so versorgt wird, dass Blut nicht nach außen und somit in Kontakt zu Dritten treten kann.

SOFTBALL: Es gilt die "Blut-im-Sport-Regel" gemäß offiziellem Regelwerk Softball.

9.1.11

Spieler und Coaches/Manager (insbesondere Base Coaches), die an den Extremitäten einen Gipsverband tragen, sich nur mit Gehhilfen wie z.B. Krücken fortbewegen können oder sonstige medizinisch-therapeutische Hilfsmittel für den Bewegungsapparat benötigen, dürfen weder als Spieler noch als Base Coach aktiv am Spielgeschehen teilnehmen.

STRAFE: *Versucht die betreffende Person trotzdem am aktiven Spielgeschehen (auch als Base Coach) teilzunehmen, so muss sie gemäß Artikel 5.1.04 des Feldes verwiesen werden.*

Im Falle sonstiger sich selbst gefährdender körperlicher Beeinträchtigungen (wie z.B. erhebliche Vorverletzungen oder fortgeschrittene Schwangerschaften) obliegt die Entscheidung über die Teilnahme am Spielbetrieb, die im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt getroffen werden sollte, beim betreffenden Spieler. Im Interesse der eigenen Gesundheit wird jedoch dringend davon abgeraten.

9.1.12

Der DBV nimmt an dem Dopingkontrollsystem für Sportler, Trainer und Betreuer der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil. Der DBV kann der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen. Der DBV sanktioniert Vergehen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der IBAF Anti Doping Rules, des World Anti-Doping Code (WADA-Code), der jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Regelungen der NADA (NADA-Code) sowie der jeweils gültigen Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden. Diese Regelungen sind Grundlage der Anti Doping Bestimmungen des DBV. Das Sanktionsverfahren ist in diesen Anti Doping Bestimmungen des DBV geregelt.

Bei einem Verstoß gegen die Dopingbestimmungen obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten.

9.2 Kontrolle der Spielberechtigung

9.2.01

Spielerlisten, Legitimationspapiere, Lineup-Cards und sonstige Nachweisbescheinigungen der Passstelle sollen vor Spielbeginn von den Schiedsrichtern überprüft werden. Auf Antrag des Managers einer der Mannschaften müssen sie überprüft werden. Anträge sind unmittelbar nach Spielende des 1. bzw. 2. Spiels zu stellen. Die Legitimationspapiere nach der Prüfung erscheinender Spieler und ihre Eintragungen auf der Spielerliste werden grundsätzlich nach Spielende geprüft. Unterbleibt die Kontrolle, so hat die keinen Einfluss auf die Sanktionierbarkeit von eventuellen Verstößen.

Als Legitimationspapiere gelten amtliche Lichtbildausweise (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis) im Original oder als beglaubigte Kopie, wenn

1. das Lichtbild des jeweiligen Spielers auf der Kopie eindeutig zu identifizieren ist und
2. die Beglaubigung durch einen Notar, einen Rechtsanwalt (nur gültig mit Kanzleistempel, aus dem Name und Anschrift der Kanzlei hervorgeht), ein ordentliches Gericht (z.B. Amtsgericht) oder eine staatliche Behörde erfolgt ist oder die Bestätigung der Richtigkeit der Kopie durch den Vereinsvorsitzenden (gemäß Vereinsregistereintrag) mit Vereinsstempel und Unterschrift.

Im Nachwuchsspielbetrieb sind (außer bei Deutschen Meisterschaften) auch einfache Kopien gültig, wenn das Lichtbild des jeweiligen Spielers auf der Kopie eindeutig zu identifizieren ist. Für Spieler unter zehn (10) Jahren sind (außer bei Deutschen Meisterschaften) keine Legitimationspapiere erforderlich.

Werden durch falsche Angaben erschlichene Spielberechtigungen entdeckt, so ist dies umgehend der ligaleitenden Stelle und der Passstelle zu melden.

STRAFE: *Ist eine Mannschaft nicht in der Lage, die geforderten Dokumente für einzelne Spieler zum Spieltermin vorzulegen, so sind die betreffenden Spieler nicht spielberechtigt. Das Aufführen der Spieler auf der Spielerliste der Mannschaft reicht nicht aus (außer bei Spielern unter zehn (10) Jahren).*

Werden solche Spieler trotzdem eingesetzt, so gilt dies als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler und wird gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

9.2.02

Es ist nicht die Aufgabe der Schiedsrichter, den Einsatz ihrer Ansicht nach nicht spielberechtigter Spieler zu unterbinden. Sie sollten die betroffene Mannschaft darauf aufmerksam machen, dass möglicherweise ein Verstoß gegen das offizielle Regelwerk Baseball bzw. Softball, die BuSpO oder die entsprechende DVO vorliegt. Ein Vermerk auf dem Scoresheet muss aber dennoch erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann auf eigenes Risiko auf dem Einsatz der betreffenden Spieler be-

stehen. Es ist die Aufgabe der ligaleitenden Stelle, den Regelverstoß festzustellen und ggf. die erforderlichen Sanktionen zu verhängen.

Unterbleibt der Hinweis durch die Schiedsrichter, so stellt dies in keinem Fall eine Billigung des evtl. vorhandenen Regelverstoßes dar.

9.3 Springer / Teamwechsel

9.3.01

Es dürfen nur Spieler aus niedrigeren Mannschaften (vgl. Artikel 3.1.05) als so genannte "Springer" in höheren Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden. Sie sind auf der Line-up-Card und auf dem Scoresheet mit dem Springerkennzeichen "X" in der Spalte „Springer“ zu vermerken. Ein Springen zwischen Baseball und Softball ist nicht zulässig, d.h. der Spieler muss in der jeweiligen Sportart gemeldet sein.

Unter den ersten neun (9) Spielern der Aufstellung dürfen maximal drei (3) Springer sein. Es darf kein Springer als Defensivspieler auf Platz Zehn (10) der Aufstellung stehen, wenn gleichzeitig unter den ersten neun (9) Spielern der Aufstellung bereits drei (3) Springer sind und ein Designated Hitter (DH) oder im SOFTBALL ein Designated Player (DP) eingesetzt wird. Die Kontrolle erfolgt durch die ligaleitende Stelle.

Angehörige der U21- (Springerkennzeichen „J“), der Juniorenligajahrgänge (Springerkennzeichen „J“) und des ältesten Jugendligajahrgangs (Springerkennzeichen „G“) dürfen zusätzlich zum Springerkontingent in unbegrenzter Anzahl in höheren Mannschaften des Erwachsenenspielbetriebs eingesetzt werden. Spieler des ältesten Jugendligajahrgangs dürfen dabei nur auf Antrag eingesetzt werden. Entsprechende Anträge sind durch den Verein beim zuständigen Verband einzureichen. Der Antrag muss eine ausführliche sportfachliche Begründung, eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten enthalten. Sie sind auf der Line-up-Card und auf dem Scoresheet mit dem entsprechenden Springerkennzeichen in der Spalte „Springer“ zu vermerken (Springer-Regelung im Nachwuchsbereich siehe Artikel 12.1.02).

Der Coach/Manager hat nach dem Spiel die Eintragungen von Springern auf dem Scoresheet zu überprüfen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Spielberechtigte U21-Jahrgänge sind:

im Jahre 2007	im Jahr 2008	im Jahr 2009	im Jahr 2010
1988 bis 1986	1989 bis 1987	1990 bis 1988	1991 bis 1989

STRAFE: *Unterbleibt der Eintrag im Scoresheet, wird eine Geldstrafe von € 5,-- bis € 50,-- für diesen Verein festgesetzt.*

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

9.3.02

Der Wechsel eines Spielers innerhalb eines Vereins ist während der Saison nur in eine höhere Mannschaft möglich. Der Wechsel eines Spielers in eine niedrigere Mannschaft während der Saison ist innerhalb eines Vereins nicht zulässig, es sei denn, der Spieler wurde in der höheren Mannschaft noch nicht eingesetzt oder war durch Verletzungen zu einer Pause gezwungen und folgende Auflagen werden erfüllt:

- Nachweis der Verletzung durch ärztliches Attest;
- die Spielpause muss sich über mindestens vier (4) Wochen und mindestens vier (4) Spieltage der Mannschaft, in der der Spieler auf einer Spielerliste aufgeführt ist, erstrecken;
- Nachweis, dass der Spieler während dieser Zeit nicht eingesetzt wurde. Hierzu muss der Verein Kopien sämtlicher Scoresheets der betreffenden Mannschaften vorlegen;
- Umschreibung der Spielerlisten durch die zuständige Stelle;

Der Spieler darf nicht als Springer eingesetzt werden, während er auf der niedrigeren Spielerliste gemeldet ist. In der Spielerliste wird der Spieler mit dem Springerkennzeichen „N“ vermerkt.

STRAFE: *Verstößt ein Verein gegen eine oder mehrere der Bedingungen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

9.3.03

Scheidet während der Saison eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, so ist die Ummeldung von Spielern dieser Mannschaft in alle Mannschaften desselben Vereins entsprechend der Altersklasse des jeweiligen Spielers möglich.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, so erfolgt eine Sperre von bis zu sechs (6) Wochen einzelner oder aller Spieler dieser Mannschaft.

9.4 Vereinswechsel

9.4.01

Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Spieler, der zuletzt auf einer Spielerliste eines Vereins gestanden hat, auf der Spielerliste eines anderen Vereines aufgeführt werden soll. Ansonsten liegt ein Fall gemäß Artikel 9.1.06 vor.

9.4.02

Spieler können, unter Beachtung der Vereinsstatuten, während der laufenden Saison den Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel hat der alte Verein den Spieler umgehend freizugeben.

Bei Vereinswechsel mit Freigabe durch den alten Verein wird der Spieler durch den Verband für sechs (6) Wochen gesperrt. Die Sperre beginnt mit dem letzten Einsatz.

Bei Vereinswechsel ohne Freigabe durch den alten Verein ist der Spieler bis auf weiteres gesperrt. (Ggf. ist Artikel 9.1.07 zu beachten!)

AUSNAHMEN: 1) Kann ein Spieler einen Wechsel seines ersten Wohnsitzes von mehr als 50 km nachweisen, so entfällt die Sperre durch den Verband. Die Spielberechtigung ist sofort zu erteilen. Die Vereinsstatuten sind jedoch auch hier zu beachten. Diese Regelung wird ab dem 01.07 eines jeden Jahres für Spieler in einer Mannschaft der Bundesligen außer Kraft gesetzt.

2) Ein Vereinswechsel eines Spielers, der auf der Spielerliste einer Mannschaft steht, welche in einer Bundesliga spielt, ist ab dem 01.07. eines Jahres nicht mehr möglich.

3) Spieler der Juniorenligajahrgänge und jünger (siehe Artikel 12.1.01) können nach dem 01.07. den Verein wechseln, jedoch sind sie dann in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, Viertelfinale, Halbfinale, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) aller Altersklassen nicht spielberechtigt.

Es gilt das Datum des Antragseingangs bei der Passstelle.

STRAFE: *Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der in den genannten Spielen nicht spielberechtigt ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

9.4.03

Der abgebende Verein kann die Freigabe für den Vollzug des Vereinswechsels verweigern, wenn dies aufgrund der entsprechenden Bedingungen der Transferordnungen des DBV (Anhang 11) und/oder der Beachtung der Vereinsstatuten bzw. bei nachweisbaren Forderungen gegen den Spieler gerechtfertigt ist. Die Nachweise sind spätestens zwei (2) Wochen nach Anzeige des Vereinswechsels der Passstelle vorzulegen. Der Spieler ist dadurch bis auf weiteres gesperrt.

Eine Überprüfung der Nachweise und eine Entscheidung über die Freigabe, falls die Verweigerung der Freigabe unbegründet ist oder falls der Grund der Verweigerung durch Erfüllung der Bedingung weggefallen ist, erfolgt durch die Passstelle. Die Passstelle erteilt die Freigabe und teilt diese den betroffenen Vereinen mit.

HINWEIS: Es wird allen Spielern dringend geraten, den Wechselwunsch/Austritt schriftlich mit Datum etc. zu dokumentieren und per Einschreiben weiterzuleiten, um eventuelle Streitigkeiten zu vermeiden.

9.4.04

Für Vereinswechsel gelten die Transferordnungen des DBV (Anhang 11).

ARTIKEL 10 AUSLÄNDISCHE SPIELER (AUSLÄNDER)

10.1 Passwesen

10.1.01

Als Ausländer im Sinne dieser Ordnung gilt, wer nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist oder den Status "EU-Ausländer" bzw. "Baseball-Deutscher" hat.

10.1.02

Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaats erhält den Status "EU-Ausländer", wenn und sobald er der Passstelle folgende Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegt:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes;
- Nachweis eines bestehenden Arbeitsvertrags zwischen Spieler und Verein;
- Nachweis der Meldung zur Sozialversicherung;

Auf Anforderung der Passstelle ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses auch während der Saison durch die Vorlage von Lohnabrechnungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung erbracht, kann der Status "EU-Ausländer" aberkannt werden. Die Bezüge müssen jedoch eine Mindesthöhe aufweisen, so dass nicht eine völlig untergeordnete Nebentätigkeit im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vorliegt.

10.1.03

Den Status "Baseball-Deutscher" erhält ein Ausländer, falls er nachweislich seit der Vollendung seines sechsten (6) Lebensjahres oder mindestens seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland lebt.

Der Status wird von der Passstelle erteilt, wenn der Nachweis in Form einer Meldebescheinigung durch das Einwohnermeldeamt erbracht wurde.

- AUSNAHME:**
- 1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kann der Nachweis auch in Form von Schulzeugnissen erbracht werden.
 - 2) Bei US-Bürgern genügt eine Bestätigung durch die US-Streitkräfte.

10.1.04

Ausländer, deren Spielberechtigung nach dem 01.07. beantragt wurde, sind in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, VF, HF, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) nicht spielberechtigt. Dies gilt auch für die entsprechenden Veranstaltungen im Nachwuchsspielbetrieb.

STRAFE: *Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der in den genannten Spielen nicht spielberechtigt ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

10.1.05

Sofern ein erwachsener Ausländer, der nicht in Deutschland geboren ist, für den Erwachsenen-spielbetrieb neu angemeldet werden soll, wird eine internationale Freigabe (mit Unterschrift) benötigt. Bei fehlender Freigabe wird keine Spielberechtigung erteilt.

Bei Spielern unter 18 Jahren ist keine internationale Freigabe notwendig.

10.2 Spieleinsatz

10.2.01

Ausländer sind auf der Line-up-Card und auf dem Scoresheet in der Spalte "Ausländer" mit dem entsprechenden Statuskennzeichen (siehe Artikel 9.1.01) zu versehen.

Der Coach/Manager hat nach dem Spiel die Richtigkeit der oben bezeichneten Eintragungen auf dem Scoresheet zu überprüfen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

STRAFE: *Unterbleibt der Eintrag im Scoresheet, wird eine Geldstrafe von € 5,-- bis € 50,-- für diesen Verein erhoben.*

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

10.2.02

Es dürfen maximal drei (3) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden. D. h., dass unter den ersten neun (9) Spielern der Aufstellung maximal drei (3) Ausländer sein dürfen. Es darf kein Ausländer als Defensivspieler auf Platz Zehn (10) der Aufstellung stehen, wenn unter den ersten neun (9) Spielern der Aufstellung bereits drei (3) Ausländer sind und

BASEBALL: ein Designated Hitter (DH)

SOFTBALL: ein Designated Player (DP)

eingesetzt wird.

STRAFE: *Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

10.2.03

Ausländer dürfen bei Spielen über neun (9) und sieben (7) Innings insgesamt maximal drei (3) Innings und bei Spielen über fünf (5) Innings insgesamt maximal zwei (2) Innings pro Spiel als Pitcher eingesetzt werden. Dabei wird für einen Pitcher jedes Inning gezählt, in dem er mindestens einen (1) Pitch ausgeführt hat. Alle Ausländer zusammen dürfen nicht mehr als drei (3) bzw. zwei (2) Innings pitchten.

ERKLÄRUNG: Ausländer dürfen nicht in mehr als drei (3) bzw. zwei (2) Innings pitchten. Es ist dabei unerheblich, wie viel verschiedene ausländische Pitcher zum Einsatz kommen. Jede Kombination von deutschen und ausländischen Pitchern, die gewährleistet, dass nicht in mehr als drei (3) bzw. zwei (2) Innings pro Spiel Ausländer als Pitcher spielen ist damit im Sinne dieser Regelung zulässig. Die Regelung beschränkt nicht die Anzahl der ausländischen Pitcher, sondern die Summe der von Ausländern gepitchten Innings.

Unzulässig ist z. B. folgende Auslegung: Ausländischer Pitcher wird im 1. Inning bei 2 Aus eingesetzt, schließt das Inning ab, pitcht Inning 2 und 3 vollständig und will Inning 4 pitchten, weil man meint ihm stünden vom 1. Inning noch 2 Aus zu. Dies ist UNZULÄSSIG, da das 1. Inning als komplettes "Ausländerinning" gezählt wird.

STRAFE: *Haben Ausländer in einem Spiel bereits in drei (3) bzw. zwei (2) Innings gepitcht, so gilt jeder Ausländer, der in einem weiteren Inning einen Pitch ausführt, als nicht spielberechtigt. Das Spiel wird gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

ARTIKEL 11 SPIELDURCHFÜHRUNG

11.1 Allgemeines

11.1.01

Alle Spiele werden nach dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball des DBV durchgeführt, soweit diese Ordnung, die DVOs und die weiteren speziellen Verordnungen keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen vorsehen, die konkurrierende Regelungen des Regelwerks außer Kraft setzen.

BASEBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der aktuellen Ausgabe der "Official Baseballrules" (OBR)

SOFTBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung "Official Rules of Softball 2006-2009" der ISF.

11.1.02

Im Interesse des Spieler- und Zuschauerschutzes ist sicherzustellen, dass stets auch im Trainingsbetrieb die DBV-Sicherheitsbestimmungen (Anhang 8) erfüllt sind. Es gilt zudem die Sicherheitscheckliste für die medizinische Betreuung (Anhang 9).

11.1.03

Alle Spieler, Coaches/Manager und weitere am Spielbetrieb beteiligte Personen müssen sich gegenüber den Schiedsrichtern, dem Scorer und allen anderen Sportlern sportlich und diszipliniert verhalten. Wird gegen diese Regelung verstoßen, so können die Schiedsrichter disziplinarische Maßnahmen in Form von Verwarnungen und Feldverweisen (Ejection) aussprechen.

11.2 Einhaltung des Spielplans

11.2.01

Sichtungs-, Trainingslager- oder Spieltermine der Nationalmannschaften oder Landesauswahlmannschaften haben Vorrang vor anderen Verbandsinteressen, Nationalmannschaften haben dabei Vorrang gegenüber Landesauswahlmannschaften. Pflichtspiele von Mannschaften, bei denen Angehörige eines Auswahlkaders gemeldet sind, sollten zu diesem Termin nicht angesetzt und durchgeführt werden.

Pflichtspiele können an solchen Terminen nur stattfinden, wenn die betroffenen Mannschaften einer Spielansetzung zustimmen. Die Angehörigen des entsprechenden Auswahlkaders müssen in jedem Fall für die zeitgleichen Kadermaßnahmen freigestellt werden. Verweigert ein Verein die Freigabe, dann ist der betreffende Spieler für den Zeitraum der Kadermaßnahme für den Verein automatisch gesperrt.

STRAFE: *Wird der gesperrte Spieler trotzdem von dem Verein eingesetzt, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

11.2.02

DBV-Pokalspiele und CEB- bzw. ESF-Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen (Landes-) Verbandsinteressen. Pflichtspiele von Mannschaften, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen, dürfen zu diesen Terminen weder angesetzt noch durchgeführt werden.

11.2.03

Der Spielbetrieb einer höheren Spielklasse hat Vorrang vor dem Spielbetrieb einer niedrigeren Spielklasse. Sind die Spielklassen gleichwertig (BL-BB und BL-SB oder KL 1 und KL 2), so kann ein Spiel nicht auf einen Termin gelegt werden, an dem bereits ein Spiel in der gleichen Spielklasse stattfindet. Die Bundesliga Softball ist gleichrangig mit der 1. Bundesliga Baseball.

11.2.04

Alle am Spielbetrieb beteiligten Teams haben den Spielplan strikt einzuhalten. Das Nichteinhalten des Spielplanes, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, gilt als Nichtantritt.

Das Vorliegen höherer Gewalt ist durch die betroffene Mannschaft innerhalb von drei (3) Werktagen (Datum des Poststempels) beim zuständigen Verband zu belegen.

Im Falle eines Nichtantrittes einer Mannschaft wird jedes betroffene Spiel mit einem Run pro angesetzten Inning gegen diese Mannschaft gewertet. Außerdem wird eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 250,-- pro Spiel erhoben.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

ANMERKUNG: Ist für einen Spieltag ein Double-Header angesetzt, dann zählt ein Nichtantreten zu beiden Spielen dieses Double-Headers als einmaliger Nichtantritt.

11.2.05

Zeitliche Verschiebungen der im Spielplan festgesetzten Anfangszeiten oder Spielverlegungen sind nur auf Antrag und mit Zustimmung der ligaleitenden Stelle möglich. Sie sind spätestens vierzehn (14) Kalendertage (Datum des Poststempels) vor dem angesetzten Spielbeginn unter Angabe des Grundes schriftlich bei der ligaleitenden Stelle zu beantragen (Anhang 15). Die ligaleitende Stelle entscheidet, ob der jeweilige Antrag gerechtfertigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob der gegnerische Verein zugestimmt hat. Wird ein Antrag auf zeitliche Verschiebung oder Verlegung des Spielter-

mins von der ligaleitenden Stelle als nicht gerechtfertigt abgelehnt, so ist das Spiel termingerecht durchzuführen. Ansonsten ist die ligaleitende Stelle verpflichtet, Spielverlegungen den beteiligten Vereinen und dem Schiedsrichterobmann des zuständigen Verbandes umgehend mitzuteilen.

Setzt die ligaleitende Stelle einen Spieltermin fest, weil sich die Beteiligten nicht einigen können, so ist dies angemessen und ausreichend wenn die Ansetzung drei (3) Tage vor dem Termin erfolgt.

STRAFE: *Wird ein Spiel ohne Genehmigung der ligaleitenden Stelle nicht termingerecht durchgeführt, so kann dies von ihr nachträglich genehmigt werden, ansonsten wird dies wie das Nichtantreten beider Mannschaften gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.*

11.2.06

Im Falle eines freiwilligen Rückzuges einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb vor und während der Saison werden alle ihre Spiele annulliert. Der Verein hat den Rückzug seiner Mannschaft per Einschreiben dem zuständigen Verband mitzuteilen.

Erfolgt der Rückzug vor der Saison, obliegt es dem freien Ermessen des zuständigen Verbandes, den frei werdenden Platz an einen etwaigen Nachrücker zu vergeben und die rückziehende Mannschaft in die Ligenstruktur des Verbandes einzugliedern.

STRAFE: *Bei einem freiwilligen Rückzug vor oder während der Saison hat der Verein eine Geldstrafe in Höhe bis zum vierfachen (4) der Ligagebühr zu entrichten.*

11.2.07

Die Annullierung aller Spiele einer Mannschaft bedeutet, dass alle ihre Spiele mit einem Run pro angesetzten Inning für den Gegner gewertet werden. Die Mannschaft, die somit alle Spiele verloren hat, ist damit Tabellenletzter. Gibt es mehrere solcher Mannschaften in einer Liga, so werden diese alle auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und steigen somit alle ab.

Eine Annullierung hat zur Folge, dass die betreffende Mannschaft um mehr als eine (1) Spielklasse zurückgestuft werden kann, und dass alle ihre Spiele, die nach der Mitteilung über die Annullierung angesetzt waren, vom Verband als abgesagt gelten.

11.2.08

Eine Mannschaft wird vom Spielbetrieb ihrer Liga ausgeschlossen,

- wenn ihr Verhalten zweimal (2) als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet wird,
- oder wenn ihr Verhalten einmal (1) als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 und zwei (2) weitere Spiele wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 gegen sie als verloren gewertet werden,
- oder wenn drei (3) Spiele wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 gegen sie als verloren gewertet werden.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, dann werden alle ihre Spiele annulliert.

STRAFE: *Bei einem Ausschluss hat der Verein eine zusätzliche Geldstrafe in Höhe bis zum vierfachen (4) der Ligagebühr zu entrichten.*

ANMERKUNG: Wird eine Mannschaft nach der regulären Saison, d.h. während der Play-offs vom Spielbetrieb ausgeschlossen, dann können dritte Mannschaften aus der Anwendung dieser Regelung keinen weiterführenden Vorteil ableiten, z.B. nachträgliche Wiederholung der Play-offs aufgrund veränderter Ausgangssituation nach Abschluss der regulären Saison wegen der Annullierung der Spiele auch in dieser Phase der Saison. Play-offs sind alle Spielserien, die geeignet sind, einen Meister und/oder Absteiger zu bestimmen, z.B. eine Aufteilung in Meister-

schafts- und Abstiegsrunden, die im Anschluss an regelmäßige Hin- und Rückrunden gespielt werden, an denen alle Mannschaften einer Liga teilnehmen.

11.3 Spieldauer/-modus

11.3.01

Alle Spiele sind auf mindestens fünf (5) Innings und auf max. sieben (7) Innings (SOFTBALL) bzw. neun (9) Innings (BASEBALL) anzusetzen.

Eine Zeitbegrenzung in den DBV- und Verbandsligen ist nicht zulässig. In allen Ligen unterhalb der Verbandsliga steht es dem jeweils zuständigen LV frei, eine Zeitbegrenzung zu bestimmen, die jedoch in seiner DVO festgesetzt und in allen Spielen dieser Liga angewendet werden muss.

Das Inning, in dem sich das Spiel bei Ablauf der Zeitbegrenzung befindet, muss noch vollständig zu Ende gespielt werden. Sollte die nachschlagende Mannschaft zu diesem Zeitpunkt bereits führen, dann ist das Spiel sofort zu beenden.

Unterbrechungen aufgrund Verletzung oder schlechten Wetters werden nicht zur Spielzeit gezählt. Entsprechende Vermerke sind auf dem Scoresheet vorzunehmen.

STRAFE: *Wird eine Zeitbegrenzung in einem Spiel missachtet, so kann die ligaleitende Stelle das Spiel neu ansetzen.*

11.3.02

Ein Unentschieden ist nicht möglich.

11.3.03

Bei Abbruch eines Spiels wird nach dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball verfahren:

BASEBALL: Offizielles Regelwerk Baseball, Regel 4.10 bis 4.12

ANMERKUNG: Die "Optional Suspended Game Rules" (Regel 4.11 (3)-(6) OBR) der englischsprachigen Version gelten nicht.

Abweichend von Regel 4.12 c) OBR entscheidet die ligaleitende Stelle über den Termin der Fortsetzung des Spiels.

SOFTBALL: Offizielles Regelwerk Softball, Regel 5.3 und 5.4

11.3.04

Es gelten folgende Mercy Rules (Sonderregelungen in den DBV-Ligen Baseball siehe DVOs):

BASEBALL: In allen Ligen gilt die 20-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft nach drei (3) Innings mit 20 oder mehr Runs führt. Die zurück liegende Mannschaft muss ihren Schlagdurchgang des betreffenden Innings beendet haben.

In allen Ligen gilt die 15-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft nach vier (4) Innings mit fünfzehn (15) oder mehr Runs führt. Die zurück liegende Mannschaft muss ihren Schlagdurchgang des betreffenden Innings beendet haben.

In allen Ligen gilt die Ten-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft zwei (2) bzw. ein (1) Inning vor dem angesetzten Spielende mit zehn (10) oder mehr Runs führt. Hat die Heimmannschaft bei eigener Führung von mindestens zehn (10) Runs das Schlagrecht und sind bis zum regulären Spie-

lende höchstens noch zwei (2) Innings zu spielen, so tritt die Ten-Run-Rule bereits hier in Kraft.

SOFTBALL: Offizielles Regelwerk Softball, Regel 5 Abschnitt 5

11.4 Verhalten der Teams bis Spielbeginn

11.4.01

Wenn eine Mannschaft nicht spielbereit ist, ohne dass ein Grund höherer Gewalt vorliegt, dann wird dies als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

Beide Mannschaften sollen sich spätestens eine (1) Stunde vor dem angesetzten Spielbeginn spielbereit am Spielfeld befinden.

Eine Mannschaft ist nicht spielbereit,

- wenn sie sich nicht spätestens fünfzehn (15) Minuten nach dem im Spielplan festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld befindet,
- oder für das zweite Spiel eines laut Spielplan angesetzten Double-Headers (zwei (2) unmittelbar aufeinander folgende Spiele derselben Mannschaften am selben Spieltag), wenn sie nicht spätestens sechzig (60) Minuten nach dem im Spielplan festgesetzten Spielbeginn der ersten Begegnung auf dem Spielfeld befindet,
- oder wenn sie zu Beginn des Spieles weniger als neun (9) Spieler hat.

Sind beide Mannschaften ohne das Vorliegen von höherer Gewalt nicht spielbereit, so wird das Spiel für beide Mannschaften gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.

Der Crew-Chief bestätigt das Nichterscheinen einer oder beider Mannschaften durch einen Vermerk auf dem Scoresheet und im letzteren Fall durch einen Bericht an die ligaleitende Stelle.

HINWEIS: Sind durch Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft nachweislich Kosten entstanden, so haben die beteiligten Vereine dies untereinander ggf. auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

11.4.02

Eine Mannschaft kann ein Spiel gegenüber dem Gegner und der ligaleitenden Stelle auch vor dem Zeitpunkt nach Artikel 11.4.01 schriftlich oder per E-Mail absagen, wenn bereits feststeht, dass sie nicht antreten kann und die Frist zum Verlegen des Spiel nach Artikel 11.2.05 bereits abgelaufen ist. Die absagende Mannschaft hat so früh wie möglich das Spiel abzusagen.

Bei Absagen innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn müssen die gegnerische Mannschaft, die eingeteilten Schiedsrichter, der Scorer und der Ergebnisdienst zusätzlich telefonisch über die Spielabsage benachrichtigt werden (SMS oder besprochener Anrufbeantworter reichen nicht aus!).

STRAFE: *Das Spiel wird für die absagende Mannschaft als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet und bestraft.*

11.4.03

Pre-Game-Routine:

90 min vor Spielbeginn: Heimmannschaft Batting Practice (30 min)

60 min vor Spielbeginn: Gastmannschaft Batting Practice (30 min)

30 min vor Spielbeginn: Heimmannschaft IF/OF Routine (10 min)

18 min vor Spielbeginn: Gastmannschaft IF/OF Routine (10 min)

6 min vor Spielbeginn: Groundkeeping-Crew und Pregame Conference

danach nimmt die Heimmannschaft das Feld (Pitcher Warmup)

Spielbeginn: "Play Ball !"

Steht das Spielfeld aus unvorhersehbaren Gründen nicht rechtzeitig zur Pre-Game-Routine zur Verfügung, können beide Mannschaften auf ihre Vorbereitungszeiten verzichten. Besteht jedoch die Gastmannschaft auf ihre Vorbereitungszeiten, verschiebt sich der Spielbeginn entsprechend. Die Heimmannschaft hat KEINEN Anspruch auf ihre Vorbereitungszeiten.

11.5 Unbespielbarkeit

11.5.01

Ist die Heimmannschaft gezwungen, eine Begegnung wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes abzusagen, so hat die telefonische Benachrichtigung des Gegners, der ligaleitenden Stelle, der eingeteilten Schiedsrichter, des Scorers und des Ergebnisdienstes so früh wie möglich zu erfolgen, wenn möglich, bevor diese die Anreise zum Spielort antreten (SMS oder besprochener Anrufbeantworter reichen nicht aus!). Der neue Spieltermin wird von der ligaleitenden Stelle auf Vorschlag der beteiligten Vereine, der innerhalb von drei (3) Kalendertagen eingereicht werden muss, festgesetzt. Die ligaleitende Stelle hat das Recht auch einen anderen Termin festzusetzen.

Es gilt ergänzend die Schlecht-Wetter-Regelung des DBV (Anhang 16).

STRAFE: *Bei Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle/Ergebnisdienst fällt eine Geldstrafe von € 10,-- bis € 250,-- an.*

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

11.6 Verpflichtung der Heimmannschaft

11.6.01

Die Heimmannschaft hat die körperliche Unversehrtheit aller am Spielbetrieb Beteiligten, d.h. insbesondere der Gastmannschaft, der Schiedsrichter, des Scorers und der Technischen Kommissare unbedingt sicher zu stellen.

STRAFE: *Bei Verstößen kann die ligaleitende Stelle Strafen gegen die Heimmannschaft bzw. den Verein, dem diese angehört, in Form von Geldstrafen, Heimspielsperren und/oder Punktabzügen aussprechen.*

Im Wiederholungsfall kann der betroffene Verein vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 12 NACHWUCHSPIELBETRIEB

12.1 Allgemeines

12.1.01

Der Nachwuchsspielbetrieb ist in folgende Ligen und Altersgruppen unterteilt:

Liga	Alter
Kinder	4 bis 8 Jahre
Schüler/-innen	9 bis 12 Jahre
Jugend	13 bis 15 Jahre
BASEBALL: Junioren	16 bis 18 Jahre
SOFTBALL: Juniorinnen	16 bis 19 Jahre

ANMERKUNG: Der Stichtag für die Spielberechtigung in einer Saison ist der 01.01. des nachfolgenden Jahres. Beispiel: Wer in der Saison 2007 in der Altersklasse "13 bis 15" spielen darf, darf nicht vor dem 01.01.2008 das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

BASEBALL: Für weibliche Spielerinnen, die am Nachwuchsspielbetrieb-Baseball teilnehmen, gelten die Baseball-Altersklassen.

VERANSCHAULICHUNG:

Spielberechtigte Jahrgänge sind:

Liga	im Jahr 2007	im Jahr 2008	im Jahr 2009
Kinder	2003 bis 1999	2004 bis 2000	2005 bis 2001
Schüler	1998 bis 1995	1999 bis 1996	2000 bis 1997
Jugend	1994 bis 1992	1995 bis 1993	1996 bis 1994
BASEBALL: Junioren	1991 bis 1989	1992 bis 1990	1993 bis 1991
SOFTBALL: Juniorinnen	1991 bis 1988	1992 bis 1989	1993 bis 1990

12.1.02

Spieler der Kinderligajahrgänge dürfen auch in der Schülerliga spielen, Spieler der Schülerligajahrgänge dürfen auch in der Jugendliga spielen, Spieler der Jugendligajahrgänge dürfen auch in der Juniorenliga spielen, Spieler der Juniorenligajahrgänge dürfen auch in den Seniorenligen spielen. Der Einsatz von solchen „Springern“ ist unbegrenzt. Sie sind auf der Line-up-Card und auf dem Scoresheet in der Spalte „Springer“ mit dem Springerkennzeichen „J“ zu vermerken.

Der Coach/Manager hat nach dem Spiel die Richtigkeit der oben bezeichneten Eintragungen auf dem Scoresheet zu überprüfen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Ist eine Kinder-, Schüler-, Jugend- oder Juniorenliga nicht vorhanden, kann der zuständige LV Kriterien festlegen, aufgrund derer er Spielern der betroffenen Altersgruppen die Teilnahme am Spielbetrieb der nächst älteren vorhandenen Altersgruppe auf besonderen Antrag genehmigt.

STRAFE: *Unterbleibt der Eintrag im Scoresheet, wird eine Geldstrafe von € 5,- bis € 50,- für diesen Verein erhoben.*

Wird ein jugendlicher Spieler entsprechend seiner Altersgruppe falsch eingesetzt, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

12.1.03

Auf Antrag können Sonderspielgenehmigungen für zu alte Spieler erteilt werden, die diesen den Einsatz in der jüngeren Liga (ausgenommen Juniorenliga) erlaubt. Diese Sonderspielgenehmigungen müssen bei der ligaleitenden Stelle beantragt werden. Je Spielerliste dürfen maximal fünf (5) Sonderspielgenehmigungen erteilt werden, dabei dürfen Spieler nur ein (1) Jahrgang zu alt sein.

Diese Spieler dürfen auch in der ihrem Alter entsprechenden Spielklasse als Springer eingesetzt werden.

Es dürfen maximal drei (3) dieser Spieler gleichzeitig eingesetzt werden. Diese Spieler dürfen nicht als Pitcher eingesetzt werden. Sie sind auf der Spielerliste, der Line-up-Card und auf dem Scoresheet in der Spalte „Springer“ mit dem Springerkennzeichen „H“ zu vermerken.

Der Coach/Manager hat nach dem Spiel die Richtigkeit der oben bezeichneten Eintragungen auf dem Scoresheet zu überprüfen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Mannschaften, die einmal einen solchen Spieler eingesetzt haben, werden in einer separaten Tabelle mit dem Vermerk "AK" (außer Konkurrenz) geführt. Diese Mannschaften können nicht den Meistertitel der jeweiligen Liga erlangen und sind von der Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften ausgeschlossen.

Eine Mannschaft, die den Status "AK" hatte, kann im Laufe der Saison nicht mehr den Status "in Konkurrenz" erlangen.

STRAFE: *Unterbleibt der Eintrag im Scoresheet, wird eine Geldstrafe von € 5,-- bis € 50,-- für diesen Verein erhoben.*

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigter Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

12.1.04

Die LV können in eigener Zuständigkeit Sonderregelungen für alle Kinder- und Schülerligen treffen, die dazu geeignet sind, den Spielbetrieb der jeweiligen Altersgruppe anzupassen.

12.2 Sonderregelungen Schüler

12.2.01

Es gelten entgegen dem offiziellen Regelwerk Baseball folgenden geänderten Spielfeldmaße:

Entfernung von Base zu Base	18,29 m
Entfernung Pitching Rubber zur Home Plate	14,02 m
Outfieldbegrenzung (Left Field Foulline)	61,00 m
(Center Field)	70,00 m
(Right Field Foulline)	61,00 m

12.2.02

Das Stehlen von Bases ist grundsätzlich erlaubt. Es ist dem Runner jedoch nicht erlaubt, Abstand von den Bases (Lead) zu nehmen. Der Kontakt des Runners mit der Base darf erst gelöst werden, wenn der Pitch die Home Plate überquert. Bemerkt ein Umpire zu frühes Lösen, Lead nehmen oder einen zu frühen Steal Attempt, so gibt er den Runner aus. Der Ball ist „tot“ und der Pitch zählt nicht.

12.2.03

Abweichend vom offiziellen Regelwerk Baseball gilt:

- Ein Batter ist nach drei (3) Strikes aus und zwar unabhängig davon ob der Catcher den Ball gefangen hat oder nicht.
- Es gibt keine Balks. Bricht der Pitcher eine Pitchbewegung ab oder verliert er, während er in Kontakt mit dem Pitching-Rubber steht, den Ball, wird er mit einem zusätzlichen „Ball“ im Count bestraft.

D SONSTIGES

ARTIKEL 13 PROTESTE

13.1.01

Spielproteste sind zulässig.

13.1.02

Der Protest muss sofort nach dem Eintreten des antragsbegründenden Ereignisses beim Plate Umpire eingelegt, auf dem Scoresheet dokumentiert und durch die Beteiligten (Plate Umpire und Protestierenden) unterschrieben werden.

13.1.03

Alle Spielproteste werden vom zuständigen Rechtsorgan nach den Vorschriften der RuVO bearbeitet und entschieden.

ANMERKUNG: Das bloße Ankreuzen des Feldes "Protest" auf dem Scoresheet alleine reicht nicht aus, um einen Protest ordnungsgemäß einzuleiten (siehe RuVO).

E ANHANG ZUR BUNDESSPIELORDNUNG

Anhang 1 Zugelassene Holzschläger (Baseball)

Folgende „one-piece“-Holzschläger sind für den Spielbetrieb zugelassen:

Akadema	Mash Bat
Asics (Rawlings)	Max Bat
BWP	Mizuno
Carolina	Nike
Controlling the Game	Old Hickory
D-Bat	Phoenix
Descente	Rawlings
Diablo Bats	Route 66 Klubs
Dinger Bats	Sam Bat
Easton	SSK
Franklin	Striker
Glomar	Superior Bat
HiGold	SurePlay (SP)
Hossier	Tuff (X Bat)
Iron Wood	Xanax
Journeyman	Zett
Kai Bats Typ B52,K501,C100,E777,R66	Zinger
Kubota Slugger	
Louisville Slugger	

Weiterhin sind die nachfolgend „non-one-piece“-Holzschläger zugelassen:

Anderson Bridges (Modelle 200, 210, 220 oder 230)
Baum Bat (Modell AAA Pro)
Bat Company
Brett Bros. Bat Company (Stealth – M110 oder Bomber – C271)
Louisville Slugger (MTPX C271, TPXM110B, TPXC271, TPXT141)
Young Bat Company (360WOOD4)
De Marini (Wilson) (D110, D243 Pro Maple)
Kai Bats (Typ C-Max)

Schläger, die auf früheren Listen aufgeführt waren, können auf Antrag durch den DBV zugelassen werden.

Anhang 2 Offizielle Spielbälle (Baseball/Softball)

Es sind für alle Ligen und Pokalrunden sowie Deutsche Meisterschaften und Kadermaßnahmen ausschließlich zugelassen:

Benson USA Baseball LGB-1
Benson USA Softball LGB-12Y

Anhang 3 Tie-Breaker-Rules (Baseball/Softball)

BASEBALL: Bei Gleichstand in der Tabelle (wins-losses) werden die internationalen Tie-Breaker-Rules der CEB angewandt. Die Kriterien sind:

1. Direkter Vergleich zwischen den gleichplatzierten Teams
2. Niedrigere Anzahl an zugelassenen Runs dividiert durch die in der Defensive gespielten Innings (Hinweis: 1 Aus entspricht 1/3 Inning)
3. Niedrigere Anzahl an zugelassenen "Earned Runs" dividiert durch die in der Defensive gespielten Innings (Hinweis: 1 Aus entspricht 1/3 Inning)
4. Höherer Team Batting Average

Besteht dann immer noch Gleichstand, entscheidet das Los, sofern es nicht um die Meisterschaft in einer Liga geht; in diesem Fall muss dann ein Entscheidungsspiel ausgetragen werden.

Die Ziffern 2-4 beziehen sich auf die Spiele der gleichplatzierten Teams untereinander.

SOFTBALL: Bei Gleichstand in der Tabelle (wins-losses) werden die internationalen Tie-Breaker-Rules gemäß Artikel 3.02 des ISF Technical Code angewandt. Die Kriterien sind:

1. Die gleichplatzierten Teams werden in der Reihenfolge der Percentage aus den Spielen der gleichplatzierten Teams untereinander platziert. Das Team mit der höchsten Percentage wird als erstes platziert.
2. Die gleichplatzierten Teams werden in der Reihenfolge der zugelassenen Runs in den Spielen der gleichplatzierten Teams untereinander platziert. Das Team mit den wenigsten zugelassenen Runs wird als erstes platziert.
3. Die gleichplatzierten Teams werden in der Reihenfolge der zugelassenen Runs in allen von ihnen gespielten Gruppenspielen platziert. Das Team mit den wenigsten zugelassenen Runs wird als erstes platziert.
4. Die Reihenfolge der Teams wird ausgelost. Das zuerst gezogene Team wird als bestes platziert.
5. Sobald bei mehr als zwei (2) Teams Gleichstand in der Tabelle (wins-losses) ist, wird die Liste der Punkte 1 bis 4 nacheinander abgearbeitet. Sollten nach einem Punkt weiterhin mehrere, aber insgesamt weniger Teams gleich sein, wird in der Liste der Punkte 1 bis 4 von vorne angefangen.

Beispiel 1:

Team A - Team B 1:0 Team C - Team D 0:4
 Team B - Team C 2:0 Team D - Team A 2:0
 Team C - Team A 3:0 Team B - Team D 0:7

	<i>G</i>	<i>V</i>	<i>Pct.</i>	<i>R</i>
1. Team D	3	0	1.000	
2. Team B	1	2	.333	1
3. Team C	1	2	.333	2
4. Team A	1	2	.333	3

Beispiel 2:

Team A - Team B 1:0 Team C - Team D 0:4
 Team B - Team C 1:0 Team D - Team A 2:0
 Team C - Team A 3:0 Team B - Team D 0:7

	<i>G</i>	<i>V</i>	<i>Pct.</i>	<i>R</i>
1. Team D	3	0	1.000	
2. Team B	1	2	.333	1*
3. Team C	1	2	.333	1*
4. Team A	1	2	.333	2

R: in allen Spielen untereinander zugelassene Runs

R: in allen Spielen untereinander zugelassene Runs

* Team B und C sind von den zugelassenen Runs her gleich. Da beim Schritt der zugelassenen Runs Team A heraus fällt, muss zur Ermittlung der Reihenfolge zwischen Team B und Team C nun wieder in der Liste der Punkte 1 bis 4 von vorne angefangen werden (siehe 5.). Da Team B im direkten Vergleich mit Team C gewonnen hat, ist Team B besser platziert als Team C.

Anhang 4 Speed Up Rules (Baseball)

Vorbemerkung

Die Dauer eines Baseballspiels soll nicht unnötig verlängert werden. Die Speed Up Rules (SUR) sollen unnötige Verzögerungen vermeiden helfen und einen zügigen Spielfluss gewährleisten. Die Einhaltung der SUR ist durch die Schiedsrichter zu kontrollieren.

Inningwechsel

Die Mannschaften haben bei Inningwechsel das Spielfeld zügig zu verlassen und zu betreten. Nach dem letzten Spielzug des vorangegangenen Halbinnings bis zum Ausführen des letzten Aufwärm-pitches stehen der in die Verteidigung wechselnden Mannschaft max. zwei (2) Minuten für das Aufwärmen zur Verfügung; ein Warm Up Catcher ist ggf. hierbei einzusetzen. Während dieser Zeit stehen dem Pitcher für max. fünf (5) Aufwärmwürfe max. eine (1) Minute zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Fristen ist das folgende Halbinning zu beginnen, unabhängig von der Zahl der bis dahin geworfenen Aufwärm-pitches.

Im ersten Inning und bei Pitcherwechsel hat der Schiedsrichter dem Pitcher für acht (8) Aufwärm-pitches angemessene Zeit einzuräumen.

Regel 8.04

Die 20-Sekunden-Regel für den Pitcher ist anzuwenden (Regel 8.04).

Batter

Der Batter muss sich während seines At Bats in der Batter's Box aufhalten, außer er bittet um „Time“, und der Umpire ist der Meinung, dass dies gerechtfertigt ist. Nur in diesem Fall sollte der Umpire ein Time gewähren.

Infielder Trip

Ein Infielder Trip ist der Besuch des Pitchers durch einen Infielder, wenn nicht gleichzeitig der Manager oder Coach zum Mound geht. In einem Inning ist nur ein Infielder Trip erlaubt. Jeder weitere Versuch eines Infielder Trips in einem Inning muss durch die Umpire unterbunden werden. Weigert sich ein Spieler den Anweisungen der Umpire folge zu leisten, so wird er des Spielfeldes verwiesen.

Free Trips

Dem Coach/Manager werden drei (3) Free Trips zum Pitcher pro Spiel erlaubt, um sich mit dem Pitcher zu besprechen. Ein Free Trip ist ein Besuch, der nicht die Auswechslung des Pitchers zur Folge hat. Nach dem dritten Free Trip hat jeder weitere Besuch die Herausnahme des Pitchers zur Folge. Sollte das Spiel über die reguläre Spielzeit in Verlängerung gehen, wird ein weiterer Free Trip für alle drei (3) weiteren Innings gewährt. Zwei (2) Trips zum Mound in demselben Inning zu demselben Pitcher führen zu seiner Auswechslung.

Nur ein Infielder kann gleichzeitig mit dem Coach zum Mound gehen. Wenn ein Infielder diese Möglichkeit bei einem Free Trip des Coaches nutzt, wird dies gleichzeitig als Infielder Trip gemäß dem Abschnitt „Infielder Trip“ gewertet.

Offensive Meeting

Den Mannschaften werden drei (3) Offensive Meetings pro Spiel erlaubt. Ein Offensive Meeting wird immer dann angerechnet, wenn ein Coach/Manager den Spielfluss aufhält - egal wie kurz oder lang - weil er mit einem Offensivspieler spricht (Batter, Runner, On Deck Batter oder Coach). Sollte das Spiel über die reguläre Spielzeit in Verlängerung gehen, wird ein weiteres Offensive Meeting für alle drei (3) weiteren Innings gewährt. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird eine Verwarnung ausgesprochen, im Wiederholungsfall kann der Manager oder Coach der betreffenden Mannschaft des Feldes verwiesen werden.

Anhang 5 Muster für Strafenkatalog

Tatbestand		Geldstrafe für jeweilige Liga in €				
Artikel	Bezeichnung	NWL	BZL	LL	VL	Rahmen
4.1.01	erhebliche Abweichungen bei Spielfeldabmessungen					bis zu 200,--
4.1.02	fehlende Umkleidekabinen					bis zu 100,--
4.1.03	fehlende Markierung und mangelhafte Befestigung					15,-- bis 150,--
4.2.01	nicht korrekt gekleideter Spieler (je Spieler)					5,-- bis 50,--
4.2.02	fehlende Rückennummer am Trikot (je Trikot)					5,-- bis 100,--
4.2.03	Verwendung von Metal Cleats in nicht genehmigten Wettbewerben	50,-- (wettbewerbsübergreifend)				
4.3.02	Fehlen des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Kühlmittels	100,-- (wettbewerbsübergreifend)				
4.3.05	keine Verwendung von offiziellen Spielbällen	500,-- (wettbewerbsübergreifend)				
4.3.06	keine ausreichende Anzahl an neuen offiziellen Spielbällen vor Spielbeginn	100,-- (wettbewerbsübergreifend)				
4.3.07	keine Verwendung von offiziellen Lineup-Cards	50,-- (wettbewerbsübergreifend)				
4.3.08	keine Verwendung von offiziellen Scoresheets	100,-- (wettbewerbsübergreifend)				
5.1.04	Feldverweis an sich					25,-- bis 50,--
5.2.03	keine oder verspätete Einreichung Wegbeschreibung	50,-- (DBV-Ligen), 15,-- (LV-Ligen)				
6.11.02 a)	Spielabsage sechs (6) bis zwei (2) Kalendertagen vor dem Spielauftrag					bis zu 25,--
6.11.02 c)	Verspätung zu Spielauftrag					bis zu 20,--
6.11.02 d)	Nichtantreten Spielauftrag					bis zu 65,--
6.11.03	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,-- (wettbewerbsübergreifend)				
6.11.04	Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn	15,-- (wettbewerbsübergreifend)				
6.11.05	Keine Zusendung der Berichte innerhalb Frist					bis zu 25,--
6.11.06	Abweichende Kleidung					bis zu 25,--
6.11.07	Genuss Alkohol / Rauchen in Uniform	25,-- (wettbewerbsübergreifend)				
7.2.01 a)	keine ausreichende Scorerlizenz (je Spiel)					10,-- bis 50,--
7.2.01 b)	überhaupt keine Scorerlizenz (je Spiel)					20,-- bis 100,--
7.2.03	Vorgaben Platzierung Scorer nicht eingehalten					bis zu 25,--
7.4.01	Verspätung zu Spielauftrag					bis zu 15,--
7.4.02	Nichtantreten Spielauftrag					bis zu 50,--
7.5.02	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,-- (wettbewerbsübergreifend)				
8.1.02	keine rechtzeitige Ergebnismeldung					25,-- bis 250,--
8.1.03 a)	verspätete Zusendung der Spielunterlagen oder an falsche Adresse					10,-- bis 100,--
8.1.03 b)	Zusendung der Spielunterlagen zwischen zwei (2) und vier (4) Wochen nach Spieltermin (zusätzlich)					10,-- bis 100,--
9.1.02	keine rechtzeitige Beantragung der ersten Spielerliste					20,-- bis 200,--

Tatbestand		Geldstrafe für jeweilige Liga in €				
Artikel	Bezeichnung	NWL	BZL	LL	VL	Rahmen
9.1.03	Spielberechtigung schuldhaft durch falsche Angaben erschlichen	750,-- bis 2.500,-- (wettbewerbsübergreifend)				
9.1.05	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers					20,-- bis 200,--
9.3.01	Eintrag „Springer“ auf Scoresheet fehlt					5,-- bis 50,--
10.2.01	Eintrag „Ausländer“ auf Scoresheet fehlt					5,-- bis 50,--
11.2.04	Nichtantreten					50,-- bis 250,--
11.5.01	Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle/Ergebnisdienst bei Unspielbarkeit					10,-- bis 250,--
12.1.02	Eintrag „Springer“ auf Scoresheet fehlt					5,-- bis 50,--
12.1.03	Eintrag „älterer Spieler“ auf Scoresheet fehlt					5,-- bis 50,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 1					15,-- bis 50,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 2					10,-- bis 25,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 3					5,-- bis 15,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 4					2,50 bis 5,--

Anhang 6 Strafenkatalog Scoresheets

Stufe 1 (15,-- bis 50,-- €)

- a) Spielverlauf nicht nachvollziehbar, Auswertung nicht möglich oder verwendbar
- b) Komplette fehlende Auswertung der Statistik

Stufe 2 (10,-- bis 25,-- €)

- a) Fehlender Statistikteil (Offense-, Defense- oder Pitcherstatistik)
- b) Spielverlauf teilweise nicht nachvollziehbar, auch Schrift
- c) Verwendung eines nicht offiziellen Scoresheets (auch Kopien)
- d) Falscher Statistikteil (erneute Auswertung eines Statistikteils nötig)

Stufe 3 (5,-- bis 15,-- €)

- a) Fehlende Lizenznummer oder Name von Umpire oder Scorer
- b) Fehlende Spielerpassnummern
- c) Keine Inningsummation
- d) Keine eindeutige Spielidentifikation möglich
- e) Mehrere Fehler im Scoring- oder Statistikteil

Stufe 4 (2,50 bis 5,-- €)

- a) Fehlende Unterschrift(en)
- b) Sonstige formale Fehler (Coach, Protestkreuz, Beginn, Ende)
- c) Einzelne leichte Fehler im Scoring- oder Statistikteil (z.B. Linescore), auch Schrift

Die Erhebung der Strafe(n) liegt im Ermessen der verantwortlichen Stelle. Die angegebenen Strafen verstehen sich pro Scoresheet.

Die Höhe der einzelnen Geldstrafen für die einzelnen Ligen folgt aus Artikel 1.1.03 der jeweiligen DVO.

Anhang 7 Strafenkatalog für Feldverweise

Vorfall	gegen	Strafe
Beleidigung	Spieler Betreuer	1) mindestens ein Spiel Sperre [#] 2) mindestens zwei Spiele Sperre [#]
Beleidigung	Umpire DBV-Offiziellen	1) mindestens ein Spiel Sperre [#] 2) mindestens drei Spiele Sperre [#] 3) mindestens fünf Spiele Sperre [#]
Beleidigung	Zuschauer	1) mindestens ein Spiel Sperre [#] 2) mindestens drei Spiele Sperre [#] 3) mindestens fünf Spiele Sperre [#]
Versuchte Aggression	Spieler Betreuer	1) mindestens ein Spiel Sperre [#] 2) mindestens zwei Spiele Sperre [#]
Versuchte Aggression	Umpire DBV-Offiziellen	1) mindestens zwei Spiele Sperre [#] 2) mindestens vier Spiele Sperre [#] 3) mindestens sechs Spiele Sperre [#]
Versuchte Aggression	Zuschauer	1) mindestens zwei Spiele Sperre [#] 2) mindestens sechs Spiele Sperre [#] 3) mindestens zehn Spiele Sperre [#]
Physische Gewalt ohne Verletzungsfolge	Spieler Betreuer	1) mindestens zwei Spiele Sperre ⁺ 2) mindestens vier Spiele Sperre ⁺ 3) mindestens acht Spiele Sperre ⁺
Physische Gewalt ohne Verletzungsfolge	Umpire DBV-Offiziellen	1) mindestens vier Spiele Sperre ⁺ 2) mindestens zehn Spiele Sperre ⁺ 3) mindestens 1 Jahr Sperre ⁺
Physische Gewalt ohne Verletzungsfolge	Zuschauer	1) mindestens vier Spiele Sperre ⁺ 2) mindestens zehn Spiele Sperre ⁺ 3) mindestens 1 Jahr Sperre ⁺
Physische Gewalt mit Verletzungsfolge	Spieler Betreuer	1) mindestens zehn Spiele Sperre ⁺ 2) mindestens 1 Jahr Sperre ⁺ 3) Sperre auf Lebenszeit ⁺
Physische Gewalt mit Verletzungsfolge	Umpire DBV-Offiziellen	1) mindestens 1 Jahr Sperre ⁺ 2) Sperre auf Lebenszeit ⁺
Physische Gewalt mit Verletzungsfolge	Zuschauer	1) mindestens 2 Jahre Sperre ⁺ 2) Sperre auf Lebenszeit ⁺

#) pro Saison

+) pro Karriere

Anhang 8 DBV-Sicherheitsbestimmungen

1. Hinweise zum allgemeinen Haftungsrecht

Grundkenntnisse im allgemeinen Haftungsrecht sind sowohl für Vereinsfunktionäre als auch für Trainer/Übungsleiter von großer Bedeutung. Die zentrale Norm im deutschen Recht bildet hierbei § 823 BGB. Die für den Sport typischen Probleme ergeben sich hauptsächlich im Bereich Körperverletzungen (und in geringerem Maße für Sachbeschädigungen), die sich im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports ereignen.

Die Haftung für Körperverletzungen setzt nach § 823 BGB widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten des Schädigers voraus, weshalb sich die Frage stellt, wo im Sport die Grenzen zwischen Rechtmäßigkeit und Widerrechtlichkeit liegen und welche Sorgfalt entsprechend § 276 BGB bei der Sportausübung im einzelnen objektiv erforderlich ist.

Grundsätzlich gelten kausale (ursächlich bewirkte) Körperverletzungen (wie auch Sachbeschädigungen) als rechtswidrig, soweit nicht besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Für die Sportler selbst kommt hierbei vor allem die so genannte "mutmaßliche Einwilligung" (z.B. willigt ein Boxer bei Wettkampfteilnahme in seine Verletzung ein) sowie das "erlaubte Risiko" in Betracht.

Bei der Prüfung der Schuld für eine Körperverletzung wird also gemäß § 276 BGB darauf abgestellt, ob in der betreffenden Sportart die objektiv erforderliche Sorgfalt verletzt worden ist. Als Maßstab für diese Sorgfaltspflicht werden die Spielregeln und sonstigen Bestimmungen einer Sportart herangezogen und dienen damit zur Konkretisierung der "erforderlichen Sorgfalt".

2. Die Haftungsbereiche (Problembereiche)

a. Haftung von Sportlern gegenüber Mitsportlern

Entscheidende Frage ist hier zunächst, ob eine Regelverletzung vorliegt, da eine Handlung innerhalb des vom offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball erlaubten Bereiches keine rechtswidrige Verletzung darstellt. Das offizielle Regelwerk Baseball bzw. Softball steckt also den Rahmen des (in einer bestimmten Sportart) sportlich zulässigen Verhaltens ab. Innerhalb dieses Bereiches kann man davon ausgehen, dass Sportler in die Risiken und möglichen Verletzungen einwilligen, die sich trotz einer Regelbefolgung nicht vermeiden lassen. Ein Beispiel hierfür wäre im Baseball: ein Base-runner wird von einem Pick-off des Pitchers getroffen und verletzt.

Bei Verstößen gegen sportliche Verhaltensgrundsätze (v.a. die Regeln) kann es jedoch zu Schadensersatzansprüchen kommen. Während die Rechtsprechung früher nur bei groben und rücksichtslosen Verstößen solche Schadensersatzansprüche gewährt hat, zeigt sich seit einiger Zeit die Tendenz der Gerichte, auch für leichtere Verstöße (die schwere Folgen verursachen) hohe Ersatzansprüche zuzuerkennen. Hat also eine Spielregel den Sinn die Mitspieler zu schützen (sog. Regel mit "Schutzzweck"), so genügt bereits ein leichter Verstoß gegen diese, um sich schadensersatzpflichtig zu machen. Beispiele hierfür sind etwa das Spielen mit gefährlichen/unzulässigen Spikes oder (was wohl häufiger vorkommt) das achtlose Werfen des Schlägers (!) nach dem Kontakt mit dem Ball.

b. Haftung gegenüber Nichtsportlern (Zuschauern / Passanten)

Ein kausaler Zusammenhang zwischen rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten (Regelverstoß) von Spielern und einer Verletzung von Zuschauern/Passanten kann ebenfalls Schadensersatzansprüche nach §823 BGB auslösen. Soweit die Sportregeln beachtet werden, kann für sachkundige Zuschauer eine Einwilligung in die auch bei der betreffenden Sportart für sie bestehenden üblichen Risiken unterstellt werden. [Beispiel aus der Rechtsprechung: man kann nicht annehmen, dass ein

Fußballzuschauer in die von einem Spieler während einer Spielunterbrechung durch einen unerwarteten, grundlosen Schuss verursachte Körperverletzung einwilligt!] Außerdem gilt zu bedenken, dass in Deutschland noch nicht viele Zuschauer, die Gefahrenlage und Risikobereiche auf einem Baseballplatz genau abschätzen können (v.a. Foulballs!). Sorgfaltspflichtverletzungen gegenüber Zuschauern können vor allem in mangelnden Sicherheitsvorkehrungen liegen, bei denen auch mögliche Regelverstöße mit einkalkuliert werden müssen. [Hierzu ausführlich siehe d.]

c. die Haftung von Trainern/Übungsleitern/Jugendleitern

Bei der Betreuung von Sportlern stellt sich die Frage, welche Sorgfaltspflichten im Detail zu beachten sind und welche Risiken eingegangen werden dürfen. Hier gilt der (für die Übungsleiter oft harte) Grundsatz, dass jeder Übungsleiter das Training bzw. den Wettkampf so leiten muss, dass alle voraussehbaren Schäden vermieden werden. Objektiv vorhersehbar bedeutet, dass dem Übungsleiter die Gefahr nicht unbedingt bewusst gewesen sein muss, sondern es ist ausschlaggebend, ob ein verständiger, verantwortungsvoller und erfahrener Übungsleiter die Risikosituation hätte erkennen können, oder besser: ob er sie erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen hätte. Hier setzt die Rechtsprechung wieder hohe Maßstäbe an, verlangt also von den Übungsleitern ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Vorsicht. Insbesondere gelten methodischer Übungsaufbau (z.B. richtiges Aufwärmprogramm zur Vermeidung von Verletzungen), Beachtung der Leistungsfähigkeit (Kindertraining, Seniorensport,..) allgemeine Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Verwendung von Helmen beim Schlagtraining!), ständige Aufsicht (!), Erläuterungen, Ermahnungen, nötigenfalls auch tatkräftiges Einschreiten als elementare Anforderungen an den ÜL/Trainer. Außerdem sind (v.a. unerfahrene, sportartfremde) Teilnehmer über besondere Gefahren der Sportart (bzw. einzelner Übungen im Training) aufzuklären. Nur die Einwilligung eines mündigen (d.h. vorher umfassend aufgeklärten) Sportlers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter (bei Jugendlichen) in ein bestimmtes Risiko kann die Anleitung zu gefährlichen Übungen (Schlagtraining!) rechtfertigen.

Der Umfang der Aufsichtspflicht hängt von der Gefährlichkeit der jeweiligen Sportart/der jeweiligen sportlichen Übungen ab.

d. Verkehrssicherungspflicht und Veranstalterhaftung

Dieser Bereich ist wohl am wichtigsten für Vereinsvorstände und Abteilungsleiter, da sie für die ordnungsgemäße Organisation und Abwicklung von Vereinsveranstaltungen (v.a. Spiele) verantwortlich zeichnen.

Der so genannte "allgemeine Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht" (aus § 823 BGB) besagt: derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, aus der heraus andere geschädigt werden können, ist verpflichtet, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen. Jeder kennt eine konkrete Ausprägung dieses Verkehrssicherungsgrundsatzes, nämlich die winterliche Streupflicht für den Gehweg vor seinem Haus. Dieser Grundsatz gilt auch für Sportanlagen und Sportveranstaltungen. Die einzelnen Verkehrssicherungspflichten sind insbesondere zu beachten von der Planung (Sportstätten) und Organisation (Veranstaltungen) über konkrete Absperrungen (Fangzäune, Netze...) und Überprüfung von Tribünen bis hin zur unmittelbaren Gestaltung des Trainings bzw. des Spieles. [Ausdrücklich muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass man sich mit Hinweisen wie "Betreten der Sportanlage auf eigene Gefahr" oder ähnlichem (auf Schildern bzw. auf den Eintrittskarten) nicht von seiner Verkehrsicherungspflicht befreien kann!]

Die Ausführung von Schutzmaßnahmen kann auch Dritten (z.B. einem Ausrichter) übertragen werden, der Verantwortliche (Verein) haftet aber für das Verschulden solcher Erfüllungsgehilfen.

Auch hier lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an die Veranstalter stellt und relativ schnell eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bejaht. Als Beispiel

zur Verdeutlichung findet sich in der Anlage eine Entscheidung des BGH von 1983 zum Thema Verkehrsicherungspflicht und Zuschauerschutz im Eishockey (Die Gefährlichkeit eines Baseballs und eines Eishockey-Pucks ist durchaus vergleichbar!)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gegen alle Gefahren die erkennbar sind und denen vorgebeugt werden kann, auch Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn sich der Verein nicht hohen Schadensersatzforderungen gegenüber sehen möchte. Auch die Trainer und Übungsleiter sind zu hohem Verantwortungsbewusstsein zu erziehen.

3. Sicherheitsbestimmungen für Baseball-/Softball-Sportanlagen

Der Deutsche Baseball und Softball Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass im Baseball- wie im Softball-Sport (insbesondere durch die hohen Geschwindigkeiten des Balles), sowohl für Spieler als auch Zuschauer erhebliche Risiken bestehen, denen die Vereine, Verbände und sonstigen Veranstalter von Spiel- und Trainingsbetrieb durch strikte Einhaltung der nötigen Sicherungsvorkehrungen (Verkehrssicherungspflichten) entgegenzutreten haben.

Jeder Verein ist für den höchstmöglichen Schutz der Zuschauer und Sportler selbst verantwortlich!

Die nachfolgenden Ausführungen versuchen nur, auf die zwei größten Gefahrenquellen hinzuweisen. Keineswegs ist das Thema Sicherheitsvorkehrungen und Zuschauerschutz damit erschöpft. Mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen auf den einzelnen Baseballanlagen in Deutschland wurde jedoch auf detaillierte Vorschriften (z.B. mit genauen Entfernungsangaben bzgl. Sicherheitsabstand; exakten Vorschriften bzgl. Netzstärke und -machart...) verzichtet. Damit sind die Vereine aufgerufen, für ihre jeweilige Anlage die am besten geeigneten Maßnahmen für optimalen Schutz zu treffen.

Die beiden größten Gefahrenquellen im Baseball und Softball sind:

1. Foulballs
2. Overthrows am 1. und 3. Base

Grundsätzlich gilt, dass Zuschauer (v.a. unkundige) dem Spielverlauf nicht ständig folgen und deshalb von plötzlichen Foulballs oder Overthrows überrascht werden können. Außerdem gibt es in bestimmten Zonen des Stadions (Zone 1 und 2) die Möglichkeit derart hart geschlagener Foul-Linedrives oder Foultips, dass man kaum noch ausweichen kann, auch wenn man dem Spiel gefolgt ist.

Ideal ist deshalb die Sicherung des gesamten Zuschauerbereiches durch ein durchgehendes Netz parallel zu den Foul-Lines, was aber (zumindest in den nächsten Jahren) wohl realistischerweise nicht von allen Vereinen geleistet werden kann.

Der DBV empfiehlt jedoch allen Vereinen dringend zumindest die Einhaltung der folgenden Regeln.

Zone 1:

Hier ist die Hauptgefahr in Foultips (in etwas geringerem Maße auch in Wild Pitches) zu sehen. In diesem Bereich dürfen sich Zuschauer deshalb nur aufhalten, wenn sie durch ein stabiles Netz geschützt sind. Ist dieses Netz nicht straff gespannt, so ist darauf zu achten, dass sich die Zuschauer (v.a. Kinder!) nicht zu nahe am Netz (sprich: direkt daran) befinden, das in diesem Fall nur eine trügerische / vermeintliche Sicherheit gibt.

Ist kein Backstop vorhanden, der diese Voraussetzungen erfüllt, so ist der Bereich unbedingt abzusperren!

Zone 2:

Hier geht Gefahr vor allem von (hart geschlagenen) Foulballs und von Overthrows (Würfe zum 1. oder 3. Base) aus. In diesem Bereich sollten die Zuschauer deshalb ebenfalls durch stabile Netze

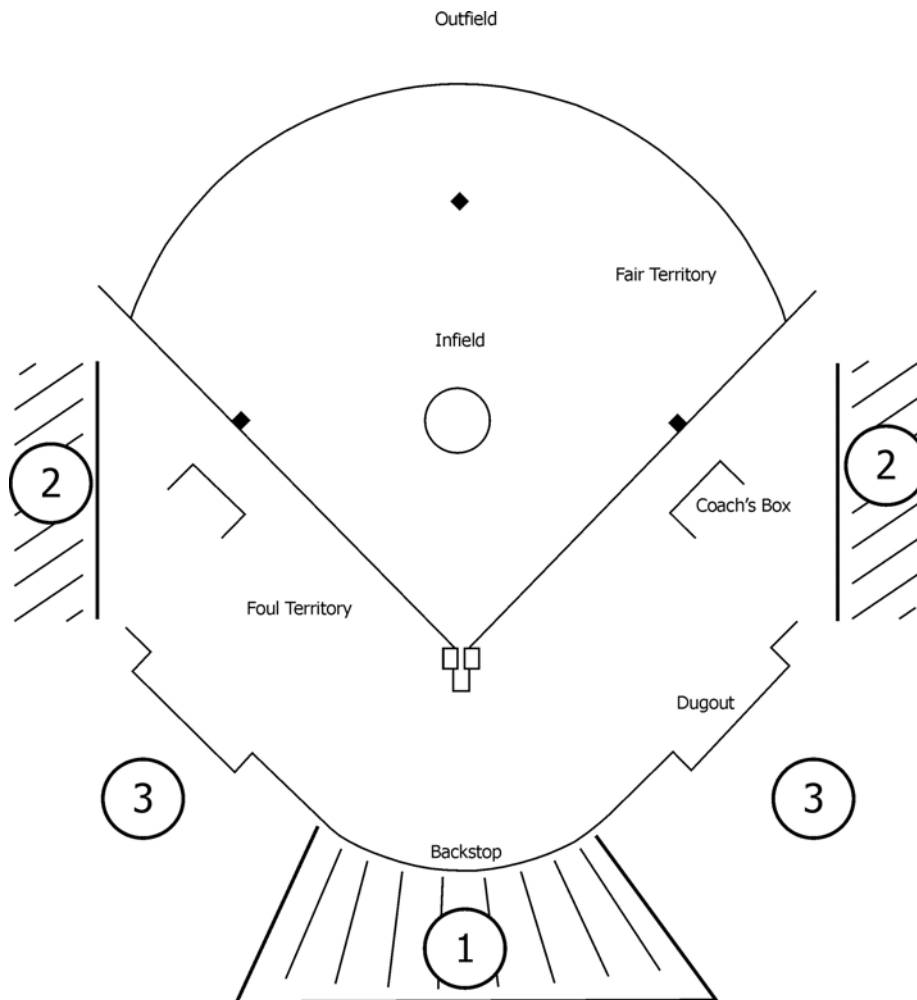
geschützt sein. Ist dies nicht möglich, so ist diese Zone ebenfalls abzusperren oder zumindest ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Spielfeld zu gewährleisten. Als Mindestanforderung muss dann eine Absperrung in mind. 20 Meter Entfernung von der Foulline gelten, deren Beachtung auch durch Ordnungspersonal sicherzustellen ist.

Zone 3:

Dieser Bereich ist "relativ sicher", die Gefahr von Foulballs und Wild Throws kann aber auch hier nicht ausgeschlossen werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand (20m) muss deshalb auch hier gefordert werden.

Sollten die Zonen 1 und 2 nicht durch Netze gesichert sein, so sollte es den Zuschauern nur gestattet sein, sich ausschließlich in Zone 3 aufzuhalten.

Der DBV weist nochmals darauf hin, dass die Vereine zu eigenverantwortlichem Handeln verpflichtet sind und gibt zu bedenken, dass bereits ein Unglücksfall (z.B. ein Foul-Linedrive an den Kopf eines jugendlichen Zuschauers) den finanziellen Ruin eines Vereines bedeuten kann.



Anhang 9 Sicherheitscheckliste für medizinische Betreuung

1. Jeder Verein muss für seinen Versicherungsschutz in Zusammenarbeit mit den Versicherungsbüros der Landessportbünde sorgen.
2. Jeder Verein muss einen "Sicherheitsbeauftragten" benennen, der mindestens über eine Erst-Helfer-Ausbildung verfügen muss.
3. Jeder Verein muss am Spielfeld einen Erste Hilfe Kasten vorrätig halten. Dieser muss bestehen aus: Verbandsmaterial und -päckchen, sterile Kompressen, Mullbinden, Desinfektionsmittel, Pflaster, elastische Binden, Leukoplast, Verbands-/Kleiderschere, Einmalhandschuhe. Eine vernünftige Erstbehandlung von Sportverletzungen ist ohne Kühlung nicht möglich. Eis oder Coldpacks müssen jederzeit schnell verfügbar sein. Eisspray ist kein adäquater Ersatz. Vorsicht: Vereinsheime haben nicht immer geöffnet, Eis steht nicht automatisch und schnell zur Verfügung. Campingboxen sind dann nützlich. Die Bundesspielordnung sehen im Versäumnisfall Strafen vor.
4. Notfallplan: Ein funktionierendes und schnell erreichbares sowie jederzeit verfügbares Telefon muss vorhanden sein. Vorsicht: Vereinsheime haben manchmal geschlossen, öffentliche Telefone können weit entfernt oder außer Betrieb sein. Bei der lokalen Rettungsstelle ist die Notrufnummer zu erfragen, Hilfsweise kann 110 oder 112 gewählt werden. Der Notruf muss folgende Elemente enthalten, der weitere Ablauf ist vorzubereiten:
 - Genaue Angabe zu Anzahl und Zustand der Verletzten/Erkrankten
 - Genaue Ortsangabe mit Zufahrtsweg zu Spielfeld; weiteres Einweisen vorbereiten und ggf. Treffpunkt vereinbaren (z.B. Haupttor).
 - Weitere Fragen der Rettungsleitstelle abwarten, Telefonnummer angeben. Achtung: Die Leitstelle beendet das Gespräch, nicht der Anrufer. Rückrufgelegenheit für die Leitstelle unter der angegebenen Nummer sicherstellen (keine weiteren Telefonate führen, Handy [-Empfangs] - Bereitschaft und Telefondienst sicherstellen).
 - Zufahrtsweg für Krankenwagen auf das Spielfeld vorbereiten, Rettungswege einplanen und freihalten. Tore offen halten.
 - Namen, Telefon und Wegbeschreibung zum nächsten Krankenhaus mit Notaufnahme feststellen, die auch nachts und am Wochenende geöffnet ist. Wegbeschreibungen vorbereiten. Verletzte grundsätzlich nicht selbst zum Krankenhaus transportieren.
5. Ein Rettungsdienstangehöriger hat immer am Spielfeld zu sein. Kosten und Termine sind mit den örtlichen Hilfsorganisationen zu vereinbaren. Eine adäquate witterungssichere Unterkunft für den Sanitäter ist sicherzustellen. Ein Sanitäter, der am Spielbetrieb teilnimmt, ist kein Ersatz, er könnte selbst der Verletzte sein.
6. Es gelten die Sicherheitsbestimmungen des DBV (siehe Anhang 8).

Anhang 10 Spesenordnung für Schiedsrichter

1. Aufwandsentschädigungen (pro Spiel/pro Schiedsrichter), Fahrtkosten

	Lizenz	9-Inning-Spiel	7-Inning-Spiel	5-Inning-Spiel	Fahrtkosten	Zahl
Bundesliga-BB	A	€ 40,--	€ 25,--	€ 25,--	€ 0,25 **	2
Bundesliga-SB	A	€ 40,--	€ 25,--	€ 25,--	€ 0,25 **	2
Regionalliga	B	€ 25,--	€ 20,--	€ 20,--	€ 0,25 **	2
Verbandsliga	B	€ 20,-- * (mind. 15,--; max. 25,--)	€ 15,-- * (mind. 10,--; max. 20,--)	€ 15,-- * (min. 10,--; max. 20,--)	€ 0,25 */** (mind. 0,15)	2
Landesliga	C	wie VL*	wie VL*	wie VL*	wie VL*/**	2
Bezirksliga	C	wie VL*	wie VL*	wie VL*	wie VL*/**	2
Kreisliga	D	wie VL*	wie VL*	wie VL*	wie VL*/**	2

* Ausgestaltung innerhalb des vorgegebenen Korridors fällt in die Zuständigkeit der Landesverbände.

** Sonderregelung für Berlin: pauschale Erstattung i. H. v. € 10,-- (Fahrten innerhalb des Stadtgebiets)

2. Allgemeines

Die Sätze gelten für Baseball- und Softballspiele gleichermaßen. Entscheidend ist die Zahl der Innings, auf die ein Spiel angesetzt wurde - nicht die Zahl der Innings, die tatsächlich gespielt wurden. Zahl gibt die erforderliche Mindestzahl der Schiedsrichter pro Spiel an. Lizenz gibt die Mindestanforderung an die Lizenz der Schiedsrichter an. Die Schiedsrichter sind immer VOR dem Spiel (den Spielen) zu bezahlen.

3. Fahrtkostenerstattung

- Die Fahrtkostenerstattung bezieht sich auf jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückstrecke), wenn für die Anreise der Schiedsrichter ein PKW benutzt wird. Ab 50 km gemeinsamer Anreisestrecke sind Schiedsrichter verpflichtet, mindestens 2er-Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Reisen die Schiedsrichter nicht mit dem PKW an, so sind der Schiedsrichtern Fahrkarten der Deutschen Bahn AG zu erstatten (2. Klasse, inklusive notwendiger Zuschläge).
- Diese Bestimmungen und die folgenden gelten analog für Schiedsrichterbeobachter des DBV.
- Besitzen Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter des DBV eine gültige „BahnCard“, so sind sie verpflichtet bei der Anreise mit der Deutsche Bahn AG den ermäßigten Fahrpreis zuzüglich aller in Anspruch genommenen Zuschläge abzurechnen. Sollte durch den ermäßigten Fahrpreis (exklusive Zuschläge) dem Kostenträger eine Ersparnis von über € 15,-- entstehen, so steht den Schiedsrichtern (für den einmaligen jährlichen Kauf dieser „BahnCard“) ein „BahnCard“-Aufschlag von € 15,-- zu, den er zusätzlich zu der ermäßigten Fahrkarte und der in Anspruch genommenen Zuschläge abrechnen kann.
- Sind Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter des DBV im Besitz einer gültigen „BahnCard First“, so sind sie berechtigt bei der Anreise mit der Deutsche Bahn AG den ermäßigten Fahrpreis 1. Klasse zuzüglich aller in Anspruch genommenen Zuschläge abzurechnen. Sollten diese

vorgenannten Schiedsrichter trotz der Berechtigung für die 1. Klasse einen ermäßigten 2. Klasse Fahrschein erwerben und sollte durch den ermäßigten Fahrpreis (exklusive Zuschläge) dem Kostenträger eine Ersparnis von über € 15,-- entstehen, so steht den Schiedsrichtern (für den einmaligen jährlichen Kauf dieser „BahnCard“) ein „BahnCard“-Aufschlag von € 15,-- zu, den er zusätzlich zu der ermäßigten Fahrkarte und der in Anspruch genommenen Zuschläge abrechnen kann.

- f) Für Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter des DBV, die ihren Wohnsitz in der Stadt Berlin haben und Aufgaben innerhalb der Stadt Berlin wahrnehmen, gilt die Sonderregelung für Berlin (s. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten).
- g) Die in diesem Anhang genannten Kosten für Schiedsrichter trägt grundsätzlich die Heimmannschaft, sofern keine anderweitige Regelung in den DBV-Ligen oder Landesverbänden vorliegt. Bei Spielen, die unter der Leitung des DBV stattfinden, trägt die Kosten der DBV. Kosten der Schiedsrichterbeobachter trägt die einteilende Stelle. Im Bereich der DBV-Ligen und bei Spielen unter der Leitung des DBV ist dies der DBV selber. In den Bereichen der Landesverbände ist dies der Landesverband selber. Nach geleisteter Gutachtertätigkeit hat der Schiedsrichterbeobachter der auszahlenden Stelle eine Rechnung zu erstellen. Die auszahlende Stelle hat diesen Betrag aus dem dafür vorgesehenen Haushaltsbudget zu entnehmen.
- h) Sofern die Heimmannschaft im Sinne des vorangehenden Abschnittes verpflichtet ist, die Kosten der Schiedsrichter zu tragen oder die Kosten der Schiedsrichter gemäß Sonderregelungen zwischen Heim- und Gastmannschaft geteilt werden, muss die Bezahlung der Schiedsrichter vor dem Spiel erfolgen. Die Schiedsrichter müssen über eine für die jeweilige Liga gültige Schiedsrichterlizenz verfügen.
- i) Die Vereine müssen nicht mehr als zwei (2) Schiedsrichter pro Spiel entlohnen sofern nicht eine Ordnung des DBV oder LV anderes vorsieht. In Ausnahmefällen kann die für die Einteilung zuständige Stelle in Übereinstimmung mit der ligaleitenden Stelle abweichend von den grundsätzlichen Regelungen mehr als zwei (2) Schiedsrichter ansetzen. Im Streitfall entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied des jeweiligen Verbandes. Die Vereine müssen vorab informiert werden und sind dann zur Entlohnung aller angesetzten Schiedsrichter verpflichtet.
- j) Sonderregelung für die DBV-Ligen: Die Schiedsrichterkosten werden bei jedem Spiel zwischen Heim- und Gastverein gesplittet. Der Heimverein zahlt die Schiedsrichter komplett aus und erhält dann die Hälfte des Gesamtbetrages vom Gastverein zurückerstattet. In den DBV-Ligen gilt eine Fahrtkostendeckelung von € 125,-- pro Schiedsrichter. Auf die Verpflichtung von Fahrgemeinschaften gemäß Punkt a) wird ausdrücklich hingewiesen.
- k) Sofern der Einsatz von Schiedsrichtern über einen Tag hinaus geht, wie etwa bei mehrtägigen Turnieren, und die Spiele unter der Leitung des DBV stehen, so muss der DBV auch die Kosten der Übernachtung gemäß der Spesenordnung des DBV tragen. Für den Fall, dass der DBV mit dem Veranstalter vereinbart hat, dass dieser irgendwelche hier beschriebenen Kosten tragen soll und kommt dieser Veranstalter seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so erfolgt die Zahlung durch den DBV. Der DBV ist die Adresse, an die der Schiedsrichter in diesem Fall seine Mahnung sendet und von der er die Zahlung zu erwarten hat.
- l) Sofern der DBV der Zahlungspflichtige ist oder zum Zahlungspflichtigen geworden ist, muss er die ausstehenden Vergütungen (Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Spesen) innerhalb einer Vier-Wochen-Frist überweisen oder bar auszahlen. Die Frist beginnt mit Eingang der Abrechnung oder Mahnung des Schiedsrichters beim DBV.
- m) Kommt ein Verein seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so unterstützt der verantwortliche Verband die Geltendmachung der Forderung, sofern der Schiedsrichter seine Forderung schriftlich an den Verband richtet. Der zuständige Verband verhängt unter Umständen Maßnahmen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des DBV gegen den betreffenden Verein.

4. Schiedsrichterbeobachter

Die Aufwandsentschädigung für jeden mit einem Gutachten beauftragten Schiedsrichterbeobachter beträgt bei der Erstellung eines Gutachtens € 15,--.

5. Nichtantreten von Mannschaften

Die nicht angetretene Mannschaft ist verpflichtet, die Gebühren der bestellten Schiedsrichter zu erstatten. Sollten beide Mannschaften nicht antreten, so trägt jede Mannschaft die Gebühren zur Hälfte.

6. Nachwuchsligen

Für den Spielbetrieb in den Nachwuchsligen sind die LV frei, was die Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenregelungen für Schiedsrichter betrifft.

7. DBV-Veranstaltungen

Für die folgenden Veranstaltungsformen im Verantwortungsbereich des DBV gelten die folgenden Kostenregelungen:

Art	Umpire ¹⁾	Qualifikation ²⁾	Aufwandsentschädigung ⁴⁾
DBV-Pokal (Vorrunde)	2	A/A	€ 40,--
DBV-Pokal (Endrunde)	3	A/A/A	€ 25,--
Sonstige DBV-Veranstaltungen	bis zu 4 ³⁾	frei ³⁾	bis zu € 40,-- ³⁾
DM Senioren (Herren, Viertelfinale) ⁵⁾	3	A/A/A	Wie Bundesliga BB
DM Senioren (Herren, Halbfinale) ⁵⁾	3	A/A/A	Wie Bundesliga BB
DM Senioren (Herren, Finale) ⁵⁾	4	A/A/A/A	Wie Bundesliga BB

Erläuterungen: DM: Deutsche Meisterschaft; LP: Länderpokal;

¹⁾ Zahl der Schiedsrichter pro Spiel;

²⁾ erforderliche Lizenz der Schiedsrichter: Home Plate/Feld1/Feld2/Feld3;

³⁾ Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb entscheidet im Einzelfall;

⁴⁾ Aufwandsentschädigung pro Schiedsrichter pro Spiel;

⁵⁾ Fällt unter den Spielbetrieb der 1. Bundesliga

8. Sonstige Meisterschaften/Turniere

Die Kostenerstattung für die an den Meisterschaften/Turnieren beteiligten Schiedsrichter richtet sich nach der Notwendigkeit der zum Einsatz kommenden Schiedsrichter. Es werden Gesamtbeträge (aufzuteilen auf die Schiedsrichter) genannt:

Teilnehmende Mannschaften	Mindestzahl Schiedsrichter
5	4
6	6
7	6
ab 8	mind. 8

Zahl der Schiedsrichter	Max. Gesamtkosten (Fahrtkosten + Übernachtung + Verpflegung)
4	€ 500,-
5	€ 650,-
6	€ 750,-
7	€ 900,-
8	€ 1000,-
Ab 9	Zus. € 125,- pro Schiedsrichter

Der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb muss in Übereinstimmung mit dem Ausrichter einen Finanzplan für die Schiedsrichterkosten erstellen, der die Einzelposten Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung, Verpflegungsgeld, notwendige Übernachtungen, Kosten pro Übernachtungen, Gesamtsumme aller Kosten und Summe der Startgelder enthält. Der Ausrichter muss dem Finanzplan zustimmen. Bei Widerspruch des Ausrichters entscheidet der Vizepräsident DBV-Spielbetrieb über die strittigen Posten.

9. Internationale Schiedsrichter

- a) Internationale Schiedsrichter des DBV sind lizenzierte Softball- und Baseball-Schiedsrichter, die dem europäischen Dachverband oder dem Weltverband als internationale Schiedsrichter für deren Turniere und Meisterschaften gemeldet wurden und von einer dieser Organisationen zu einer Veranstaltung als Schiedsrichter eingeladen wurden. Sofern nicht eine Organisation im Ausland die Reisekosten eines internationalen Schiedsrichters zahlt, sondern der deutsche Dachverband (DBV) ein deutscher Landesverband oder ein deutscher Verein zur Zahlung der Reisekosten verpflichtet ist, gilt die folgende Spesenregelung:
- b) Zugrunde gelegt wird die Strecke, die mit einem PKW zurückgelegt werden müsste (Hin- und Rückweg) in Kilometern (fiktive PKW-Fahrt). Zum Ansatz kommen: € 0,20 pro Kilometer ins europäische Ausland bzw. € 0,25 pro Kilometer innerhalb Deutschlands. Bei Benutzung eines PKW können diese Sätze entsprechend abgerechnet werden zzgl. notwendiger Fahrkosten etc.
- c) Alternativ kann der Schiedsrichter die Eisenbahn benutzen. Anrecht besteht auf ein Ticket 2. Klasse inklusive der erforderlichen Zuschläge/Reservierungen. Bei einer Bahnreise von über acht (8) Stunden müssen auch die Kosten für einen Liegewagen übernommen werden.
- d) Der Schiedsrichter ist in der Wahl des Verkehrsmittels grundsätzlich frei und selbstverantwortlich. Fährt er nicht mit dem PKW und nicht mit der Bahn (z.B. Flugzeug), so werden ihm nur die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage der Rechnungen erstattet. Die Höchstgren-

ze für Erstattungen orientiert sich an der fiktiven PKW-Hin- und Rückfahrt. Verpflegungskosten werden in diesem Fall nicht erstattet.

- e) Verpflegung während der Reise wird nur übernommen, wenn diese mehr als acht (8) Stunden (einfache Strecke) dauert. Pro Tag können € 15,-- gegen Beleg abgerechnet werden. Übernachtungskosten werden nicht erstattet.
- f) Der Transport des Schiedsrichters zusammen mit der teilnehmenden deutschen Mannschaft sollte generell vermieden werden. Bietet die deutsche teilnehmende Mannschaft aber eine solche Mitfahrgelegenheit zum Veranstaltungsort an, so muss der Schiedsrichter an dieser nur teilnehmen, wenn sie
 - in einem Reisebus erfolgt,
 - die An- und Abreise der Mannschaft so erfolgt, dass der Schiedsrichter alle ihm übertragene Verpflichtungen auf der Veranstaltung erfüllen kann und
 - diese Reise im Bus nicht länger als acht (8) Stunden beträgt.
- g) Die Anfahrt zu einem Treffpunkt kann mit € 0,25 pro Kilometer (für Hin- und Rückweg) vom Schiedsrichter berechnet werden oder gegen Bahnticket 2.Klasse inklusive der erforderlichen Reservierungen/Zuschläge.

Anhang 11 Transferordnungen

Transferordnung für den Bereich Baseball

1. Vorbemerkung: Zweck der Transferordnung

Die Transferordnung regelt die Entschädigung von Vereinen für die Aus- und Weiterbildung von Baseballspielern bei Wechseln zu bzw. unter Bundesliga- und Regionalligavereinen. Vereine, die eine gute Jugend- und Ausbildungsarbeit leisten, werden für ihre Bemühungen bei der Ausbildung des Baseballnachwuchses belohnt und vor entschädigungslosen Abgängen ihrer Spieler zu Bundesligavereinen geschützt. Die Nachwuchsarbeit ist teuer und personalintensiv. Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, haben Trainer-, Fahrt- und Organisationskosten sowie Ausgaben für Equipment und Schiedsrichter. Da der Verein diese aufwendige Nachwuchsarbeit betreibt, um Spieler für die eigenen Herrenmannschaften heranzuziehen, muss er davor geschützt werden, dass andere Clubs die von ihm ausgebildeten Spieler ohne jede Entschädigung abwerben.

Dieser Transferkatalog findet nur Anwendung, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Bundesliga- oder Regionalligaverein handelt. Die Bundesliga- und Regionalligavereine können damit nicht mehr einfach Spieler aus solchen Vereinen übernehmen, ohne dem ausbildenden Stammverein eine Aufwandsentschädigung für die erbrachte Investition in den jeweiligen Spieler zu bezahlen.

Will ein Spieler seinen Stammverein verlassen, so brauchte er schon von jeher die Freigabe seines Stammvereines. Mit Einführung dieser Transferordnung kann der abgebende Verein nun (in der Regel) die Freigabe solange verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese entrichtet wurde.

2. Regelungen

I. Transfer

Findet ein Vereinswechsel eines Spielers gemäß Bundesspielordnung (BuSpO), so ist der abgebende Verein berechtigt, die Freigabe solange zu verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese vom aufnehmenden Verein entrichtet wurde. Dies gilt nur, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Verein handelt, der in dem Jahr, in dem der Transfer stattfindet, eine Mannschaft im Bundesliga- (1. oder 2. Liga) oder Regionalligaspielbetrieb hat oder sich für das folgende Jahr für die Bundesliga oder Regionalliga qualifiziert hat.

II. Höhe und Festsetzung der Transfersumme

- a) Grundsätzlich soll bei Spielertransfers die Höhe der Aus- und Weiterbildungsentschädigung zwischen aufnehmendem und abgebendem Verein frei vereinbart werden. In diese Vereinbarungen sind die Dritt- bzw. Mittelvereine mit einzubeziehen. Die Ablösesumme muss nicht zwingend aus Geldbeträgen bestehen. Es können auch Spieler unter den Vereinen "getauscht" werden. Dies wird dann entweder auf die Ablösesumme angerechnet oder als äquivalente "Gegenleistung" angesehen.
- b) Können sich die beiden Vereine nicht über die Höhe der Ablösesumme einigen, so wird diese auf schriftlichen Antrag zumindest eines der beiden Vereine vom Verband festgesetzt. In diesem Fall legt der Sportdirektor des DBV, unter Zugrundelegen des nachfolgenden Transferkataloges, die Ablösesumme für den Spielerwechsel fest. Hierfür haben die beteiligten Vereine eine Bearbeitungsgebühr von je € 50,- im Voraus zu entrichten. Die festgesetzte Ablösesumme ist für die Vereine verbindlich, d.h. begründet für den aufnehmenden Verein

eine Verbindlichkeit und für den abgebenden Verein eine Forderung, und verpflichtet den abgebenden Verein zur umgehenden Freigabeerteilung. Erteilt er diese nicht, ohne dass berechtigende Gründe gemäß Spielordnung vorliegen, so macht er sich schadenersatzpflichtig, und der aufnehmende Verein kann verbandsgerichtlich auf Freigabe des Spielers klagen. Bei der Festlegung der Transfersumme sind alte Vereinbarungen und Transferbeträge mit zu berücksichtigen. Die Bundesversammlung kann auch eine andere Person seines Vertrauens zur Schiedsstelle benennen, welcher dann anstelle des Sportdirektors die Aufgabe der Festsetzung übertragen wird.

- c) Gegen diese Festlegung sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der RuVO zulässig, wobei die Eingangsinstanz das Regionalgericht Bundesliga ist. Das Einlegen von Rechtsmitteln berechtigt den abgebenden Verein aber nicht zur weiteren Verweigerung der Freigabe, d.h. der Transfer muss zunächst nach der Festlegung des Sportdirektors durchgeführt werden (siehe b). Die Höhe der Ablösesumme wird erforderlichenfalls nach Entscheidung der Rechtsmittelinstanz durch Rückabwicklung korrigiert.
- d) Wird eine festgesetzte, fällige Ablösesumme vom aufnehmenden Verein nicht innerhalb von vier (4) Wochen bezahlt, so erhält der Spieler keine Freigabe für den Vereinswechsel, bzw. (falls diese bereits erteilt wurde) wird ihm diese auf Antrag des abgebenden Vereines wieder entzogen. Er ist somit für seinen neuen Verein nicht (mehr) spielberechtigt, bleibt (bzw. wird) aber so lange berechtigt, für seinen Stammverein zu spielen. Hat der Spieler in dieser Zwischenphase bereits Spiele für den aufnehmenden Verein absolviert, so wird der aufnehmende Verein mit einer Strafe von € 250,-- pro Spieleinsatz belegt.
- e) Die Vereine bleiben auch nach Anrufung der Schiedsstelle bzw. der Verbandsgerichtsbarkeit berechtigt, sich untereinander einvernehmlich auf eine abweichende Ablösesumme zu einigen. Bereits ergangene Festsetzungen bzw. Urteile sind in diesem Fall nicht bindend.
- f) Die Passstelle erfasst alle transferpflichtigen Wechsel und erstellt eine Transferliste. Mittler- bzw. Drittvereine müssen ihre Transferansprüche zunächst beim aufnehmenden Verein geltend machen. Kommt es zu keiner freiwilligen Vereinbarung, haben Sie das Recht, binnen acht (8) Wochen nach Veröffentlichung der Liste ihren Ablöseanteil vom DBV festsetzen zu lassen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie der Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,--.
- g) Findet ein transferpflichtiger Wechsel von einem Nicht-Bundesliga- oder Regionalligaverein zu einem Bundesliga- oder Regionalligaverein statt und wechselt der Spieler innerhalb von zwölf (12) Monaten wieder unmittelbar zu dem abgebenden Nicht-Bundesliga- oder Regionalligaverein zurück, ist die Transfersumme in voller Höhe an den Bundesliga- oder Regionalligaverein zurückzuerstatten.

3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-/Weiterbildungsentschädigung)

I. Transferkatalog

a) Sockelbetrag I (Junioren-/Jugendspieler)

Der abgebende Verein (Stammverein) erhält für jeden Spieler einen Sockelbetrag von € 100,-- für jedes Jahr der Ausbildung (Nachweis durch Spielerpassmeldung), beginnend ab dem 12. Lebensjahr. Dieser Sockelbetrag wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gerechnet. Hat der aufnehmende Verein für einen Nachwuchsspieler die Transferrechte durch Entrichtung der Aus- und Weiterbildungsentschädigung vom abgebenden Verein erworben, so steht nun dem aufnehmenden Verein die Aus- und Weiterbildungsentschädigungen ab dem 12. Lebensjahr zu (für den Fall eines erneuten Wechsels des Spielers).

b) Sockelbetrag II (Erwachsenenspieler)

(1) Für jedes Jahr das ein Spieler nach Vollendung seines 18. Lebensjahres für den abgebenden Verein aktiv war, erhält der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Weiterbildungsentschädigung von € 50,- pro Jahr. Diese Weiterbildungsentschädigung wird aber nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres berechnet. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Sockelbetrag nicht weiter an, sondern wird auf diesem Niveau eingefroren. Der aufnehmende Verein erwirbt bei Bezahlung der Aus-/Weiterbildungsentschädigung die Transferrechte an dem wechselnden Spieler (für den Fall eines erneuten Wechsels des Spielers).

(2) Für Spieler, die ihre Baseball-Laufbahn vor dem 18. Lebensjahr begonnen haben (Nachweis über Spielerpass), gelten zur Berechnung der Ablösesumme bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Sockelbetrag I, und danach zusätzlich der Sockelbetrag II.

c) Kaderangehörigkeit

(1) War der Spieler für eine Landesauswahlmannschaft (D-Kader) nominiert, so erhöht sich die Transferentschädigung wie folgt:

- 1 Jahr => um € 125,--
- 2 Jahre => um € 250,--
- 3 Jahre => um € 375,--
- 4 Jahre => um € 500,--
- 5 Jahre oder mehr => um € 625,--

Der Nachweis der Landeskader-Zugehörigkeit erfolgt durch die offiziellen Kaderlisten der Landesverbände.

(2) Hat der Spieler in einer Auswahlmannschaft des DBV (Jugend-/Junioren-/Herren-Nationalmannschaft) nominiert, so erhöht sich die Transferentschädigung wie folgt:

- 1 Jahr => um € 250,--
- 2 Jahre => um € 500,--
- 3 Jahre => um € 750,--
- 4 Jahre => um € 1.000,--
- 5 Jahre => um € 1.250,--
- 6 Jahre und mehr => um € 1.500,--

Der Nachweis der Bundeskader-Zugehörigkeit erfolgt durch die offiziellen Kaderlisten des DBV.

II. Der „Liga Faktor“

- a) Der nach dem Transferkatalog berechnete Betrag gilt in dieser Höhe nur bei einem Wechsel zu einem Erstligisten, wenn der wechselnde Spieler auch sofort in der Erstligamannschaft eingesetzt wird (hier ist der Faktor 1,0 d.h. die Summe bleibt gleich). In allen anderen Fällen wird die Summe durch einen "Liga-Faktor" gemindert.
- b) Wechselt der Spieler zu einem Zweitligisten und wird auch sofort in der Zweitligamannschaft eingesetzt, so wird die Transfersumme mit dem Faktor 0,8 multipliziert.
- c) Wechselt der Spieler zu einem Regionalligisten und wird auch sofort in der Regionalligamannschaft eingesetzt, so wird die Transfersumme mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

- d) Wird der zu einem Bundesligisten (1. oder 2. Liga) wechselnde Spieler zunächst nicht in der Bundesligamannschaft des aufnehmenden Vereines eingesetzt, so wird die Transfersumme mit nachfolgenden Faktoren multipliziert:

bei Erwachsenenspielern (über 18 Jahre):

- Einsatz in der Verbands- und Regionalliga => 0,5
- Einsatz in Landesligen und Bezirksligen => 0,3
- Einsatz in Kreisligen und Kreisklassen => 0,2

bei Juniorenspielern (16-18 Jahre):

- Einsatz in der Juniorenliga => 0,7
- Einsatz in der Verbandsliga und Landesliga => 0,6
- Einsatz in Bezirksligen und darunter => 0,5

bei Spielern unter 16 Jahren (frühestens ab dem 12.Lebensjahr):

hier wird unabhängig vom Einsatz des Spielers der volle Satz berechnet (mit Faktor 0,8). Die Transfersumme ist jedoch in diesem Fall nachträglich zu entrichten und zwar wenn der Spieler in der Bundesliga oder Regionalliga eingesetzt wird. Die Nachweispflicht obliegt den abgebenden Vereinen.

III. „Umgehungsklausel“

Damit es Bundesligavereinen nicht möglich ist, die obigen Regeln (durch übergangsweise Meldung des wechselnden Spielers in einer niedrigeren Klasse, bzw. durch den indirekten Erwerb des Spielers über einen niedrigerklassigen Drittverein) zu unterlaufen, gelten folgende Bestimmungen.

Wechselt ein Spieler

- a) zu einem Bundes- oder Regionalligisten, wird aber nicht in der am höchsten spielenden Mannschaft eingesetzt oder
- b) zu einem Nicht-Bundesliga- oder Regionalligaverein

wird aber innerhalb von zwei (2) Jahren

- c) im Fall a) auf die Spielerliste der höher spielenden Mannschaft gesetzt oder als Springer mehr als ein Drittel aller Ligaspiele in der höher spielenden Mannschaft eingesetzt
- d) im Fall b) zu einem Bundes- oder Regionalligisten weitertransferiert,

so gilt rückwirkend der Faktor für die höher spielende Mannschaft und der Ursprungsverein erhält den Restbetrag ausbezahlt. Dieser Anteil an der Ablösesumme bei einem Wechsel an einen dritten Verein soll als Schutz für den ausbildenden Verein dienen. Es wird dadurch verhindert, dass Vereine einen Spieler absichtlich in eine niedrige Liga transferieren um später einmal weniger Ablösesumme für den Spieler entrichten zu müssen.

IV. Härteklausel

Kann ein Spieler glaubhaft nachweisen, dass ein Vereinswechsel hauptsächlich aus zwingenden baseballfremden Gründen erfolgt, so kann der Sportdirektor bzw. die Schiedsstelle nach den Um-

ständen des Einzelfalles die Transfersumme mindern oder aufheben, falls andernfalls ein Fall unzumutbarer Härte entstehen würde. Solche anerkekbaren zwingenden Gründe sind unter anderem Ortswechsel des Spielers aus Berufs-, Studien- oder Wehrdienstgründen. Für Spieler, bei deren Vereinswechsel die Härteklausele zur Anwendung gebracht und somit im Höchstfall keine Ablösesumme fällig wurde, wird die Transfersumme eingefroren. Sie wird nachträglich dann fällig, wenn der betreffende Spieler aufgrund nicht zwingend baseballfremder Gründe einen erneuten Vereinswechsel anstrebt. Die Nachweispflicht liegt auf Spielerseite.

V. Vereins-/Abteilungsauflösung

Bei Vereinswechsel, die aufgrund Vereins- oder Abteilungsauflösungen erfolgen oder jene sogar herbeiführen, werden dennoch alle Bestimmungen der Transferordnung zur Anwendung gebracht, auch wenn der betreffende Spieler im alten Verein keine Spielmöglichkeit mehr in den Ligen des DBV gehabt hätte.

VI. Auslandsklausele/Pausierklausele

Geht ein Spieler für eine oder mehrere Spielzeiten ins Ausland oder beendet bzw. unterbricht seine aktive Karriere, wird die Transfersumme in der in dem diesem Moment bestehende Höhe eingefroren. Kehrt der Spieler dann wieder zu einem Verein der deutschen Bundesliga zurück bzw. nimmt seine Karriere wieder auf, so findet dieser Transferkatalog wieder Anwendung (insbesondere auch die Umgehungsclausele).

Dem Stammverein steht bei einem Wechsel des Spielers zu einem ausländischen Verein frei, vom ausländischen Aufnahmeverein eine Transfersumme nach diesem Katalog zu fordern. Ist dieser Aufnahmeverein dazu nicht bereit, so hat der Stammverein das Recht, den betreffenden Spieler über den Deutschen Baseball und Softball Verband international sperren zu lassen. Die Härteklausele findet aber entsprechende Anwendung.

VII. Ausklang der Transfergebühren/Free Agency

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die (in der Regel mit dem 28. Lebensjahr erreichte) Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 35. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.

VIII. Höchstbetrag der Transfersumme

Die Höhe der Transfersumme kann maximal € 2.500,-- betragen. Der Gesamtbetrag wird zunächst anhand der vorstehenden Richtlinien berechnet. Ergibt sich daraus eine höhere Summe, so wird diese auf € 2.500,-- gekürzt.

IX. Einführungsbestimmungen

Die vorliegende Transferordnung tritt zum 2.11.1996 mit folgenden Einführungsbestimmungen in Kraft:

- 1) Die Berechnung der Transfergebühren erfolgt erst ab der Spielzeit 1990, d.h. jeder Spieler ist so zu behandeln, als hätte er in der Saison 1990 zum ersten Mal gespielt.
- 2) Entscheidendes Kriterium für die Feststellung des Wechseldatums ist das Datum an dem der Spieler zum ersten Mal auf einer Spielerliste des neuen Vereins aufgeführt ist.

Transferordnung für den Bereich Softball

1. Vorbemerkung: Zweck der Transferordnung

Die Transferordnung regelt die Entschädigung von Vereinen für die Aus- und Weiterbildung von Softballspielerinnen bei Wechseln zu bzw. unter Verbands- und Bundesligavereinen. Vereine, die eine gute Jugend- und Ausbildungsarbeit leisten, werden für ihre Bemühungen bei der Ausbildung des Softballnachwuchses belohnt und vor entschädigungslosen Abgängen ihrer Spieler zu Bundesligavereinen geschützt. Die Nachwuchsarbeit ist teuer und personalintensiv. Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, haben Trainer-, Fahrt- und Organisationskosten sowie Ausgaben für Equipment und Schiedsrichter. Da der Verein diese aufwendige Nachwuchsarbeit betreibt, um Spieler für die eigenen Damenmannschaften heranzuziehen, muss er davor geschützt werden, dass andere Clubs die von ihm ausgebildeten Spielerinnen ohne jede Entschädigung abwerben.

Dieser Transferkatalog findet nur Anwendung, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Verbands- oder Bundesligisten handelt. Die Verbands- und Bundesligisten können damit nicht mehr einfach Spielerinnen aus solchen Vereinen übernehmen, ohne dem ausbildenden Stammverein eine Aufwandsentschädigung für die erbrachte Investition in den jeweiligen Spieler zu bezahlen.

Will eine Spielerin ihren Stammverein verlassen, so brauchte sie schon von jeher die Freigabe ihres Stammvereines. Mit Einführung dieser Transferordnung kann der abgebende Verein nun (in der Regel) die Freigabe solange verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese entrichtet wurde.

2. Regelungen

I. Transfer

Findet ein Vereinswechsel einer Spielerin gemäß Bundesspielordnung (BuSpO) statt, so ist der abgebende Verein berechtigt, die Freigabe solange zu verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese vom aufnehmenden Verein entrichtet wurde. Dies gilt nur, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Verein handelt, der in dem Jahr, in dem der Transfer stattfindet, eine Mannschaft im Verbands- oder Bundesligaspielbetrieb hat oder sich für das folgende Jahr für die Verbands- oder Bundesliga qualifiziert hat. Für die Einstufung eines Vereins als Bundes- bzw. Verbandsligist gilt seine höchstklassigste Mannschaft.

II. Höhe und Festsetzung der Transfersumme

- a) Grundsätzlich soll bei Spielertransfers die Höhe der Aus- und Weiterbildungsentschädigung zwischen aufnehmendem und abgebendem Verein frei vereinbart werden. In diese Vereinbarungen sind die Dritt- bzw. Mittelvereine mit einzubeziehen. Die Ablösesumme muss nicht zwingend aus Geldbeträgen bestehen. Es können auch Spielerinnen unter den Vereinen "getauscht" werden. Dies wird dann entweder auf die Ablösesumme angerechnet oder als äquivalente "Gegenleistung" angesehen.
- b) Können sich die beiden Vereine nicht über die Höhe der Ablösesumme einigen, so wird diese auf schriftlichen Antrag zumindest eines der beiden Vereine vom Verband festgesetzt. In diesem Fall legt der Sportdirektor des DBV, unter Zugrundelegen des nachfolgenden Transferkataloges, die Ablösesumme für den Spielerwechsel fest. Hierfür haben die beteiligten Vereine eine Bearbeitungsgebühr von je € 25,-- im Voraus zu entrichten. Die festgesetzte Ablösesumme ist für die Vereine verbindlich, d.h. begründet für den aufnehmenden Verein eine Verbindlichkeit und für den abgebenden Verein eine Forderung, und verpflichtet den

abgebenden Verein zur umgehenden Freigabeerteilung. Erteilt er diese nicht, ohne dass berechtigende Gründe gemäß Spielordnung vorliegen, so macht er sich schadenersatzpflichtig, und der aufnehmende Verein kann verbandsgerichtlich auf Freigabe der Spielerin klagen. Bei der Festlegung der Transfersumme sind alte Vereinbarungen und Transferbeträge mit zu berücksichtigen. Die Bundesversammlung kann auch eine andere Person seines Vertrauens zur Schiedsstelle benennen, welcher dann anstelle des Sportdirektors die Aufgabe der Festsetzung übertragen wird.

- c) Gegen diese Festlegung sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der RuVO zulässig, wobei die Eingangsinstanz das Regionalgericht Bundesliga ist. Das Einlegen von Rechtsmitteln berechtigt den abgebenden Verein aber nicht zur weiteren Verweigerung der Freigabe, d.h. der Transfer muss zunächst nach der Festlegung des Sportdirektors durchgeführt werden (siehe b). Die Höhe der Ablösesumme wird erforderlichenfalls nach Entscheidung der Rechtsmittelinstanz durch Rückabwicklung korrigiert.
- d) Wird eine festgesetzte, fällige Ablösesumme vom aufnehmenden Verein nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt, so erhält die Spielerin keine Freigabe für den Vereinswechsel, bzw. (falls diese bereits erteilt wurde) wird ihm diese auf Antrag des abgebenden Vereines wieder entzogen. Er ist somit für seinen neuen Verein nicht (mehr) spielberechtigt, bleibt (bzw. wird) aber so lange berechtigt, für seinen Stammverein zu spielen. Hat die Spielerin in dieser Zwischenphase bereits Spiele für den aufnehmenden Verein absolviert, so wird der aufnehmende Verein mit einer Strafe von € 250,-- pro Spieleinsatz belegt.
- e) Die Vereine bleiben auch nach Anrufung der Schiedsstelle bzw. der Verbandsgerichtsbarkeit berechtigt, sich untereinander einvernehmlich auf eine abweichende Ablösesumme zu einigen. Bereits ergangene Festsetzungen bzw. Urteile sind in diesem Fall nicht bindend.
- f) Die Passstelle erfasst alle transferpflichtigen Wechsel und erstellt eine Transferliste, die allen Vereinen über die Landesverbände zugesandt wird. Mittler- bzw. Drittvereine müssen ihre Transferansprüche zunächst beim aufnehmenden Verein geltend machen. Kommt es zu keiner freiwilligen Vereinbarung, haben Sie das Recht, binnen acht Wochen nach Veröffentlichung der Liste ihren Ablöseanteil vom DBV festsetzen zu lassen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie der Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,--.

3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-/Weiterbildungsentschädigung)

I. Transferkatalog

a) Sockelbetrag I (Juniorinnen-/Jugendspielerin)

Der abgebende Verein (Stammverein) erhält für jede Spielerin einen Sockelbetrag von € 125,-- für jedes Jahr der Ausbildung (Nachweis durch Spielerpassmeldung), beginnend ab dem 12. Lebensjahr. Dieser Sockelbetrag wird bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres gerechnet. Hat der aufnehmende Verein für eine Nachwuchsspielerin die Transferrechte durch Entrichtung der Aus- und Weiterbildungsentschädigung vom abgebenden Verein erworben, so steht nun dem aufnehmenden Verein die Aus- und Weiterbildungsentschädigungen ab dem 12. Lebensjahr zu (für den Fall eines erneuten Wechsels der Spielerin).

b) Sockelbetrag II (Erwachsenenspielerin)

Für jedes Jahr das eine Spielerin nach Vollendung ihres 19. Lebensjahres für den abgebenden Verein aktiv war, erhält der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Weiterbildungsentschädigung von € 50,-- pro Jahr. Diese Weiterbildungsentschädigung wird aber nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres berechnet. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Sockelbe-

trag nicht weiter an, sondern wird auf diesem Niveau eingefroren. Der aufnehmende Verein erwirbt bei Bezahlung der Aus- / Weiterbildungsentschädigung die Transferrechte an der wechselnden Spielerin (für den Fall eines erneuten Wechsels der Spielerin).

Für Spielerinnen, die ihre Softball-Laufbahn vor dem 19. Lebensjahr begonnen haben (Nachweis über Spielerpass), gelten zur Berechnung der Ablösesumme bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres der Sockelbetrag I, und danach zusätzlich der Sockelbetrag II.

c) Kaderangehörigkeit

War die Spielerin für eine Landesauswahlmannschaft (D-Kader) nominiert, so erhöht sich die Transferentschädigung wie folgt:

- 1 Jahr => um € 62,50
- 2 Jahre => um € 125,00
- 3 Jahre => um € 187,50
- 4 Jahre => um € 250,00
- 5 Jahre oder mehr => um € 312,50

Der Nachweis der Landeskader-Zugehörigkeit erfolgt durch die offiziellen Kaderlisten der Landesverbände.

War die Spielerin für eine Auswahlmannschaft des DBV (Jugend-/Juniorinnen-/Damen-Nationalmannschaft) nominiert, so erhöht sich die Transferentschädigung wie folgt:

- 1 Jahr => um € 125,--
- 2 Jahre => um € 250,--
- 3 Jahre => um € 375,--
- 4 Jahre => um € 500,--
- 5 Jahre => um € 625,--
- 6 Jahre und mehr => um € 750,--

Der Nachweis der Bundeskader-Zugehörigkeit erfolgt durch die offiziellen Kaderlisten des DBV. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Kaderzuschlag nicht weiter an, sondern wird auf dem Niveau eingefroren. Die Zuschläge nach (1) und (2) addieren sich nicht, d.h. für die Jahre, in denen die Spielerin einer Auswahlmannschaft des DBV angehörte, werden ausschließlich Zuschläge gemäß (2) angerechnet.

II. Der „Liga Faktor“

Der nach dem Transferkatalog berechnete Betrag gilt in dieser Höhe nur bei einem Wechsel zu einem Bundesligisten, oder einem Verein, der sich für das folgende Jahr für Bundesliga qualifiziert hat, wenn die wechselnde Spielerin auch in der Bundesligamannschaft eingesetzt wird (hier ist der Faktor 1,0 d.h. die Summe bleibt gleich). In allen anderen Fällen wird die Summe durch einen "Liga Faktor" gemindert.

Wechselt die Spielerin zu einem Verbandsligisten, oder einem Verein, der sich für das folgende Jahr für Bundesliga qualifiziert hat, und wird auch in der VL-Mannschaft eingesetzt, so wird die Transfersumme mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

Wird der zu einem Verbands- oder Bundesligisten wechselnde Spielerin zunächst nicht in der Verbands- oder Bundesligamannschaft des aufnehmenden Vereines eingesetzt, so wird die Transfer-summe mit nachfolgenden Faktoren multipliziert:

bei Erwachsenenspielerinnen (über 19 Jahre):

- Einsatz in der Verbandsligamannschaft eines Bundesligisten => 0,5
- Einsatz in Landesligen und darunter => 0,25

bei Juniorenspielerinnen (16-19 Jahre):

hier wird der Satz unabhängig vom Einsatz der Spielerin berechnet

- Wechsel zu einem Bundesligisten => 1,0
- Wechsel zu einem Verbandsligisten => 0,5

bei Spielerinnen unter 16 Jahren (frühestens ab dem 12. Lebensjahr):

hier wird der Satz unabhängig vom Einsatz der Spielerin berechnet

- Wechsel zu einem Bundesligisten => 1,0
- Wechsel zu einem Verbandsligisten => 0,5

III. „Umgehungsklausel“

Damit es Verbands- und Bundesligavereinen nicht möglich ist, die obigen Regeln (durch über-gangsweise Meldung der wechselnden Spielerin in einer niedrigeren Klasse, bzw. durch den indi-rekten Erwerb der Spielerin über einen niedrigerklassigen Drittverein) zu unterlaufen, gelten fol-gende Bestimmungen.

Wechselt eine Spielerin

- a) zu einem Verbands- oder Bundesligisten, wird aber nicht in der Verbands- oder Bundesli-gamannschaft eingesetzt oder
- b) zu einem Nicht-Verbandsligaverein oder

wird aber innerhalb von zwei Jahren

- c) im Fall a) auf die Spielerliste der Verbands- oder Bundesligamannschaft gesetzt oder als Springer mehr als ein Drittel aller Verbands- oder Bundesligaspiele in der Verbands- oder Bundesligamannschaft eingesetzt
- d) im Fall b) zu einem Verbands- oder Bundesligisten weitertransferiert,

so gilt rückwirkend der Faktor für die Verbands- oder Bundesligamannschaft und der Ursprungs-verein erhält den Restbetrag ausbezahlt. Dieser Anteil an der Ablösesumme bei einem Wechsel an einen dritten Verein soll als Schutz für den ausbildenden Verein dienen. Es wird dadurch verhin-dert, dass Vereine einen Spieler absichtlich in eine niedrige Liga transferieren um später einmal weniger Ablösesumme für die Spielerin entrichten zu müssen.

IV. Härteklausel

Kann ein Spieler glaubhaft nachweisen, dass ein Vereinswechsel hauptsächlich aus zwingenden baseballfremden Gründen erfolgt, so kann der Sportdirektor bzw. die Schiedsstelle nach den Um-ständen des Einzelfalles die Transfersumme mindern oder aufheben, falls andernfalls ein Fall un-zumutbarer Härte entstehen würde. Solche anerkenbare zwingende Gründe sind unter anderem

Ortswechsel des Spielers aus Berufs-, Studiengründen. Für Spieler, bei deren Vereinswechsel die Härteklausele zur Anwendung gebracht und somit im Höcstfall keine Ablösesumme fällig wurde, wird die Transfersumme eingefroren. Sie wird nacbräglich dann fällig, wenn der betreffende Spieler aufgrund nicht zwingend baseballfremder Gründe einen erneuten Vereinswechsel anstrebt. Die Nachweispflicht liegt auf Spielerseite.

V. Vereins-/Abteilungsauflösung

Bei Vereinswechsel, die aufgrund Vereins- oder Abteilungsaufösungen erfolgen oder jene sogar herbeiföhren, werden dennoch alle Bestimmungen der Transferordnung zur Anwendung gebracht, auch wenn der betreffende Spieler im alten Verein keine Spielmöglichkeit mehr in den Ligen des DBV gehabt hätte.

VI. Auslandsklausele/Pausierklausele

Geht ein Spieler für eine oder mehrere Spielzeiten ins Ausland oder beendet bzw. unterbricbt seine aktive Karriere, wird die Transfersumme in der in dem diesem Moment bestehende Höbe eingefroren. Kehrt der Spieler dann wieder zu einem Verein der deutschen Bundesliga zurück bzw. nimmt seine Karriere wieder auf, so findet dieser Transferkatalog wieder Anwendung (insbesondere auch die Umgehungsclausele).

Dem Stammverein steht bei einem Wechsel des Spielers zu einem ausländischen Verein frei, vom ausländischen Aufnahmeverein eine Transfersumme nac diesem Katalog zu fordern. Ist dieser Aufnahmeverein dazu nicht bereit, so hat der Stammverein das Recht, den betreffenden Spieler über den Deutschen Baseball und Softball Verband international sperren zu lassen. Die Härteclausele findet aber entsprechende Anwendung.

VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 35. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.

IX. Einföhungsbestimmungen

Die vorliegende Transferordnung tritt zum 01.11.1999 mit folgenden Einföhungsbestimmungen in Kraft:

- 1) Die Berechnung der Transfergebühr erfolgt erst ab der Spielzeit 1993, d.h. jeder Spielerin ist so zu behandeln, als hätte er in der Saison 1993 zum ersten Mal gespielt.
- 2) Entscheidendes Kriterium für die Feststellung des Wechseldatums ist das Datum an dem der Spieler zum ersten Mal auf einer Spielerliste des neuen Vereins aufgeföhrt ist.

Anhang 12 Werbeordnung

1. Diese Werbeordnung gilt für den gesamten Spielbetrieb.
2. Werbung auf Sport- und Schiedsrichterkleidung ist gestattet.
3. Die Werbung auf Schiedsrichterkleidung muss verbandseinheitlich sein.
4. Die Werbung auf Sportkleidung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Verbandes.
5. Die Werbung darf nicht gegen die allgemeinen im Sport üblichen Grundsätze an Ethik und Moral verstoßen.
6. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist verboten. Ebenso ist Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller mit Ausnahme von Bier, Wein und Sekt verboten. Im Nachwuchsspielbetrieb dürfen Mannschaften generell NICHT für alkoholische Getränke und ihre Hersteller werben!
7. Die Spielbekleidung von Spielern, die an Spielen von DBV- oder LV-Auswahlmannschaften, sowie an Endturnieren oder Endspielen, die vom DBV oder LV veranstaltet werden, teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung und Ordnungen dem nicht entgegenstehen.
8. Als Werbefläche dient die gesamte Ausrüstung mit Ausnahme der Rückseite der Hosen. Einzelheiten sind dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball zu entnehmen.
9. Verträge zwischen Vereinen und werbebetreibender Firma sollen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgewiesen wird. Verträge zwischen Verein und werbebetreibender Firma dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.
10. Das Tragen nicht genehmigter Werbung kann eine Geldstrafe bis hin zum Ausschluss der betroffenen Mannschaft aus dem Spielbetrieb zur Folge haben.

Anhang 13 Richtlinien zur Erstellung einer Tabelle

Eine Tabelle muss folgende Daten enthalten:

1. Kopfzeile - Liga /Datum
2. Tabelle
 - Mannschaften (Name der Stadt ausreichend, außer mehrere Teams der gleichen Liga führen den gleichen Städtenamen)
 - Anzahl der gewonnenen Spiele unter G
 - Anzahl der verlorenen Spiele unter V
 - Percentage unter Pct. (stets ohne Ziffer vor dem Punkt, außer bei 1.000 oder 0.000)

Berechnung:

Zahl der gewonnenen Spiele durch Gesamtzahl der Spiele eines Teams. Alle Spiele gewonnen: 1.000, kein Spiel gewonnen: 0.000 und 5 von 10 Spielen gewonnen: .500. Ist die vierte Dezimalstelle hinter dem " ." größer/ gleich 5, so wird die dritte Stelle aufgerundet. Die Percentage entscheidet alleine über die Tabellenposition!

- Games Behind unter GB (stets mit Ziffer vor dem Punkt- also z.B. 0.5 statt .5). GB geht immer vom Tabellenführer aus. Differenz gewonnene Spiele Team X zum Tabellenführer und Differenz verlorene Spiele des Tabellenführers ergeben dividiert durch 2 den GB-Wert.

Weitere Angaben sind als Option möglich (Streak, Verhältnis Home-Away, Night usw.).

Anhang 14 Richtlinien zur Erstellung von Statistiken

1. Allgemein

Statistiken sollen regelmäßig erstellt und spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Erhalt der Scoresheets an den Verband, die ligaleitende Stelle und die betroffenen Vereine versandt werden.

Soll eine Scoringstrafe verhängt werden, so muss diese spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Erhalt der Scoresheets der ligaleitenden Stelle bekannt gegeben werden.

Eine Liste aller eingesetzten Scorer mit Namen, Lizenznummern und Anzahl ihrer Einsätze muss spätestens vier (4) Wochen nach Saisonende an den Scorerobmann des Ausschusses für Bildung übermittelt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung übermittelt vor dem ersten Spieltag eine Liste aller lizenzierten Scorer an die Statistikstellen.

2. Aufbau und Inhalt der Statistik

Eine Ligastatistik soll aus einer Statistik für jede Mannschaft und Bestenlisten bestehen.

2.1. Mannschaftsstatistik

Die Mannschaftsstatistik soll mindestens die folgenden Daten enthalten:

Für jeden in der Offensive eingesetzten Spieler und für die gesamte Mannschaft:

Spiele, PA, AB, R, RBI, H, 2B, 3B, HR, K, BB, HP, SB, CS, SH, SF, AVG, OBP, SLG

Für jeden in der Defensive eingesetzten Spieler und für die gesamte Mannschaft:

A, PO, E, FLD

Für jeden als Pitcher eingesetzten Spieler und für die gesamte Mannschaft:

G, GS, BF, IP, AB, R, ER, K, BB, HP, WP, BK, W, L, S, ERA (Baseball: Basis 9 Innings, Softball: Basis 7 Innings)

2.2. Bestenlisten

Die Bestenlisten sollen mindestens die besten zehn Spieler einer Liga für die Kategorien Batting, Fielding und Pitching enthalten.

Die Bestenlisten Batting sollen die folgenden Kategorien und Averages enthalten:

AVG, OBP, SLG, R, RBI, H, 2B, 3B, HR, K, BB, SB

Die Bestenlisten Fielding sollen die folgenden Kategorien und Averages enthalten:

FLD, A, PO, E

Die Bestenlisten Pitching sollen die folgenden Kategorien und Averages enthalten:

ERA, Victories, Saves, BF, IP, H, R, ER, K, BB

3. Regeln für die Erstellung der Statistik

3.1. Scoresheetkontrolle und –korrektur

Vor der Eingabe von Scoresheets sind diese auf Fehler zu überprüfen. Neben der Überprüfung auf Scoringfehler muss insbesondere die Auswertung kontrolliert werden. Für die Kontrolle sind die im „Handbuch der Statistikerstellung“ aufgelisteten Prüfsummen und Korrekturverfahren anzuwenden. Es darf kein Scoresheet eingegeben werden, bei dem die Prüfsummen nicht korrekt sind.

3.2. Sonstige Bestimmungen

Die Regelungen im „Handbuch der Statistikerstellung“ sind anzuwenden.

Anhang 15 Antrag auf Änderung des Spieltermins

Antrag auf Änderung des Spieltermins

Begegnung: _____ - _____
Spielnummer: _____ **Liga:** _____

Antragsteller

Verein: _____
Datum der Begegnung bisher: _____ **neu:** _____
Uhrzeit bisher: _____ **neu:** _____
Begründung: _____

 Ort/Datum

 Stempel/Unterschrift des vertretungsber. Vorstandes

Einverständnis der gegnerischen Mannschaft

Verein: _____
Datum der Begegnung neu: _____ **Uhrzeit:** _____

 Ort/Datum

 Stempel/Unterschrift des vertretungsber. Vorstandes

Rechtsbelehrung:

Dieses Formular erhält erst seine Gültigkeit bei ordnungsgemäßer Ausfüllung. Wird die Terminverlegung von der ligaleitenden Stelle genehmigt, so ist sie für alle Beteiligten bindend.

Ligaleitende Stelle

Eingang: _____ **zugestimmt:** _____ **Plan geändert**
Schiedsrichter neu: _____
Bemerkungen: _____

Anhang 16 Regelung bei Spielabsagen wegen schlechten Wetters (Schlecht-Wetter-Regelung)

Grundsätzlich - Einhaltung des Spielplans

Bei schlechtem Wetter sollte ein Spiel nicht zu früh abgesagt werden. Rasche Wetterwechsel und z.T. regional deutliche Unterschiede sind nicht selten. Auch die Tatsache, dass i.d.R. nur wenige Ausweichtermine zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen. Es wird daher dringend empfohlen, ein Spiel bei schlechtem Wetter erst unmittelbar vor Spielbeginn abzusagen. In einigen Fällen, insbesondere bei Gastmannschaften mit weiter Entfernung in Verbindung mit einer andauernden sehr schlechten Witterung, kann jedoch eine frühere Absage sinnvoll erscheinen lassen.

Entscheidung über die Bespielbarkeit

Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheidet bis zum Spielbeginn, d.h. bis zur Übergabe der Schlagreihenfolge des Managers der Heimmannschaft an den Hauptschiedsrichter, grundsätzlich die Heimmannschaft. Von diesem Zeitpunkt an entscheidet ausschließlich der Hauptschiedsrichter. Es wird auf die Regeln 4.01 und 3.10 des offiziellen Regelwerks Baseball verwiesen.

Absage durch Heimmannschaft und Einverständnis der Gastmannschaft

Akzeptiert die Gastmannschaft die Entscheidung des Heimteams, fällt das Spiel aus. Sind die Schiedsrichter bereits unterwegs, so trägt die Heimmannschaft ihre Fahrtkosten. Einigen sich beide Parteien nicht binnen drei (3) Tage schriftlich auf einen neuen Termin, gilt der nächst mögliche Nachholtermin als Spieltermin (Ausnahme sind Termine, bei denen ein Team entweder Kadernspieler (ab Junioren) abgibt bzw. an CEB - Runden teilnimmt). Die ligaleitende Stelle entscheidet endgültig über den Nachholtermin. Das Heimteam hat seine Gründe für die Unbespielbarkeit dem DBV schriftlich mitzuteilen; geeignetes Beweismaterial ist beizufügen.

Absage durch Heimmannschaft und Widerspruch der Gastmannschaft

Zweifelt die Gastmannschaft an der Richtigkeit der Unbespielbarkeit, so kann sie innerhalb von 1 Stunde Einspruch bei der Heimmannschaft mit gleichzeitiger Fax-Benachrichtigung an die DBV-Geschäftsstelle erheben. In diesem Fall müssen beide Teams und die Schiedsrichter anreisen. Vor Ort trifft die Heimmannschaft eine erneute Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes. Fällt diese negativ aus, wird das Spiel abgesagt. Einigen sich beide Parteien nicht binnen drei (3) Tage schriftlich auf einen neuen Termin, gilt der nächst mögliche Nachholtermin als Spieltermin (Ausnahme sind Termine, bei denen ein Team entweder Kadernspieler (ab Junioren) abgibt bzw. an CEB - Runden teilnimmt). Die ligaleitende Stelle entscheidet endgültig über den Nachholtermin. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten und zwar je zur Hälfte durch Heim- und Gastmannschaft, wenn das Spiel ausfällt. Fällt die erneute Entscheidung der Heimmannschaft positiv aus, findet das Spiel statt und die Heimmannschaft trägt die Schiedsrichter in voller Höhe.

Dokumentationspflicht und endgültige Bewertung

Im Fall der Absage durch Heimmannschaft und Widerspruch der Gastmannschaft muss das Heimteam seine Gründe für die Unbespielbarkeit dem Schiedsrichter und dem Gastteam mitteilen; diese sind auf einem Scoresheet schriftlich festzuhalten und werden in Kopie dem Gastteam und den Umpire mitgegeben. Die Heimmannschaft muss das Scoresheet direkt an die ligaleitende Stelle weiterleiten in den für Scoresheets üblichen Fristen.

Die Umpire müssen eine Stellungnahme zu den Platzverhältnissen unverzüglich an die DBV-Geschäftsstelle schicken.

Beiden Mannschaften obliegt es, zusätzlich Beweismaterial, z.B. in Form von Fotos und eine Stellungnahme vor Ort an die Schiedsrichter zu übergeben.

Unabhängig von dem ausgefallenen Spiel entscheidet die ligaleitende Stelle anhand des Beweismaterials, ob der Platz bespielbar war oder nicht. Sieht er die Entscheidung der Heimmannschaft als falsch an, verwarnt er die Heimmannschaft. Tritt ein Wiederholungsfall innerhalb von zwei (2) Jahren ein, verliert das Heimteam unverzüglich die Ligalizenz. Alle Spiele der Mannschaft werden annulliert.

Verfahren bei Spielabbruch nach Spielbeginn

Erklärt der Manager der Heimmannschaft seinen Platz für bespielbar (vor einem Single Game oder vor dem ersten Spiel eines DH) oder erklären die Schiedsrichter den Platz für bespielbar, so obliegt von nun an alleine den Schiedsrichtern über Unterbrechung bzw. Fortsetzung zu entscheiden, wenn der Platz zwar bespielbar ist, Wettergründe jedoch gegen eine Fortsetzung / Aufnahme des Spiels sprechen. Spiele können nur dann abgebrochen werden, wenn a) die Schiedsrichter innerhalb eines Spieles mehrere Spielunterbrechungen angeordnet haben, die addiert mind. 60 min. betragen oder b) eine Spielunterbrechung mind. 30 min. gedauert hat. Die Schiedsrichter erhalten Fahrtkosten und die komplette Aufwandsentschädigung für das laufende Spiel durch die Heimmannschaft.

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes vor dem zweiten Spiel eines Double-Headers müssen die Schiedsrichter mindestens 30 min. nach dem Ende des ersten Spiels fällen. Erklären die Schiedsrichter den Platz für unbespielbar, so erhalten sie für das zweite Spiel keine Aufwandsentschädigung, jedoch Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung für das erste Spiel durch die Heimmannschaft.

Anhang 17 Durch DVOs abänderbare Artikel der BuSpO

Artikel	Abänderungsmöglichkeiten (ausschließlich)
3.1.01	Angabe der Bestimmungen, die erfüllt sein müssen
3.1.02	Vollständig
3.1.06	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Verweis auf Lizenzkriterien)
3.2.01	Regelungen zu Auf- und Abstieg
4.1.01	Festlegung Nutzung der Dugouts
4.1.02	Änderung der Zeiten, ab wann die Umkleiden zur Verfügung stehen müssen sowie Streichung von „beheizbar“ möglich
4.1.03	Erläuterungen zu den Markierungen wie z.B. Art der Spielfeldbegrenzung
4.2.01 + 4.2.02	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Ausnahmen für neu gegründete Vereine im 1. Jahr)
4.3.01	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Tragen von weiterer Schutzausrüstung)
4.3.03	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Aufnahme weiterer Ordnungen, die bei einem Heimspiel bereit zu halten sind)
4.3.04	Vorgabe der Benutzung von bestimmten Schlägerarten wie z.B. Holzschläger
5.1.01	Festlegung des zuständigen Gremiums
5.1.03	Nur ergänzende Regelungen (z.B. weitere zu informierende Stellen)
5.1.04	Festlegung, ob personenbezogene Sperren automatisch für alle Ligen bzw. Funktionen im c)+f) Verband gelten
5.2.01	Termin für Bekanntgabe von Spielplänen; Organe, an die die Spielpläne versendet werden müssen
5.2.03	Andere Art der Veröffentlichung (z.B. Onlineeintragung auf Homepage) bzw. anderer Termin
6.2.02	Festlegung der Zuständigkeiten
6.3.01	Verwendung eines alternativer Passus: „Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes ist.“
6.3.02	Senkung Mindestalter im Nachwuchsspielbetrieb auf 14 Jahre
6.4.02 a)	Festlegung, welche Lizenz in welcher Liga benötigt wird (nur im Sinne einer verschärfenden Regelung) Zeitlich begrenzt und nur nach Genehmigung des AfW kann ein LV für die Verbandsligen auch die Kombination C+B-Umpire zulassen.
6.6.01	Festlegung, in welchen Ligen die Schiedsrichter durch den Heimverein gestellt werden können
6.6.03	Nur ergänzende Regelungen (z.B. kürzere Wartezeit auf 30 Minuten)
6.6.04	Festlegung, welcher Umpire Crew Chief ist
6.6.05	Nur ergänzende Regelungen (z.B. Splittung der Kosten zwischen Heim- und Gastverein)
6.11.02	Abweichende Regelung bzgl. des Verfahrens und der Fristen und Verteilung der Strafen (z.B. je zur Hälfte an Verband und Vereine)
6.11.03	Verzicht auf Formular
6.11.04	Verkürzung Eintreffen der Schiedsrichter auf 30 Minuten und abweichende Regelung bzgl. der zu verhängenden Strafe
6.11.05	Nur abweichende Regelung hinsichtlich Frist und Stelle, an die Berichte versandt werden sollen
6.12.05	Festlegung, ob es eine Vereinshaftung für Strafen gibt
7.2.01	Festlegung, welche Lizenz in welcher Liga benötigt wird (nur im Sinne einer verschärfenden Regelung); Strafe c): ersatzweise Geldstrafe statt Spielverlust + Möglichkeit auf Verzicht von Scoring im Nachwuchsbereich
7.2.03	Nur abweichende Regelung bzgl. des Sonnen- und Regenschutzes
7.3.02	Verzicht auf Statistikauswertung

Artikel	Abänderungsmöglichkeiten (ausschließlich)
8.1.01	Verfahren bei gleicher Percentage (Entscheidungsspiel oder Tie-Breaker-Rules) bzw. Ergänzungen zum Versand von Ergebnissen und Tabellen
8.1.02	Vollständig
8.1.03	z.B. andere Fristen für Einsendung der Scoresheets, jedoch kleiner als 14 Tage; Inhalt und Umfang der Scoresheets
9.1.09	Nur abweichende Regelungen von der Ausnahme
9.2.01	Nur abweichende Regelung hinsichtlich Legitimationspapiere
9.3.01	Nur abweichende Regelung hinsichtlich ältesten Jugendligajahrganges (Unterlageneinreichung und Genehmigung) bzw. der Spielberechtigung der kompletten Jugendligajahrgänge im Softball
10.1.03	Einschränkende Regelungen, etwa dass Baseball-Deutsche ebenfalls als Ausländer zählen
10.2.02	Einschränkende Regelungen, etwa dass weniger Ausländer eingesetzt und/oder dass Catcher und Shortstop nicht gleichzeitig durch Ausländer besetzt sein dürfen ODER Aufhebung der Ausländerbeschränkungen im Nachwuchsbereich bzw. in der untersten Liga (wenn eine Mannschaft davon Gebrauch macht, dann aber kein Aufstiegsrecht)
10.2.03	Abweichende Regelung, aber die Obergrenzen von drei (3) bzw. zwei (2) Innings dürfen nicht überschritten werden bzw. der Einsatz eines ausländischen Pitchers für mindestens ein (1) Inning muss sichergestellt werden. AUSNAHME: Im Rahmen eines Double-Headers kann ein Spiel für Ausländer vollständig gesperrt werden, dafür muss das andere vollständig offen sein.
11.2.05	Frist, Form und Gebühren für Spielverlegungen
11.2.08	Kein Ausschluss in jeweils untersten Liga, aber Verlust des Aufstiegsrechts
11.3.01	Festlegung Spieldauer oder Anwendung Zeitbegrenzung
11.3.04	Anwendung der Mercy-Rules im Baseballbereich
11.4.01	Einsatz von weniger als neun (9) Spielern im Nachwuchsspielbetrieb, sowie in den untersten Erwachsenenligen
11.4.02	Nur ergänzende Regelungen (z.B. weitere zu informierende Stellen)
Artikel 12	Möglichkeit in der Altersklasse Jugend Baseball auf dem so genannten „Kleinen Infield“ (Entfernung Base zu Base: 23,00 m, Entfernung Pitching Rubber zur Home Plate 16,45 m) zu spielen. Die Outfieldmaße müssen jedoch bestehen bleiben.
12.1.02	Möglichkeit Kinderligajahrgänge auch in der Jugendliga auf Antrag spielen zu lassen
Anhang 4	Regelung, ob Speed Up Rules zum Einsatz kommen und wenn ja, in welchen Ligen

Anhang 18 Antrag auf Änderung der BuSpO

Antrag auf Änderung der Bundesspielordnung

Antragsteller: _____

Datum: _____



Eingang AfW: _____	
Antrag Nr. _____ zu Sitzung am _____	Rückzug <input type="checkbox"/>
Abstimmungsergebnis:	
ja: _____ nein: _____ Enthaltung: _____	_____
Unterschrift Vorsitzender AfW	
<small>Dieses Feld ist nur vom Vorsitzenden des AfW auszufüllen.</small>	

aktueller Artikel Absatz :

neuer Artikel Absatz :

Begründung:

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel Antragsteller

Anhang 19 DVO Bundes- und Regionalligen Baseball

Zu Artikel 1: Die Bundesspielordnung (BuSpO)

1.1 Allgemeines

1.1.03

In den DBV-Ligen Baseball gilt folgender Strafenkatalog:

Tatbestand		Geldstrafe für jeweilige Liga in €			
Artikel	Bezeichnung	Pokal	RL	2.BL	1.BL
4.1.01	erhebliche Abweichungen bei Spielfeldabmessungen	150,--	150,--	200,--	200,--
4.1.02	fehlende Umkleidekabinen	75,--	75,--	100,--	100,--
4.1.03	fehlende Markierung und mangelhafte Befestigung	50,--	100,--	125,--	150,--
4.2.01	nicht korrekt gekleideter Spieler (je Spieler)	30,--	40,--	45,--	50,--
4.2.02	fehlende Rückennummer am Trikot (je Trikot)	50,--	50,--	75,--	100,--
4.2.03	Verwendung von Metal Cleats in nicht genehmigten Wettbewerben	50,--	50,--	50,--	50,--
4.3.02	Fehlen des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Kühlmittels	100,--	100,--	100,--	100,--
4.3.05	keine Verwendung von offiziellen Spielbällen	500,--	500,--	500,--	500,--
4.3.06	keine ausreichende Anzahl an neuen offiziellen Spielbällen vor Spielbeginn	100,--	100,--	100,--	100,--
4.3.07	keine Verwendung von offiziellen Lineup-Cards	50,--	50,--	50,--	50,--
4.3.08	keine Verwendung von offiziellen Scoresheets	100,--	100,--	100,--	100,--
5.1.04	Feldverweis an sich	50,--	50,--	50,--	50,--
5.2.03	keine oder verspätete Einreichung Wegbeschreibung	50,--	50,--	50,--	50,--
6.11.02 a)	Spielabsage sechs (6) bis zwei (2) Kalendertagen vor dem Spielauftrag	25,--	25,--	25,--	25,--
6.11.02 c)	Verspätung zu Spielauftrag	20,--	20,--	20,--	20,--
6.11.02 d)	Nichtantreten Spielauftrag	65,--	65,--	65,--	65,--
6.11.03	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,--	65,--	65,--	65,--
6.11.04	Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn	15,--	15,--	15,--	15,--
6.11.05	Keine Zusendung der Berichte innerhalb Frist	25,--	25,--	25,--	25,--
6.11.06	Abweichende Kleidung	25,--	25,--	25,--	25,--
6.11.07	Genuss Alkohol / Rauchen in Uniform	25,--	25,--	25,--	25,--
7.2.01 a)	keine ausreichende Scorerlizenz (je Spiel)	25,--	40,--	50,--	50,--
7.2.01 b)	überhaupt keine Scorerlizenz (je Spiel)	50,--	80,--	100,--	100,--
7.2.03	Vorgaben Platzierung Scorer nicht eingehalten	25,--	25,--	25,--	25,--
7.4.01	Verspätung zu Spielauftrag	15,--	15,--	15,--	15,--
7.4.02	Nichtantreten Spielauftrag	50,--	50,--	50,--	50,--
7.5.02	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,--	65,--	65,--	65,--
8.1.02	keine rechtzeitige Ergebnismeldung	100,--	250,--*	250,--*	250,--*
8.1.03 a)	verspätete Zusendung der Spielunterlagen oder an falsche Adresse	25,--	50,--	50,--	100,--
8.1.03 b)	Zusendung der Spielunterlagen zwischen zwei (2) und vier (4) Wochen nach Spieltermin (zusätzlich)	25,--	50,--	50,--	100,--
9.1.02	keine rechtzeitige Beantragung der ersten Spielerliste	---	100,--	150,--	200,--
9.1.03	Spielberechtigung schuldhaft durch falsche Angaben erschlichen	750,-- bis 2.500,--			

Tatbestand		Geldstrafe für jeweilige Liga in €			
Artikel	Bezeichnung	Pokal	RL	2.BL	1.BL
9.1.05	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	50,--	100,--	150,--	200,--
9.1.12	Anti Doping Formular liegt nicht vor (je Spieler)	---	---	50,--	50,--
9.3.01	Eintrag „Springer“ auf Scoresheet fehlt	---	30,--	40,--	50,--
10.2.01	Eintrag „Ausländer“ auf Scoresheet fehlt	20,--	30,--	40,--	50,--
11.2.04	Nichtantreten	100,--	150,--	150,--	250,--
11.5.01	Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle/Ergebnisdienst bei Unbespielbarkeit	50,--	150,--	150,--	250,--
12.1.02	Eintrag „Springer“ auf Scoresheet fehlt	---	---	---	---
12.1.03	Eintrag „älterer Spieler“ auf Scoresheet fehlt	---	---	---	---
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 1	20,--	30,--	40,--	50,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 2	15,--	20,--	20,--	25,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 3	5,--	10,--	10,--	15,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 4	5,--	5,--	5,--	5,--

* beim dritten Mal wird die Spielberechtigung für die Liga entzogen!

Zu Artikel 3: Die Teilnahme der Vereine

3.1 Grundsätzliches

3.1.02 (ersetzend)

Die Meldung zum Spielbetrieb hat bis zum 31.10. direkt beim DBV zu erfolgen.

3.1.06 (ergänzend)

Die Lizenzkriterien für die Teilnahme an den DBV-Ligen sind in der jeweils aktuellen Fassung in dem für die Liga gültigen Lizenzvertrag zwischen dem Verein und dem DBV verbindlich festgelegt.

Zu Artikel 4: Der Spielbetrieb

4.3 Die Ausrüstung

4.3.04 (ersetzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Die Verwendung von Holz- oder holzähnlichen Schlägern gemäß Anhang 1 ist für alle Spieler Pflicht.

STRAFE: *Wird eine widerrechtliche Verwendung von Schlägern (z.B. nicht zugelassener Holzschläger oder Aluminiumschläger) bemerkt, wird für diesen Spieler eine Geldstrafe von € 100,-- erhoben. Er muss sofort den Schläger wechseln oder ausgewechselt werden. Widrigenfalls ist er des Feldes zu verweisen.*

Zu Artikel 6: Die Schiedsrichter

6.6.05 (ergänzend)

Die Schiedsrichterkosten werden bei jedem Spiel zwischen Heim- und Gastverein gesplittet. Der Heimverein zahlt die Schiedsrichter komplett aus und erhält dann die Hälfte des Gesamtbetrages vom Gastverein zurückerstattet.

Zu Artikel 9: Die Spieler

9.1 Spielberechtigung

9.1.12 (ergänzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Spielberechtigt ist nur, wer die Anti Doping Maßnahmen des DBV im Rahmen der Vorgaben der nationalen Anti Doping Agentur (NADA) sowie des Internationalen Dachverbandes (IBAF) zur Kenntnis genommen und dies schriftlich durch das Anti Doping Formular bestätigt hat.

STRAFE: *Liegt innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Spiel der ligaleitenden Stelle keine Anti-Doping-Bescheinigung vor, so wird eine Geldstrafe von € 50,-- verhängt.*

Zu Artikel 10: Ausländische Spieler (Ausländer)

10.1 Passwesen

10.1.03 (ergänzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Ausländer, die mindestens seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland leben, sind nicht als Deutsche einzustufen. Diese Regelung gilt auch beim Einsatz eines Springers.

10.2 Spieleinsatz

10.2.02 (ersetzend - Gilt nur für die 1. und 2. Bundesliga)

Es dürfen in den Bundesligen Baseball maximal zwei (2) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden. D. h., das unter den ersten neun (9) Spielern auf dem Scoresheet maximal zwei (2) Ausländer sein dürfen. Es darf kein Ausländer als Defensivspieler auf Platz Zehn des Scoresheets stehen, wenn unter den ersten neun (9) Spielern auf dem Scoresheet bereits zwei (2) Ausländer sind und ein Designated Hitter (DH) eingesetzt wird.

AUSNAHME für die 1. Bundesliga:

Beim Einsatz eines Ausländers als Pitcher muss ein Deutscher die Position des Designated Hitter (DH) bekleiden, falls bereits zwei (2) weitere Ausländer auf Feldpositionen agieren. In diesem Fall dürfen für die Dauer des Einsatzes eines Ausländers als Pitcher maximal drei (3) Ausländer gleichzeitig defensiv eingesetzt werden, offensiv dürfen jedoch zu jeder Zeit des Spiels nur zwei (2) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden.

Soll der Pitcher selbst schlagen oder ist er auf Grund des offiziellen Regelwerks Baseball bzw. Softball verpflichtet, selbst zu schlagen, muss, wenn bereits zwei (2) weitere Ausländer eingesetzt sind, ein Ausländer ausgewechselt werden.

STRAFE: *Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.*

10.2.03 (ergänzend - Gilt nur für 1. Bundesliga)

Es dürfen im ersten Spiel eines Double-Headers nur deutsche Pitcher zum Einsatz kommen. Im zweiten Spiel des DH darf neben deutschen Pitchern nur EIN ausländischer Spieler pitchern, die Inninganzahl ist dabei unbegrenzt. In Play-off- bzw. Abstiegsrundenserien dürfen im ersten, dritten und ggf. fünften Spiel solcher Serien nur deutsche Pitcher eingesetzt werden. Im zweiten und vierten Spiel solcher Serien darf neben deutschen Pitchern nur EIN ausländischer Spieler pitchern, die Inninganzahl ist dabei unbegrenzt.

STRAFE: Verstöße werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

10.3. Spielposition von Ausländern

10.3.01 (ergänzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Die Positionen Shortstop oder Catcher müssen ständig mit mindestens einem deutschen Spieler besetzt sein.

Ausländer sind nur dann während der Play-offs (Zwischenrunde, Meister- und Abstiegsrunde, VF, HF und Finale, Relegation und/oder DM-Endrunde) spielberechtigt, wenn sie in mindestens neun (9) Spielen der regulären Saison zum Einsatz gekommen sind.

HINWEIS:

Gespielt haben heißt: Gemäß Scoresheet tatsächlich zum Einsatz gekommen zu sein. Es reicht nicht, auf der Spielerliste und/oder der Lineup gestanden zu haben.

Spieler, die in mindestens neun (9) Spielen nachweislich in unteren Mannschaften des Vereins gespielt haben, sind (z.B. als Springer) auf besonderen Antrag spielberechtigt. Die Nachweispflicht liegt bei einsetzendem Verein.

STRAFE: Verstöße werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

Zu Artikel 11: Spieldurchführung

11.2 Einhaltung des Spielplans

11.2.05 (ergänzend)

Anträge auf Spielverlegungen, die bis einschließlich 15.2. eines Jahres bei der ligaleitenden Stelle eingehen, werden kostenlos bearbeitet. Bei Spielverlegungsanträgen für die DBV-Ligen, die nach dem 15.2. eingehen erhebt die ligaleitende Stelle eine Gebühr i.H.v. € 50,-- pro Spiel bzw. pro Double-Header. Die Gebühr ist vom Antragssteller zu bezahlen.

11.3 Spieldauer/-modus

11.3.04 (ergänzend)

Die 15-Run- und 20-Run-Rule gelten nicht.

11.3.05 (Spielmodus 1. Bundesliga)

- Hin- und Rückrunde:** Jeder gegen jeden innerhalb der Gruppen Nord und Süd (DH 1x9 Innings (Spiel 1) und 1x7 Innings (Spiel 2))
Spielbeginn:
 - Spiel 1: 13.00 Uhr (April/Mai: 12.00 Uhr)
 - Spiel 2: frühestens 15, spät. 30 Minuten nach Ende des 1. Spieles

Nach Abschluss der Hin- und Rückrunde werden die beiden Gruppen in eine Play-off-Runde (Plätze 1.-4.) und eine Abstiegsrunde (Plätze 5.-8.) geteilt.

2. Play-off-Runde:

a) Viertelfinale (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag: DH 1x9 (Spiel 1) und 1x7 Innings (Spiel 2), Samstag/Sonntag,
Spielbeginn 13.00 Uhr, Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1:	4.Gruppe Süd	-	1.Gruppe Nord
Serie 2:	4.Gruppe Nord	-	1.Gruppe Süd
Serie 3:	3.Gruppe Nord	-	2.Gruppe Süd
Serie 4:	3.Gruppe Süd	-	2.Gruppe Nord

2. Spieltag: DH 1x9 (Spiel 1) und 1x7 Innings (Spiel 2), Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1:	1.Gruppe Nord	-	4.Gruppe Süd
Serie 2:	1.Gruppe Süd	-	4.Gruppe Nord
Serie 3:	2.Gruppe Süd	-	3.Gruppe Nord
Serie 4:	2.Gruppe Nord	-	3.Gruppe Süd

3. Spieltag: Entscheidungsspiel, 1x9 Innings, Sonntag,
Spielbeginn 13.00 Uhr, Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1:	1.Gruppe Nord	-	4.Gruppe Süd
Serie 2:	1.Gruppe Süd	-	4.Gruppe Nord
Serie 3:	2.Gruppe Süd	-	3.Gruppe Nord
Serie 4:	2.Gruppe Nord	-	3.Gruppe Süd

b) Halbfinale (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag: DH 1x9 Innings (Spiel 1) und 1x7 Innings (Spiel 2), Samstag,
Spielbeginn 13.00 Uhr, Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 5:	Gewinner Serie 1	-	Gewinner Serie 3
Serie 6:	Gewinner Serie 2	-	Gewinner Serie 4

2. Spieltag: DH 1x9 Innings (Spiel 1) und 1x7 Innings (Spiel 2), Samstag, Spielbeginn
13.00 Uhr, Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 5:	Gewinner Serie 1	-	Gewinner Serie 3
Serie 6:	Gewinner Serie 2	-	Gewinner Serie 4

3. Spieltag: Entscheidungsspiel, 1x9 Innings, Sonntag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 5:	Gewinner Serie 1	-	Gewinner Serie 3
Serie 6:	Gewinner Serie 2	-	Gewinner Serie 4

c) Finale (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag: 1x9 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7:	Gewinner Serie 5	-	Gewinner Serie 6
----------	------------------	---	------------------

2. Spieltag: 1x9 Innings, Sonntag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

3. Spieltag: 1x9 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

4. Spieltag: 1x9 Innings, Sonntag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

5. Spieltag: 1x9 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 7: Gewinner Serie 5 – Gewinner Serie 6

Sollten Teams nach der Hin-/Rückrunde gleichplatziert sein, dann hat in geraden Jahren das Nord-Team zuerst Heimrecht, in ungeraden Jahren das Südteam.

d) Platz 3 (Best-of-3-Serie):

1. Spieltag:

1x9 Innings (Spiel 1)
Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1: Verlierer Serie 5 – Verlierer Serie 6

2. Spieltag:

1x9 Innings (Spiel 2) und ggf. 1x7 Innings (Spiel 3),
Sonntag, Spielbeginn 12.00 Uhr
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 2: Verlierer Serie 5 – Verlierer Serie 6

Sollten Teams nach der Hin-/Rückrunde gleichplatziert sein, dann hat in ungeraden Jahren das Nord-Team zuerst Heimrecht, in geraden Jahren das Südteam.

3. Abstiegsrunde:

Innerhalb der Plätze 5.-8. Nord und 5.-8. Süd wird eine Hin- und Rückrunde (DH 1x9 Innings (Spiel 1) und 1x7 Innings (Spiel 2)) gespielt. Die jeweils Achtplatzierten jeder Gruppe nach Abschluss der Abstiegsrunde sind direkt abgestiegen und die Siebtplatzierten jeder Gruppe sind für die Relegation qualifiziert.

In die Abstiegsrunde werden alle Ergebnisse der Hin- und Rückrunde mitgenommen.

4. Relegation:

Innerhalb der Gruppen Nord und Süd der Bundesligen spielen die Siebtplatzierten der Abstiegsrunde (1. Bundesliga) gegen die Vizemeister der 2. Bundesliga eine Best-of-3-Serie (Spiel 1: Heimrecht 1. BL, 9 Innings, Spielbeginn 13.00 Uhr; Spiel 2: Heimrecht 2. BL, 9 Innings, Spielbeginn 12.00 Uhr; Spiel 3 ggf. im unmittelbaren Anschluss an Spiel 2, 7 Innings). Die Spiele werden nach den Regularien der 2. Bundesliga durchgeführt.

11.3.06 (Spielmodus 2. Bundesliga)

Bei acht (8) Teams und mehr: Hin- und Rückrunde: Jeder gegen jeden (DH 2x7 Innings)

Bei weniger Teams pro Gruppe: Hin-, Rück- und Hinrunde: Jeder gegen jeden (3x) (DH 2x7 Innings)

Spielbeginn Spiel 1 (13.00 Uhr), Spiel 2 (frühestens 15, spätestens 30 Minuten nach Ende des 1. Spieles)

Die Meister der 2. Bundesligen sind direkt aufgestiegen. Die Zweitplatzierten spielen eine Relegation gegen den Siebtplatzierten aus der ihnen zugeordneten 1. Bundesliga. Modus siehe unter 10.3.05, Punkt 4 dieser DVO.

Direktabsteiger sind jeweils der Acht- und Siebtplatzierte.

11.3.07 (Spielmodus Regionalliga)

Bei acht (8) oder sieben (7) Teams: Hin- und Rückrunde: Jeder gegen jeden (DH 2x7 Innings)

Bei sechs (6) Teams: Hin-, Rück- und Hinrunde: Jeder gegen jeden (3x) (DH 2x7 Innings)

Spielbeginn Spiel 1 (13.00 Uhr), Spiel 2 (frühestens 15, spätestens 30 Minuten nach Ende des 1. Spieles)

Die Meister der Regionalligen sind direkt aufgestiegen.

Direktabsteiger sind jeweils der Acht- und Siebtplatzierte.

11.5 Unbespielbarkeit

11.5.01 (ergänzend - Gilt nur für 1. und 2. Bundesliga)

Der ausgefallene Spieltag soll grundsätzlich so schnell wie möglich nachgeholt werden. Dies bedeutet, dass der Nachholtag der unmittelbar auf den Spieltag folgende Wochenendtag ist.

Dies gilt nur, wenn keine Terminkollision mit der Bundesliga Softball vorliegt, der Platz dem Heimverein zur Verfügung steht, und kurzfristig Schiedsrichter für diesen Termin organisiert werden können.

Bei möglichen Absagen wegen unvorhersehbarer Unbespielbarkeit wird unter Beteiligung des DBV eine Einzelfalllösung getroffen.

Zu Artikel 13: Proteste

13.1.04 (ergänzend)

Für Proteste ist das Sportgericht des DBV zuständig (Einsendung an die DBV-Geschäftsstelle in Mainz).

Anhang 20 DVO Bundesliga Softball

Zu Artikel 1: Die Bundesspielordnung (BuSpO)

1.1 Allgemeines

1.1.03

In den DBV-Ligen Softball gilt folgender Strafenkatalog:

Tatbestand		Geldstrafe für jeweilige Liga in €	
Artikel	Bezeichnung	Pokal	BL
4.1.01	erhebliche Abweichungen bei Spielfeldabmessungen	150,--	200,--
4.1.02	fehlende Umkleidekabinen	75,--	100,--
4.1.03	fehlende Markierung und mangelhafte Befestigung	50,--	125,--
4.2.01	nicht korrekt gekleideter Spieler (je Spieler)	30,--	45,--
4.2.02	fehlende Rückennummer am Trikot (je Trikot)	50,--	75,--
4.2.03	Verwendung von Metal Cleats in nicht genehmigten Wettbewerben	50,--	50,--
4.3.02	Fehlen des Erste-Hilfe-Kastens bzw. Kühlmittels	100,--	100,--
4.3.05	keine Verwendung von offiziellen Spielbällen	500,--	500,--
4.3.06	keine ausreichende Anzahl an neuen offiziellen Spielbällen vor Spielbeginn	100,--	100,--
4.3.07	keine Verwendung von offiziellen Lineup-Cards	50,--	50,--
4.3.08	keine Verwendung von offiziellen Scoresheets	100,--	100,--
5.1.04	Feldverweis an sich	50,--	50,--
5.2.03	keine oder verspätete Einreichung Wegbeschreibung	50,--	50,--
6.11.02a)	Spielabsage sechs (6) bis zwei (2) Kalendertagen vor dem Spielauftrag	25,--	25,--
6.11.02c)	Verspätung zu Spielauftrag	20,--	20,--
6.11.02d)	Nichtantreten Spielauftrag	65,--	65,--
6.11.03	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,--	65,--
6.11.04	Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn	25,--	25,--
6.11.05	Keine Zusendung der Berichte innerhalb Frist	15,--	15,--
6.11.06	Abweichende Kleidung	25,--	25,--
6.11.07	Genuss Alkohol / Rauchen in Uniform	25,--	25,--
7.2.01 a)	keine ausreichende Scorerlizenz (je Spiel)	25,--	50,--
7.2.01 b)	überhaupt keine Scorerlizenz (je Spiel)	50,--	100,--
7.2.03	Vorgaben Platzierung Scorer nicht eingehalten	25,--	25,--
7.4.01	Verspätung zu Spielauftrag	15,--	15,--
7.4.02	Nichtantreten Spielauftrag	50,--	50,--
7.5.02	Grob fahrlässige Falschabrechnung	65,--	65,--
8.1.02	keine rechtzeitige Ergebnismeldung	100,--	250,--*
8.1.03 a)	verspätete Zusendung der Spielunterlagen oder an falsche Adresse	25,--	50,--
8.1.03 b)	Zusendung der Spielunterlagen zwischen zwei (2) und vier (4) Wochen nach Spieltermin (zusätzlich)	25,--	50,--
9.1.02	keine rechtzeitige Beantragung der ersten Spielerliste	---	150,--
9.1.03	Spielberechtigung <i>schuldhaft</i> durch falsche Angaben erschlichen	750,-- bis 2.500,--	
9.1.05	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	50,--	150,--
9.1.12	Anti Doping Formular liegt nicht vor (je Spieler)	---	50,--
9.3.01	Eintrag „Springer“ auf Scoresheet fehlt	---	40,--

Tatbestand		Geldstrafe für jeweilige Liga in €	
Artikel	Bezeichnung	Pokal	BL
10.2.01	Eintrag „Ausländer“ auf Scoresheet fehlt	20,--	40,--
11.2.04	Nichtantreten	100,--	150,--
11.5.01	Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle/Ergebnisdienst bei Unbespielbarkeit	50,--	150,--
12.1.02	Eintrag „Springer“ auf Scoresheet fehlt	---	---
12.1.03	Eintrag „älterer Spieler“ auf Scoresheet fehlt	---	---
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 1	20,--	40,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 2	15,--	20,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 3	5,--	10,--
Anhang 6	Scoringstrafe Stufe 4	5,--	5,--

* beim dritten Mal wird die Spielberechtigung für die Bundesliga entzogen!

Zu Artikel 2: Die Funktion des DBV und der Landesverbände

2.1.03 (ergänzend)

Die Bundesliga Softball wird in zwei (2) regionale Gruppen aufgeteilt.
Jede Gruppe soll aus acht (8) Mannschaften bestehen.

Zu Artikel 3: Die Teilnahme der Vereine

3.1 Grundsätzliches

3.1.02 (ersetzend)

Die Meldung zum Spielbetrieb hat bis zum 31.10. direkt beim DBV zu erfolgen.

3.1.06 (ergänzend)

Die Lizenzkriterien für die Teilnahme an den DBV-Ligen sind in der jeweils aktuellen Fassung in dem für die Liga gültigen Lizenzvertrag zwischen dem Verein und dem DBV verbindlich festgelegt.

Zu Artikel 6: Die Schiedsrichter

6.6.05 (ergänzend)

Die Schiedsrichterkosten werden bei jedem Spiel zwischen Heim- und Gastverein gesplittet. Der Heimverein zahlt die Schiedsrichter komplett aus und erhält dann die Hälfte des Gesamtbetrages vom Gastverein zurückerstattet.

Zu Artikel 9: Die Spieler

9.1 Spielberechtigung

9.1.12 (ergänzend)

Spielberechtigt ist nur, wer die Anti Doping Maßnahmen des DBV im Rahmen der Vorgaben der nationalen Anti Doping Agentur (NADA) sowie des Internationalen Dachverbandes (IBAF) zur Kenntnis genommen und dies schriftlich durch das Anti Doping Formular bestätigt hat.

STRAFE: *Liegt innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Spiel der ligaleitenden Stelle keine Anti-Doping-Bescheinigung vor, so wird eine Geldstrafe von € 50,-- verhängt.*

Zu Artikel 10: Ausländische Spieler (Ausländer)

10.1 Passwesen

10.1.03 (ergänzend)

Ausländer, die mindestens seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland leben (Statuskennzeichen „C“), sind nicht als Deutsche einzustufen. Diese Regelung gilt auch beim Einsatz eines Springers.

10.2 Spieleinsatz

10.2.02 (ersetzend)

Es dürfen maximal zwei (2) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden. D. h., das unter den ersten neun (9) Spielern auf dem Scoresheet maximal zwei (2) Ausländer sein dürfen. Es darf kein Ausländer als Defensivspieler auf Platz Zehn des Scoresheets stehen, wenn unter den ersten neun (9) Spielern auf dem Scoresheet bereits zwei (2) Ausländer sind und ein Designated Player (DP) eingesetzt wird.

Beim Einsatz eines Ausländers als Pitcher muss kein Ausländer vom Platz genommen werden. Für die Dauer des Einsatzes eines Ausländers als Pitcher dürfen also maximal drei (3) Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden.

STRAFE: *Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.*

10.2.03 (ersetzend)

Es dürfen im ersten Spiel eines Double-Headers nur deutsche Pitcher zum Einsatz kommen. Im zweiten Spiel des DH darf neben deutschen Pitchern nur EIN ausländischer Spieler pitchern, die Inninganzahl ist dabei unbegrenzt. In Play-off- bzw. Abstiegsrundenserien dürfen im ersten, dritten und ggf. fünften Spiel solcher Serien nur deutsche Pitcher eingesetzt werden. Im zweiten und vierten Spiel solcher Serien darf neben deutschen Pitchern nur EIN ausländischer Spieler pitchern, die Inninganzahl ist dabei unbegrenzt.

Für die Deutsche Meisterschaft im Turniermodus gilt dies nicht, hier wird Artikel 10.2.03 der BuSpO angewandt.

STRAFE: *Verstöße werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.*

10.3. Spielposition von Ausländern

10.3.01

Die Positionen Shortstop oder Catcher müssen ständig mit mindestens einem deutschen Spieler besetzt sein.

Ausländer sind nur dann während der Play-offs (Zwischenrunde, Meister- und Abstiegsrunde, VF, HF und Finale, Relegation und/oder DM-Endrunde) spielberechtigt, wenn sie in mindestens neun (9) Spielen der regulären Saison zum Einsatz gekommen sind.

HINWEIS:

Gespielt haben heißt: Gemäß Scoresheet tatsächlich zum Einsatz gekommen zu sein. Es reicht nicht, auf der Spielerliste und/oder der Lineup gestanden zu haben.

Spieler, die in mindestens neun (9) Spielen nachweislich in unteren Mannschaften des Vereins gespielt haben, sind (z.B. als Springer) auf besonderen Antrag spielberechtigt. Die Nachweispflicht liegt bei einsetzendem Verein.

STRAFE: Verstöße werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 der BuSpO gewertet und bestraft.

Zu Artikel 11: Spieldurchführung

11.2 Einhaltung des Spielplans

11.2.05 (ergänzend)

Anträge auf Spielverlegungen, die bis einschließlich 15.2. eines Jahres bei der ligaleitenden Stelle eingehen, werden kostenlos bearbeitet. Bei Spielverlegungsanträgen für die DBV-Ligen, die nach dem 15.2. eingehen erhebt die ligaleitende Stelle eine Gebühr i.H.v. € 50,-- pro Spiel bzw. pro Double-Header. Die Gebühr ist vom Antragssteller zu bezahlen.

11.3 Spieldauer/-modus

11.3.05

1. Hin- und Rückrunde: Jeder gegen jeden innerhalb der Gruppen Nord und Süd (DH 2x7 Innings), Spielbeginn: Spiel 1 (13.00 Uhr), Spiel 2 (frühestens 15, spätestens 30 Minuten nach Ende des 1. Spieles)

Die Spiele sind auf Samstag bzw. Sonntag 13.00 Uhr angesetzt; die Vereine geben auf Anfrage der ligaleitenden Stelle vor der Saison den einheitlichen Spieltag für alle ihre Heimspiele bekannt.

Nach Abschluss der Hin- und Rückrunde werden die beiden Gruppen in eine Play-off-Runde (Plätze 1.-4.) und eine Abstiegsrunde (Plätze 5.-8.) geteilt.

2. Play-off-Runde:

Viertelfinale (Best-of-5-Serie):

1. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr, Heimrecht beim Schlechterplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1:	4.Gruppe Süd	-	1.Gruppe Nord
Serie 2:	4.Gruppe Nord	-	1.Gruppe Süd
Serie 3:	3.Gruppe Nord	-	2.Gruppe Süd
Serie 4:	3.Gruppe Süd	-	2.Gruppe Nord

2. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1:	1. Gruppe Nord	-	4. Gruppe Süd
Serie 2:	1. Gruppe Süd	-	4. Gruppe Nord
Serie 3:	2. Gruppe Süd	-	3. Gruppe Nord
Serie 4:	2. Gruppe Nord	-	3. Gruppe Süd

3. Spieltag: Entscheidungsspiel, 1x7 Innings, Sonntag, Spielbeginn 13.00 Uhr,
Heimrecht beim Besserplatzierten nach Hin-/Rückrunde

Serie 1:	1. Gruppe Nord	-	4. Gruppe Süd
Serie 2:	1. Gruppe Süd	-	4. Gruppe Nord
Serie 3:	2. Gruppe Süd	-	3. Gruppe Nord
Serie 4:	2. Gruppe Nord	-	3. Gruppe Süd

Die vier (4) Sieger der Play-off-Viertelfinale qualifizieren sich für die DM-Endrunde.

3. Abstiegsrunde:

Innerhalb der Plätze 5.-8. Nord und 5.-8. Süd wird eine Einfachrunde (DH 2x7 Innings) gespielt. In die Abstiegsrunde werden alle Ergebnisse der Hin- und Rückrunde mitgenommen.

1. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr

AB S1:	8. Gruppe Süd	-	5. Gruppe Süd
AB S2:	6. Gruppe Süd	-	7. Gruppe Süd
AB N1:	8. Gruppe Nord	-	5. Gruppe Nord
AB N2:	6. Gruppe Nord	-	7. Gruppe Nord

2. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr

AB S3:	6. Gruppe Süd	-	8. Gruppe Süd
AB S4:	5. Gruppe Süd	-	7. Gruppe Süd
AB N3:	6. Gruppe Nord	-	8. Gruppe Nord
AB N4:	5. Gruppe Nord	-	7. Gruppe Nord

3. Spieltag: DH 2x7 Innings, Samstag, Spielbeginn 13.00 Uhr

AB S5:	5. Gruppe Süd	-	6. Gruppe Süd
AB S6:	7. Gruppe Süd	-	8. Gruppe Süd
AB N5:	5. Gruppe Nord	-	6. Gruppe Nord
AB N6:	7. Gruppe Nord	-	8. Gruppe Nord

Die jeweils Siebt- und Aichtplatzierten nach Abschluss der Abstiegsrunde sind für die Relegation qualifiziert.

4. Relegation:

Die Relegation wird gemäß den Bestimmungen der Veranstaltungsordnung des DBV (Teil B §14 Relegation) durchgeführt.

5. DM-Endrunde:

Die DM-Endrunde wird gemäß den Bestimmungen der Veranstaltungsordnung des DBV (Teil B §12) durchgeführt.

11.5 Unbespielbarkeit

11.5.01 (ergänzend)

Der ausgefallene Spieltag soll grundsätzlich so schnell wie möglich nachgeholt werden. Dies bedeutet, dass der Nachholtag der unmittelbar auf den Spieltag folgende Wochenendtag ist.

Dies gilt nur, wenn keine Terminkollision mit der 1. oder 2. Bundesliga Baseball vorliegt, der Platz dem Heimverein zur Verfügung steht, und kurzfristig Schiedsrichter für diesen Termin organisiert werden können.

Bei möglichen Absagen wegen unvorhersehbarer Unbespielbarkeit wird unter Beteiligung des DBV eine Einzelfalllösung getroffen.

Zu Artikel 13: Proteste

13.1.04 (ergänzend)

Für Proteste ist das Sportgericht des DBV zuständig (Einsendung an die DBV-Geschäftsstelle in Mainz).

F INDEX

A

Annullierung von Spielen	45
Anti Doping	38
Antrag (Definition)	7
Auf- und Abstiegsregelungen	9
Aufstieg	
<i>Nachrücker</i>	9
<i>Verzicht auf</i>	9
Ausländer	
<i>Einsatzbegrenzung</i>	42
<i>Markierung auf Scoresheet</i>	42
<i>Pitcherregelung</i>	43

B

Baseball-Deutscher	41
Bekleidung	12
Beleidigung	16
Blut-im-Sport	37
BuSpO	
<i>Änderung oder Erweiterung</i>	6
<i>Antrag auf Änderung</i>	89

C

Crew Chief	20
------------------	----

D

DBV-Sicherheitsbestimmungen	43, 60
Designated Hitter	42
Designated Player	42
Double First Base	12
Durchführungsverordnung	6

E

Einsatz eines Spielers	36
Ergebnisdienst	33
Erste-Hilfe-Kasten	14
EU-Ausländer	41

F

Feldverweis	16
freier Eintritt	
<i>für Schiedsrichter</i>	19
<i>für Scorer</i>	29

G

Geldstrafen	6
-------------------	---

H

Höhere Gewalt	
<i>bei Schiedsrichtern</i>	27
<i>bei Scorern</i>	32
<i>bei Spielen</i>	44
<i>Definition</i>	7
Holzschläger	14, 53

I

internationale Freigabe	42
-------------------------------	----

J

Juniorinnenliga	37
-----------------------	----

L

Legitimationspapiere	38
Ligaleitende Stelle	15
<i>Pflichten</i>	15
Ligengröße	8
Lineup-Cards	15

Lizenzkriterien	9
-----------------------	---

M

Mannschaft	
<i>Rückstufung</i>	9
Mannschaften	
<i>Nummerierung</i>	8
Mercy Rules	46
Metal Cleats	13

N

Nachrücker	45
Nachwuchsspielbetrieb	49
<i>Altersklassen</i>	49
Nationalmannschaften	
<i>Spieltermine</i>	44
Neuverpflichtung von Spielern	36
nicht spielberechtigter Spieler	36

O

Ordnungsmaßnahmen	
<i>Verhängung von</i>	16

P

Pre-Game-Routine	47
Protest	
<i>Einlegen während Spiel</i>	31
Proteste	52

R

Rechtsmittel	
<i>bei Feldverweisen</i>	17
Rechtsmittelbelehrung	
<i>bei Ordnungsmaßnahmen</i>	16
Regionalchef	21
Rückzug	9
<i>freiwilliger</i>	45

S

Saison	
<i>vor/während/nach der</i>	7
Schiedsrichter	
<i>Bericht</i>	27
<i>Bezahlung der Gebühren</i>	20
<i>Disziplinarstrafen</i>	28
<i>Fahrtkostenabrechnung</i>	26, 32
<i>Kleidung</i>	22, 27
<i>Lizenzen</i>	18
<i>Pflichten</i>	26
<i>Rauchen in Uniform</i>	27
<i>Spesenordnung</i>	65
<i>Spielbeobachtung</i>	19
<i>Tragen eines Abzeichens</i>	24
<i>Verhaltenskodex</i>	29
<i>Werbung auf Kleidung</i>	25
Schiedsrichterbeobachter	25
Schiedsrichtereinteilung	20
Schlecht-Wetter-Regelung	48, 85
Schmuck	
<i>bei Schiedsrichtern</i>	25
<i>bei Spielern</i>	13
Schutzhelme	14
Scorer	29
<i>Aufgaben</i>	30
Scorerhonorar	32
Scoresheets	15
<i>Durchschläge</i>	30

Sicherheitscheckliste für die medizinische Betreuung .	43	Spielverlegung	
Sicherheitscheckliste für medizinische Betreuung	64	<i>Antrag</i>	84
Sonderregelungen Schüler	50	Spielverlegungen	44
Sonderspielgenehmigung.....	50	Springer	39
Speed Up Rules	55	<i>im Nachwuchsbereich</i>	49
Spesenordnung für Schiedsrichter	65	<i>Markierung auf Scoresheet</i>	39
Spielabbruch.....	46	<i>zwischen Baseball und Softball</i>	39
Spielabsage		Springerkennzeichen	39, 40, 49
<i>wegen Nichtantritt</i>	47	Statistiken erstellen	82
<i>wegen Unbespielbarkeit</i>	48	Statistikstelle	34
Spielbälle		Statuskennzeichen	35
<i>offizielle</i>	14, 15, 53	Strafenkatalog	
Spielberechtigung		<i>für Feldverweise</i>	59
<i>bei Teilnahme Spielbetrieb anderer Nationalverband</i>	37	<i>für Scoresheets</i>	58
<i>für Ausländer</i>	42	<u>T</u>	
<i>Kontrolle</i>	38	Tabelle erstellen.....	33, 81
<i>verwalten</i>	35	tätlicher Angriff	16
<i>während eines Spieles</i>	36	Teamwechsel.....	39
Spielbereitschaft einer Mannschaft	47	Tie-Breaker-Rules.....	33, 54
Spielbetrieb		Tiefschutz	14
<i>Ausschluß</i>	45	Transferordnungen	41, 70
<i>höherer Spielklassen</i>	44	Trikots	
<i>Meldung zum</i>	8, 9, 91, 98	<i>Aufdruck</i>	12
<i>Teilnahmeberechtigung</i>	8	<i>Rückennummern</i>	12
Spieldauer	46	<u>U</u>	
spielend	36	U21-Jahrgänge.....	39
Spielerliste	35	Umkleiden	11
Spielerwechsel		<u>Unentschieden</u>	46
<i>in eine niedrige Liga</i>	39	<u>V</u>	
Spielfeld	11	Vereinsfusion	10
<i>notwendige Markierungen</i>	11	Vereinshaftung, bei Strafen	28, 32
<i>Unbespielbarkeit</i>	48	<u>Vereinswechsel</u>	40
Spielfeldmaße		<u>W</u>	
<i>der Schüler</i>	50	Wegbeschreibung	17
Spielgemeinschaften	8	<u>Werbeordnung</u>	81
Spielklassen.....	7	<u>Z</u>	
Spielplan		Zeitbegrenzung.....	46
<i>Einhaltung</i>	44		
Spielplan erstellen.....	17		
Spielrecht übertragen.....	10		
Spielunterlagen.....	33		
<i>prüfen</i>	15		